

Jahresbericht

2006



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



Jahresbericht

2006



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel
Dienststelle: Rue Montoyer 63 – Brüssel
Tel. (32-2) 283 19 00 – Fax (32-2) 283 19 50
E-Mail: edps@edps.europa.eu
Website: www.edps.europa.eu

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007

ISBN 92-95030-11-7

© Europäische Gemeinschaften, 2007
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Hinweise für die Benutzung | 7 |
| Aufgabenbeschreibung | 9 |
| Vorwort | 11 |
| 1 Bilanz und Perspektiven | 13 |
| 1.1 Allgemeiner Überblick | 13 |
| 1.2 Ergebnisse des Jahres 2006 | 13 |
| 1.3 Ziele für 2007 | 15 |
| 2 Aufsicht | 17 |
| 2.1 Einleitung | 17 |
| 2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte | 17 |
| 2.3 Vorabprüfungen | 19 |
| 2.3.1 Rechtsgrundlage | 19 |
| 2.3.2 Verfahren | 19 |
| 2.3.3 Quantitative Analyse | 20 |
| 2.3.4 Hauptfragen bei „ex post“-Kontrollen | 25 |
| 2.3.5 Hauptfragen bei den eigentlichen Vorabprüfungen | 27 |
| 2.3.6 Beratung in Bezug auf etwa erforderliche Vorabkontrollen und Meldungen, die keiner Vorabkontrolle unterliegen | 28 |
| 2.3.7 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen und Beratungen zu Vorabkontrollen | 29 |
| 2.3.8 Schlussfolgerungen und Ausblick | 30 |
| 2.4 Beschwerden | 31 |
| 2.4.1 Einleitung | 31 |
| 2.4.2 Als zulässig erklärte Beschwerden | 32 |
| 2.4.3 Als unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit | 34 |
| 2.4.4 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten | 35 |
| 2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden | 36 |
| 2.5 Untersuchungen | 36 |
| 2.6 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen | 37 |
| 2.7 Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz | 39 |
| 2.8 Elektronische Überwachung (e-Monitoring) | 40 |
| 2.9 Eurodac | 40 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 3 | Beratung | 43 |
| 3.1 | Einleitung | 43 |
| 3.2 | Beratungspolitik | 43 |
| 3.2.1 | Umsetzung der Beratungspolitik | 43 |
| 3.2.2 | Tätigkeitsvorausschau | 44 |
| 3.3 | Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen | 45 |
| 3.3.1 | Allgemeine Bemerkungen | 45 |
| 3.3.2 | Querschnittsthemen | 45 |
| 3.3.3 | Einzelne Stellungnahmen | 47 |
| 3.4 | Sonstige Tätigkeiten | 51 |
| 3.5 | Neue Entwicklungen | 54 |
| 3.5.1 | Technologische Entwicklungen | 54 |
| 3.5.2 | Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung | 55 |
| 4 | Kooperation | 57 |
| 4.1 | Datenschutzgruppe „Artikel 29“ | 57 |
| 4.2 | Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Rates | 59 |
| 4.3 | Dritte Säule | 59 |
| 4.4 | Europäische Konferenz | 61 |
| 4.5 | Internationale Konferenz | 61 |
| 5 | Kommunikation | 63 |
| 5.1 | Einleitung | 63 |
| 5.2 | Hauptaktivitäten und Zielgruppen | 64 |
| 5.3 | Website | 66 |
| 5.4 | Vorträge | 66 |
| 5.5 | Newsletter | 67 |
| 5.6 | Pressedienst | 68 |
| 5.7 | Information und Beratung | 69 |
| 5.8 | Tag der offenen Tür der EU | 69 |
| 6 | Verwaltung, Haushalt und Personal | 71 |
| 6.1 | Einleitung: Weiterer Aufbau der neuen Behörde | 71 |
| 6.2 | Haushalt | 71 |
| 6.3 | Personal | 72 |
| 6.3.1 | Einstellung von Personal | 72 |
| 6.3.2 | Praktikumsprogramm | 73 |
| 6.3.3 | Programm für abgestellte nationale Experten | 73 |
| 6.3.4 | Organigramm | 74 |
| 6.3.5 | Fortbildung | 74 |
| 6.4 | Administrative Unterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit | 74 |
| 6.4.1 | Verlängerung der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit | 74 |
| 6.4.2 | Fortführung der interinstitutionellen Zusammenarbeit | 75 |
| 6.4.3 | Außenbeziehungen | 75 |
| 6.5 | Infrastruktur | 75 |

| | |
|---|-----------|
| 6.6 Verwaltungsumfeld | 76 |
| 6.6.1 Maßnahmen im Anschluss an die Festlegung interner Kontrollstandards | 76 |
| 6.6.2 Einsetzung eines Personalausschusses | 76 |
| 6.6.3 Gleitzeit | 76 |
| 6.6.4 Interne Regelungen | 76 |
| 6.7 Ziele für 2007 | 77 |
| | |
| Anlage A – Rechtsrahmen | 79 |
| Anlage B – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 | 81 |
| Anlage C – Abkürzungsverzeichnis | 83 |
| Anlage D – Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten | 84 |
| Anlage E – Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ | 85 |
| Anlage F – Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen | 87 |
| Anlage G – Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen | 92 |
| Anlage H – Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten | 94 |
| Anlage I – Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse | 96 |

Hinweise für die Benutzung

Unmittelbar an diese Hinweise schließen sich eine Aufgabenbeschreibung und ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) Peter Hustinx an.

Kapitel 1 – **Bilanz und Perspektiven** enthält einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Darüber hinaus werden die 2006 erzielten Ergebnisse hervorgehoben und die Ziele für 2007 vorgestellt.

Kapitel 2 – **Datenschutzaufsicht** beschreibt ausführlich die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der EG ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen. Auf einen allgemeinen Überblick folgen die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der EU-Verwaltung. Dieses Kapitel enthält auch eine Analyse der Vorabprüfungen, Beschwerden und Untersuchungen und Beratungstätigkeiten zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die 2006 durchgeführt bzw. bearbeitet wurden. Es wird ferner die zusammen mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten unterzeichnete gemeinsame Absichtserklärung und das weitere Vorgehen im Anschluss an das im Juli 2005 veröffentlichte Dokument über Transparenz und den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten behandelt. Außerdem enthält das Kapitel einen Abschnitt über die elektronische Überwachung (*eMonitoring*) und aktualisierte Informationen zur Aufsicht über Eurodac.

Kapitel 3 – **Beratung** befasst sich mit Entwicklungen im Rahmen der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen und damit zusammenhängende Dokumente sowie deren Auswirkungen in immer mehr Bereichen. Das Kapitel enthält auch eine Analyse von Querschnittsthemen und befasst sich mit einigen neuen technologischen Fragen – wie z. B. die Rolle der Basistechnologien und FuE im Bereich Privatsphäre und Datenschutz.

Kapitel 4 – **Kooperation** beschreibt die Arbeit in zentralen Gremien wie der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, den gemeinsamen Kontrollinstanzen der „dritten Säule“ sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenz.

Kapitel 5 – **Kommunikation** erläutert die „Londoner Initiative“ und die Nutzung der verschiedenen Kommunikationsinstrumente wie Website, Newsletter, Pressedienst und Vorträge.

Kapitel 6 – **Verwaltung, Haushalt und Personal** umfasst die wichtigsten Entwicklungen innerhalb der Organisation, einschließlich Haushalts- und Personalfragen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Der Bericht wird durch **Anlagen** ergänzt, die einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Auszüge aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Abkürzungsverzeichnis, Statistiken zu den Vorabkontrollen, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten von Organen und Einrichtungen, ein Organigramm des EDSB-Sekretariats usw. enthalten.

Eine kurze Darstellung der wichtigsten Entwicklungen von 2006 wurde in einer gesonderten **Zusammenfassung** veröffentlicht.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website zu finden, die nach wie vor unser wichtigstes Kommunikationsinstrument darstellt: www.edps.europa.eu. Auf der Website kann ein zweimonatlich erscheinender Newsletter abonniert werden.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenfrei bestellt werden; diesbezügliche Kontaktinformationen sind auf unserer Website zu finden.

Aufgabenbeschreibung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen – insbesondere deren Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der EG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden. Der EDSB hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und anderer Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der EG personenbezogene Daten verarbeiten („Aufsicht“).
- Er berät die Organe und Einrichtungen der EG in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehört auch die Beratung in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge und die Verfolgung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken („Beratung“).
- Er arbeitet mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den im Rahmen der dritten Säule eingerichteten Aufsichtsinstanzen der EU zusammen mit dem Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern („Kooperation“).

Dementsprechend arbeitet der EDSB strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen zu fördern und somit auch zu einer verantwortungsvolleren Verwaltung beizutragen;
- die Achtung der „Grundsätze des Datenschutzes“ in die Rechtsvorschriften und die politischen Maßnahmen der EG zu integrieren, wenn dies relevant ist;
- die Qualität der EU-Politik immer dann zu verbessern, wenn ein wirksamer Datenschutz eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

Vorwort



Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 286 EG-Vertrag darf ich hiermit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den dritten Jahresbericht über meine Tätigkeit als Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) vorlegen.

Dieser Bericht deckt 2006 als das zweite vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB ab, der als neue unabhängige Kontrollinstanz sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Privatsphäre, bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Nach den ersten Maßnahmen zum Aufbau einer neuen Einrichtung und der Ausgestaltung ihrer Funktionen auf Gemeinschaftsebene – nämlich die Anwendung rechtlicher Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Bürger der Europäischen Union zu überwachen und sicherzustellen – ist es nun an der Zeit, die Ergebnisse zu bewerten.

Aus diesem Bericht geht hervor, dass 2006 in verschiedenen Bereichen beachtliche Fortschritte erzielt wurden. Der EDSB ist als neuer maßgeblicher und sichtbarer Akteur in einem höchst wichtigen Bereich anerkannt worden. Die meisten Organe und Einrichtungen der EU sind auf dem besten Wege, die Anwendung der Datenschutzvorschriften und -grundsätze zur täglichen Praxis werden zu lassen. Der EDSB wird immer öfter in seiner beratenden Funktion in Anspruch genommen und seine Arbeit zeigt allmählich positive Wirkung.

Mindestens zwei Herausforderungen liegen noch vor uns. Die erste besteht in der Umsetzung der Datenschutzvorschriften und -grundsätze in der *gesamten* EU-Verwaltung und der Schaffung einer „Kultur des Datenschutzes“ als Teil der „verantwortungsvollen Verwaltung“. Der EDSB wird im Frühjahr 2007 beginnen, eine Bilanz der in allen Organen und Einrichtungen erzielten Fortschritte zu ziehen, und für entsprechende Rückmeldungen sorgen.

Die zweite Herausforderung besteht darin, die Integration der Datenschutzgrundsätze in die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu bewerkstelligen und die Qualität der politischen Maßnahmen der EU zu verbessern, wann immer der wirksame Datenschutz eine Grundvoraussetzung für deren Erfolg darstellt. Dazu gehört zweifellos auch eine wirksame Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre in manchen Bereichen – wie z. B. politischen Maßnahmen in den Bereichen

öffentliche Sicherheit und Strafverfolgung –, in denen manchmal andere Ziele im Vordergrund zu stehen scheinen.

Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit nochmals all denjenigen danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit weiterhin unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen ganz unmittelbar dafür verantwortlich sind, wie der Datenschutz in der Praxis sichergestellt wird. Ferner möchte ich diejenigen ermutigen, die an der Bewältigung der künftigen Herausforderungen beteiligt sein werden.

Ich möchte schließlich – auch im Namen des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Joaquín Bayo Delgado – ganz besonders unseren Mitarbeitern, die sich für die Erfüllung unseres Auftrags einsetzen, meinen Dank aussprechen. Unsere Mitarbeiter haben hervorragende Arbeit geleistet und sehr zu unserer steigenden Effizienz beigetragen.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

1 Bilanz und Perspektiven

1.1 Allgemeiner Überblick 2006

Der Rechtsrahmen, in dem der EDSB tätig ist ⁽¹⁾, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen deutlich zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Diese Funktionen dienen weiterhin als strategische Plattformen für die Tätigkeiten des EDSB und finden in seiner Aufgabenbeschreibung Niederschlag:

- Die **Aufsichtsfunktion** besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽²⁾ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die derzeitigen rechtlichen Schutzbestimmungen einhalten.
- Die **beratende Funktion** besteht darin, die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die **Kooperation** umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der „dritten Säule“ der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und hat zum Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts erläutert, in denen die Hauptaktivitäten des EDSB und die 2006 erzielten Fortschritte beschrieben werden. Da der Information und Kom-

munikation über diese Aktivitäten entscheidende Bedeutung zukommt, wird in Kapitel 5 der Bereich **Kommunikation** gesondert hervorgehoben. Die meisten dieser Aktivitäten stützen sich auf eine effiziente Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen **Ressourcen**, auf die in Kapitel 6 eingegangen wird.

Der EDSB hat sich bewusst dafür entschieden, den „Datenschutz“ mit anderen relevanten Themen und praktischen Ergebnissen zu verknüpfen. Deshalb wurde von Anfang an hervorgehoben, dass viele Politikbereiche der EU von der **rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten** abhängen und dass der **wirksame Schutz personenbezogener Daten**, der einen Grundwert der EU-Politik darstellt, als **Voraussetzung für den Erfolg** dieser Politik zu betrachten ist. Der EDSB wird weiter in diesem Sinne tätig sein und hofft auf positive Resonanz.

Es gab 2006 in verschiedenen wichtigen Bereichen erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Perspektive. Um sie in vollem Umfang zu verwirklichen, müssen jedoch im Jahr 2007 und darüber hinaus noch adäquatere Fortschritte erzielt werden. Der EDSB wird ab dem Frühjahr 2007 eine Bilanz der Fortschritte ziehen und dabei alle Organe und Einrichtungen verschiedenen Prüfungen unterziehen. Er wird auch dafür Sorge tragen, dass entsprechende Rückmeldungen erfolgen.

1.2 Ergebnisse des Jahres 2006

Im Jahresbericht 2005 wurde dargelegt, dass für 2006 die nachstehenden Hauptziele ausgewählt wurden. Die meisten dieser Ziele wurden erreicht.

⁽¹⁾ Siehe Überblick über den Rechtsrahmen in Anhang A und Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anlage B.

⁽²⁾ Die Begriffe „Organe“ und „Einrichtungen“ aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist unter folgendem Link zu finden: http://europa.eu/agencies/community_agencies/index_de.htm

- **Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Die Anzahl der behördlichen Datenschutzbeauftragten stieg nach der Veröffentlichung des Positionspapiers des EDSB zu deren Rolle als Gewährleistungsinstanz für eine effektive Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der EDSB hat das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin nachdrücklich unterstützt und einen Workshop für neue Datenschutzbeauftragte veranstaltet. Bilaterale Evaluierungen der Fortschritte im Hinblick auf die Meldungen in großen Institutionen finden regelmäßig statt.

- **Fortsetzung der Vorabkontrolle**

Bei der Vorabkontrolle bestehender Verarbeitungen ist ebenfalls ein beträchtlicher Anstieg zu verzeichnen; sie umfasst nun sowohl als vorrangig eingestufte als auch andere Kategorien. Stellungnahmen wurden auf der Website veröffentlicht. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten werden in regelmäßigen Sitzungen über die relevanten Politikbereiche und die wichtigsten behandelten Fragen unterrichtet, die auch in diesem Jahresbericht erläutert werden. Auf ein separates Strategiepapier wurde deshalb verzichtet.

- **Elektronische Überwachung (eMonitoring) und Verkehrsdaten**

Eine endgültige Fassung des Papiers mit Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze wurde erstellt und soll Anfang 2007 veröffentlicht werden. Die ersten Stellungnahmen zu Vorabprüfungen in diesem Bereich wurden bereits veröffentlicht. Der EDSB wird Verfahren zur Evaluierung von Listen betreffend die Datenvorratsspeicherung einführen, wenn diese vorgelegt werden.

- **Leitlinien für Personalakten**

Der EDSB hat eine Untersuchung über die derzeitige Praxis im Umgang mit Personalakten in den Organen und Einrichtungen eingeleitet. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung und der Analyse der Vorabprüfungen in Angelegenheiten, die damit in Zusammenhang stehen, wird zurzeit ein Dokument mit Leitlinien ausgearbeitet. Die Aufbewahrung von Daten über Disziplinarmaßnahmen ist untersucht worden, und entsprechende Empfehlungen für die allgemeine Praxis werden folgen.

- **Übermittlung an Drittländer**

Die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen wurde in einem vorläufigen Dokument untersucht und mit OLAF erörtert. Sowohl die Notwendigkeit eines strukturellen Ansatzes in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und die Verwendung von gemeinsamen Absichtserklärungen als auch andere flexible Mechanismen wurden in Betracht gezogen. Die Haltung anderer Einrichtungen der EU ist ebenfalls berücksichtigt worden.

- **Aufsicht über Eurodac**

Derzeit wird die Eurodac-Zentraldatenbank einem gründlichen Sicherheitsaudit unterzogen, dessen Ergebnisse für Mitte 2007 erwartet werden. Der EDSB will in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden ein System der gemeinsamen Aufsicht entwickeln, um mit Blick auf weitere groß angelegte europäische Datenbanken Erfahrungen zu gewinnen und weiterzugeben. Ein erster gemeinsamer Bericht wird für Mitte 2007 erwartet.

- **Beratende Funktion im Bereich der Rechtsetzung**

Das Strategiepapier über die beratende Funktion des EDSB bei Rechtsetzungsvorschlägen aus dem Jahr 2005 wurde umgesetzt. Die Anzahl der abgegebenen Stellungnahmen hat sich verdoppelt und es wird ein breites Spektrum an Themen abgedeckt. Ein erstes Verzeichnis relevanter Themen für das Jahr 2007 wurde auf der Website veröffentlicht. Die abgegebenen Stellungnahmen werden systematisch weiter bearbeitet.

- **Streitbeitt in Verfahren vor dem Gericht**

Der EDSB hat in drei den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und den Datenschutz betreffenden Verfahren vor dem Gericht erster Instanz das Recht auf Streitbeitt erhalten; er hat an der öffentlichen Anhörung zu einem der drei Fälle teilgenommen. Er ersuchte ferner um Streitbeitt in der vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssache über die Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten. Vor Gericht anhängige Rechtssachen, in denen Fragen behandelt werden, die für die Auslegung von Datenschutzgrundsätzen von Bedeutung sind, werden aufmerksam verfolgt.

- **Zweite Version der Website**

Eine völlig neu gestaltete Website wurde im Januar 2007 in Betrieb genommen. Im Frühjahr 2007 wer-

den noch der Online-Zugang zum Verzeichnis der Meldungen zur Vorabkontrolle und einige weitere Funktionen hinzukommen. Die Website ist nun entsprechend den Hauptaufgaben des EDSB strukturiert und ermöglicht den Nutzern einen besseren Zugang zu den einschlägigen Informationen über die verschiedenen Tätigkeiten.

- **Entwicklung der Ressourcen**

Der EDSB hat die nötigen Ressourcen und die nötige Infrastruktur weiter ausgebaut, um eine effiziente Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen. Die Verwaltungsvereinbarung, die 2004 mit der Kommission, dem Parlament und dem Rat geschlossen wurde, ist nochmals um drei Jahre verlängert worden. Die Bürofläche wurde erweitert und erstreckt sich nun über ein weiteres Stockwerk. Eine Personalvertretung nimmt aktiv an den Beratungen teil.

1.3 Ziele für 2007

Folgende Hauptziele wurden für 2007 ausgewählt. Über die diesbezüglichen Ergebnisse wird im nächsten Jahr berichtet.

- **Umfang des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Das Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten sollte in vollem Umfang aufgebaut sein, sodass alle Organe und Einrichtungen an seinen Tätigkeiten teilhaben können. Der EDSB wird den Ausbau der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin mit Nachdruck unterstützen, ihnen beratend zur Seite stehen und den Austausch bewährter Praktiken fördern.

- **Fortsetzung der Vorabkontrolle**

Der EDSB beabsichtigt, die Vorabkontrolle bestehender Verarbeitungen in allen relevanten Kategorien abzuschließen. Im Hinblick auf eine Straffung und Vereinfachung der Verfahren wird den interinstitutionellen Systemen und anderen Fällen, in denen Organe und Einrichtungen Daten gemeinsam nutzen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und andere einschlägige Stellen werden über die Ergebnisse der Vorabprüfungen umfassend unterrichtet.

- **Inspektionen und Überprüfungen**

Ab Frühjahr 2007 wird der EDSB beginnen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anhand verschiedener Arten der Überprüfung in allen Organen und Einrichtungen, einschließlich Vorortüberprüfungen, zu beurteilen. Dabei wird auf Meldungen und Vorabprüfungen sowie die Befolgung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Vorabkontrolle abgegeben wurden, geachtet. Der EDSB wird überdies eine allgemeinere Kontrollstrategie ausarbeiten und veröffentlichen.

- **Videüberwachung**

Der EDSB wird Leitlinien für die Videüberwachung durch die Organe und Einrichtungen mit möglichen Auswirkungen auf die Privatsphäre von Personal und Besuchern ausarbeiten und herausgeben. Die Leitlinien werden den Einsatz der Videüberwachung als solche sowie die Voraussetzungen für eine die Privatsphäre achtende Praxis der Videüberwachung umfassen.

- **Querschnittsfragen**

In den Stellungnahmen zu Vorabprüfungen und den Entscheidungen über Beschwerden wurde eine Reihe von gemeinsamen Fragen aufgeworfen, die auch für die anderen in den konkreten Fällen nicht betroffenen Organe und Einrichtungen von Nutzen sind. Der EDSB wird Dokumente zu solchen Querschnittsfragen erstellen und sie allen Organen und Einrichtungen als Richtschnur allgemein zugänglich machen.

- **Beratung in Bezug auf Rechtsvorschriften**

Der EDSB wird weiterhin Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgeben und für ein angemessenes Follow-up sorgen. Diese beratende Funktion wird sich auf ein breiteres Spektrum von Themen erstrecken; eine systematische Bestandsaufnahme und die planmäßige Auswahl relevanter Themen und Prioritäten werden die Basis sein. Den einschlägigen Vorschlägen für Durchführungsbeschlüsse wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

- **Datenschutz im Rahmen der dritten Säule**

Das besondere Augenmerk des EDSB wird weiterhin der Ausarbeitung und zeitgerechten Annahme eines allgemeinen Rahmens für den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule gelten. Er wird außerdem Vorschläge für den grenzüberschreitenden Austausch von personenbezogenen Daten oder den Zugang zu Daten des privaten oder öffentlichen Sektors zum Zweck der Strafverfolgung aufmerksam verfolgen.

- **Datenschutz vermitteln**

Der EDSB wird die Maßnahmen im Anschluss an die „Londoner Initiative“ (siehe Abschnitt 5.1) energisch unterstützen, die das Ziel „Datenschutz vermitteln und effizienter gestalten“ verfolgt. Die entsprechenden Maßnahmen reichen von der „Sensibilisierung“ bis zur „verbesserten Umsetzung“ und der „effizienten Durchsetzung“ der Datenschutzgrundsätze.

- **Geschäftsordnung**

Der EDSB wird auf der Grundlage der derzeitigen Perspektive und der bisherigen Erfahrungen eine Geschäftsordnung festlegen, die seinen unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeiten Rechnung trägt, und diese allgemein zugänglich machen. Die Geschäftsordnung wird durch praktische Informationen und

Instrumente ergänzt, die interessierten Gruppen, wie z. B. Personen, die eine Beschwerde oder ein Beratungsgesuch in Erwägung ziehen, sowie den Organen und Einrichtungen, die einer Kontrolle unterzogen werden, zur Verfügung stehen.

- **Ressourcenverwaltung**

Der EDSB wird die Verwaltung der Finanz- und Personalressourcen durch eine Neugestaltung der Haushaltsstruktur, durch die Annahme von internen Vorschriften in relevanten Bereichen, wie der Beurteilung des Personals, und durch die Ausarbeitung einer Fortbildungsstrategie weiter verbessern. Weitere Verbesserungen sollen außerdem im Büroumfeld erzielt werden, dazu gehören die elektronische Postabwicklung und die Informationssicherheit.

2 Aufsicht

2.1 Einleitung

Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) obliegt die unabhängige Überwachung der ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Datenverarbeitungen durch Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, seine Aufgabe der Datenschutzaufsicht zu erfüllen.

Die Vorabkontrolle war auch 2006 der wichtigste Aspekt der Aufsichtstätigkeit. Im Rahmen dieser Aufgabe sind die Aktivitäten der Organe und Einrichtungen in Bereichen zu prüfen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können. Wie unten noch erläutert wird, ergibt die Kontrolle der bereits bestehenden Verarbeitungen zusammen mit den noch in Planung befindli-

chen ein genaues Bild der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Organen und Einrichtungen. Auf der Grundlage der Stellungnahmen des EDSB können die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Verarbeitungen nach dessen Leitlinien ausrichten, insbesondere wenn bei Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen die Rechte von Personen ernsthaft beeinträchtigt werden könnten. Der EDSB verfügt aber auch über weitere Möglichkeiten, z. B. im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden und Untersuchungen.

Was die dem EDSB übertragenen Befugnisse anbelangt, so wurde bisher weder eine Anordnung erteilt noch eine Warnung oder ein Verbot ausgesprochen. Dem EDSB genügte es bisher, seinen Standpunkt (bei Vorabprüfungen sowie zu Beschwerden) in Form von Empfehlungen zum Ausdruck zu bringen. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben diese Empfehlungen befolgt oder die Absicht geäußert, sie zu befolgen, und ergreifen die nötigen Schritte. Wie rasch auf die Empfehlungen reagiert wird, ist von Fall zu Fall verschieden. Der EDSB hat ein Verfahren entwickelt, um die Befolgung der Empfehlungen systematisch nachzuprüfen.



Der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte Joaquín Bayo Delgado während einer Sitzung mit dem Personal

2.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Verordnung sieht vor, dass zumindest eine Person als behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss (Artikel 24 Absatz 1). Einige Organe haben dem behördlichen Datenschutzbeauftragten einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen behördlichen Datenschutzbe-



EDSB während einer Sitzung des Netzwerks der behördlichen Datenschutzbeauftragten in Lissabon, Portugal

auftragten für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) sowie in jeder Generaldirektion einen „Datenschutzkoordinator“ bestellt, der alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Generaldirektion koordinieren soll.

Seit mehreren Jahren treffen sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Dieses informelle Netz hat sich als sehr nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen. Dies war auch 2006 so.

Der EDSB nahm bei allen Treffen der behördlichen Datenschutzbeauftragten im März (Gerichtshof, Luxemburg), im Juni (EBDD, Lissabon) und im Oktober (EDSB, Brüssel) an einem Teil der Sitzungen teil. Diese Treffen boten dem EDSB eine gute Gelegenheit, die behördlichen Datenschutzbeauftragten über den aktuellen Stand seiner Tätigkeit zu informieren und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Der EDSB nutzte dieses Forum, um das Verfahren bei Vorabprüfungen und einige der Hauptbegriffe der Verordnung, die im Verfahren der Vorabkontrolle von Bedeutung sind, (z. B. „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Verarbeitungen“ usw.) zu erläutern und zu erörtern. Außerdem hatte er Gelegenheit, die Fortschritte darzulegen, die im Rahmen der Vorabkontrolle gemacht wurden, und Einzelheiten zu einigen Ergebnissen der Vorabkontrolle zu erläutern (siehe Abschnitt 2.3). Diese Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und den behördlichen Datenschutzbeauftragten hat sich somit auf sehr positive Weise weiterentwickelt.

Der EDSB organisierte im Anschluss an die Tagung im Juni in Lissabon mit der Hilfe einiger behördlicher Datenschutzbeauftragter, die über einschlägige Erfahrung verfügen, einen Workshop für die neuen behördlichen Datenschutzbeauftragten. Die wichtigsten Punkte der Verordnung wurden analysiert, wobei vor allem praktische Fragen im Mittelpunkt standen, die den neuen Datenschutzbeauftragten bei der Ausübung ihrer Aufgaben hilfreich sein können.

Im November 2006 wurde ein neues Gremium für die Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und den behördlichen Datenschutzbeauftragten ins Leben gerufen; es handelt sich dabei um eine Arbeitsgruppe, die sich mit Fristen der Datenaufbewahrung sowie mit der Sperrung und dem Löschen von Daten befasst. Der stellvertretende EDSB, zwei Mitglieder des Personals und einige behördliche Datenschutzbeauftragte treffen sich regelmäßig und erstellen ein Dokument, das den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den IT-Experten als praktischer Leitfaden in diesen Fragen dienen soll.

Der EDSB hat 2006 nachdrücklich auf die rechtliche Verpflichtung aller Organe und Einrichtungen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, hingewiesen und auf die Schlüsselpunkte seines 2005 veröffentlichten Positionspapiers zu den behördlichen Datenschutzbeauftragten aufmerksam gemacht. Daraufhin wurden sieben neue behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt ⁽³⁾. In diesem Zusammenhang

⁽³⁾ Wobei freigewordene Planstellen, z. B. aufgrund von Versetzungen, nicht mitgerechnet wurden.

muss darauf hingewiesen werden, dass eine Bestellung allein noch nicht ausreicht und nicht automatisch eine vollständige Einhaltung der Verordnung bedeutet. Behördliche Datenschutzbeauftragte, die nur einen Teil ihrer Arbeitszeit auf diese Aufgabe verwenden, müssen über ausreichend Zeit für den Datenschutz verfügen, und sie alle benötigen ausreichende Ressourcen, um ihren Pflichten nachzukommen. Sie müssen außerdem auf angemessener Weise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihrem Organ bzw. ihrer Einrichtung unterrichtet werden, und sie müssen ggf. dem EDSB alle Verarbeitungsvorgänge melden, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten und daher vorab kontrolliert werden müssen.

2.3 Vorabprüfungen

2.3.1 Rechtsgrundlage

Allgemeiner Grundsatz: Artikel 27 Absatz 1

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sind „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“ vom EDSB vorab zu kontrollieren. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind Verarbeitungen aufgeführt, die derartige Risiken beinhalten können. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere nicht in der Liste erwähnte Fälle könnten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen und rechtfertigen daher eine Vorabkontrolle durch den EDSB. So beinhaltet jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die den in Artikel 36 niedergelegten Grundsatz der Vertraulichkeit berührt, besondere Risiken, die eine Vorabkontrolle durch den EDSB rechtfertigen. Ein weiteres, 2006 festgelegtes Kriterium ist das Vorhandensein biometrischer Daten und nicht nur eines Lichtbildes; denn das Wesen der Biometrie, die Verknüpfungsmöglichkeiten und der Entwicklungsstand der technischen Instrumente können für die betroffenen Personen zu unerwarteten und/oder unerwünschten Ergebnissen führen.

In Artikel 27 Absatz 2 aufgeführte Fälle

In Artikel 27 Absatz 2 sind mehrere Verarbeitungen aufgeführt, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können:

- a) *Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen (französisch: „sûreté“, d. h. Maßnahmen, die im Rahmen rechtlicher Verfahren ergriffen werden);*
- b) *Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens;*
- c) *Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden;*
- d) *Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.*

Die in den vergangenen zwei Jahren aufgestellten Kriterien ⁽⁴⁾ fanden weiterhin in der Auslegung dieser Bestimmung Anwendung, sowohl bei Entscheidungen, dass eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten keiner Vorabkontrolle unterlag, als auch bei der Beratung im Hinblick auf eine etwaige Vorabkontrolle (siehe auch Abschnitt 2.3.6).

2.3.2 Verfahren

Meldung/Konsultation

Nach Erhalt einer Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der EDSB Vorabprüfungen vornehmen.

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der EDSB muss seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abgeben. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. Zum Zeitraum der Aussetzung gehört auch die Zeit (normalerweise 7 Kalendertage), die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Organs/der Einrichtung für Anmerkungen – und ggf. weitere Auskünfte – zur endgültigen Fassung zugestanden wird.

Die ursprüngliche Zweimonatsfrist kann zudem durch Entscheidung des EDSB um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden, wenn die Kom-

⁽⁴⁾ Siehe Jahresbericht 2005, Abschnitt 2.3.1.

plexität des Falls dies erfordert. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist über eine derartige Entscheidung vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist in Kenntnis zu setzen. Ist nach Ablauf dieser ggf. verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten erfolgt, so gilt sie als positiv. Bisher ist dieser Fall einer stillschweigenden Stellungnahme niemals eingetreten.

Register

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen. Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und kann von jedermann eingesehen werden.

Grundlage für ein solches Register ist das Meldeformular, das von den behördlichen Datenschutzbeauftragten auszufüllen und dem EDSB zu übermitteln ist. Damit wird so weit wie möglich vermieden, dass weitere Informationen angefordert werden müssen.

Im Interesse der Transparenz werden alle Informationen (mit Ausnahme von Sicherheitsmaßnahmen) in das öffentliche Register aufgenommen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Später werden auch die Änderungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der Stellungnahme des EDSB vorgenommen hat, in zusammengefasster Form hinzugefügt. Auf diese Weise werden zwei Ziele erreicht: Zum einen werden die Angaben zu einer bestimmten Verarbeitung auf dem neuesten Stand gehalten, und zum anderen wird der Grundsatz der Transparenz gewahrt.

Alle diese Informationen werden mit einer Zusammenfassung des Falls auf der neuen Website des EDSB veröffentlicht.

Stellungnahmen

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung erhält der endgültige Standpunkt des EDSB die Form einer Stellungnahme, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung übermittelt wird.

Die Stellungnahmen sind wie folgt aufgebaut: Beschreibung der Vorgehensweise, Zusammenfassung des Sachverhalts, rechtliche Analyse, Schlussfolgerungen.

Die rechtliche Analyse beginnt mit einer Prüfung der Frage, ob der Fall tatsächlich eine Vorabkontrolle erfordert. Wenn der Fall wie vorstehend erwähnt nicht unter die in Artikel 27 Absatz 2 aufgelisteten Verarbeitungen fällt, prüft der EDSB die besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Erfordert der Fall eine Vorabkontrolle, konzentriert sich die rechtliche Analyse auf die Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Nötigenfalls werden Empfehlungen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung abgegeben. Abschließend stellte der EDSB bisher üblicherweise fest, dass mit der jeweiligen Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, sofern die abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt werden. In zwei Stellungnahmen von 2006 (2006-301 und 2006-142) kam er jedoch zu einem anderen Schluss: Die Verarbeitung stellte einen Verstoß gegen die Verordnung dar, sodass einige Empfehlungen zur Einhaltung der Verordnung umgesetzt werden mussten.

Damit wie in anderen Bereichen gewährleistet ist, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und dass die Stellungnahmen des EDSB nach einer vollständigen Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden, wurde ein Handbuch ausgearbeitet. In diesem Handbuch, das kontinuierlich aktualisiert wird, wird der Aufbau von Stellungnahmen auf der Grundlage der bisher gesammelten praktischen Erfahrungen dargestellt. Des Weiteren enthält es eine Prüfliste.

Um sicherzustellen, dass alle Empfehlungen zu einem bestimmten Fall weiterverfolgt werden und dass ggf. allen Durchführungsbeschlüssen Folge geleistet wird, wurde ein System zur Verfolgung des Arbeitsablaufs eingerichtet (siehe Abschnitt 2.3.7).

2.3.3 Quantitative Analyse

Unterscheidung zwischen „ex post“-Kontrolle und eigentlicher Vorabkontrolle

Die Verordnung trat am 1. Februar 2001 in Kraft. Gemäß Artikel 50 mussten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits

begonnenen Verarbeitungen innerhalb eines Jahres (d. h. bis 1. Februar 2002) mit der Verordnung in Einklang gebracht wurden. Die Bestellung des EDSB und seines Stellvertreters wurde am 17. Januar 2004 wirksam.

Die Vorabprüfungen betreffen nicht nur die Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind („eigentliche“ Vorabkontrolle), sondern auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden („ex post“-Vorabprüfungen). In diesen Fällen ist eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen keine Vorabprüfung, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden. Mit dieser pragmatischen Vorgehensweise stellt der EDSB sicher, dass Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten, im Einklang mit Artikel 50 der Verordnung erfolgen.

Um den Bearbeitungsrückstand bei den Fällen, die wahrscheinlich einer Vorabkontrolle bedürfen, bewältigen zu können, forderte der EDSB die behördlichen Datenschutzbeauftragten auf, in ihrer Behörde zu prüfen, welche Verarbeitungen in den Anwendungsbereich von Artikel 27 fallen. Nach Eingang der Antworten aller behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde eine Liste mit den der Vorabkontrolle unterliegenden Fällen erstellt und später noch präzisiert.

Aus der Bestandsaufnahme ergab sich, dass einige Kategorien in den meisten Organen und Einrichtungen vorkommen und sich daher für eine systematischere Überwachung eignen. Um die verfügbaren Personalressourcen möglichst effizient einzusetzen, stuft der EDSB die Bearbeitung der „ex post“-Fälle als vorrangig ein und legte folgende Prioritäten fest:

1. medizinische Akten (sowohl im engeren Sinne als auch Akten mit gesundheitsbezogenen Daten),
2. Personalbeurteilungen [einschließlich künftigen Personals (Einstellung)],
3. Disziplinarverfahren,
4. Sozialdienste,
5. elektronische Überwachung (eMonitoring).

Diese Kriterien für vorrangige Behandlung gelten nur für „ex post“-Fälle, da die eigentliche Vorabkontrolle erfolgen muss, bevor eine Verarbeitung entsprechend den Plänen des Organs oder der Einrichtung durchgeführt wird.

2006 abgegebene Stellungnahmen zu Fällen der Vorabkontrolle

2006 wurden 54 Stellungnahmen ^(?) zu Meldungen für Vorabkontrollen abgegeben.

| | |
|----------------------------------|---|
| Rat | 13 Vorabkontrollen (12 Stellungnahmen) |
| Kommission | 12 Vorabkontrollen |
| Zentralbank | 5 Vorabkontrollen (4 Stellungnahmen) |
| Gerichtshof | 5 Vorabkontrollen |
| Investitionsbank | 5 Vorabkontrollen |
| Parlament | 4 Vorabkontrollen (3 Stellungnahmen) |
| CdT ⁽⁶⁾ | 3 Vorabkontrollen |
| EPSO ⁽⁷⁾ | 3 Vorabkontrollen |
| Rechnungshof | 2 Vorabkontrollen |
| Ausschuss der Regionen | 1 Vorabkontrolle |
| Wirtschafts- und Sozialausschuss | 1 Vorabkontrolle |
| EUMC ⁽⁸⁾ | 1 Vorabkontrolle |
| HABM ⁽⁹⁾ | 1 Vorabkontrolle |
| OLAF ⁽¹⁰⁾ | 1 Vorabkontrolle |

Diese 57 Fälle stellen einen Anstieg des Arbeitsanfalls in Bezug auf Vorabkontrollen um 67,6 % gegenüber 2005 dar. Der Arbeitsanfall wird 2007 zweifellos weiter steigen (siehe unten).

Nur fünf der 57 Vorabkontrollen (54 Stellungnahmen) waren eigentliche Vorabkontrollen, d. h., die betroffenen Organe (in einem Fall der Rechnungshof, in drei Fällen die Kommission und im fünften Fall das Parlament) folgten dem für Vorabkontrollen vorgesehenen Verfahren vor der Durchführung der Verarbeitung. Zwei dieser fünf Vorabkontrollen betrafen die Bewertung, eine das eMonitoring und zwei Fragen wie die gemeinsame Online-Nutzung einer Datenbank durch die europäischen Delegationen in China oder die Unabhängigkeit von Finanzakteuren.

^(?) Der EDSB hat 57 Meldungen erhalten, doch aus praktischen Erwägungen und weil einige Fälle mit der gleichen Zielsetzung in Zusammenhang stehen, wurden 6 Meldungen (2 Fälle aus der Zentralbank, 2 aus dem Rat und 2 aus dem Parlament) gemeinsam behandelt. Deshalb gab es 57 Meldungen, aber nur 54 Stellungnahmen.

⁽⁶⁾ Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.

⁽⁷⁾ Europäisches Amt für Personalauswahl (für das der behördliche Datenschutzbeauftragte der Kommission zuständig ist).

⁽⁸⁾ Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

⁽⁹⁾ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt.

⁽¹⁰⁾ Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung.

In den übrigen 52 Fällen handelte es sich um „ex post“-Kontrollen.

Zusätzlich zu diesen 57 Vorabkontrollen, zu denen eine Stellungnahme abgegeben wurde, war der EDSB auch mit neun Fällen befasst, in denen festgestellt wurde, dass keine Vorabkontrolle erforderlich war: Fünf Meldungen kamen von der Kommission, eine vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und dem Ausschuss der Regionen (AdR) (die einen Teil der Infrastruktur gemeinsam nutzen), eine von der EUMC und zwei vom Parlament; es ging in allen Fällen um unterschiedliche Fragen, wie z. B. interner Auditedienst (IAD), elektronische Stimmabgabe (eVoting) oder die Dienststelle Innenrevision (Kommission), die Verwaltung von Nutzerkonten, Standards für die Nutzung von IT-Systemen und IT-Diensten (EUMC) und die Datenbank „Streamline“ (Parlament). Siehe auch Abschnitt 2.3.6.

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Die meisten Organe und Einrichtungen meldeten Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten können. Der EDSB hat in Bezug auf die Meldungen für „ex post“-Kontrollen eine abschließende Frist bis zum Frühjahr 2007 gesetzt.

Auf die Agenturen sollte hier näher eingegangen werden. 2005 hatte nur eine Agentur (HABM) einige Fälle gemeldet. Der EDSB war davon ausgegangen, dass viele andere Agenturen ebenfalls bald Verarbeitungen melden würden, was jedoch nicht geschah. Nur zwei weitere Agenturen haben Meldungen zu Verarbeitungen vorgelegt, die EUMC und das Übersetzungszentrum, letzteres übermittelte zwei Meldungen im Bewertungsbereich und eine zu Fehlzeiten infolge von Krankheit. Der EDSB geht fest davon aus, dass mehr Meldungen von den Agenturen vorgelegt werden, da einige von ihnen, die neu eingerichtet wurden, bereits die Übermittlung ihrer eigenen Bestandsaufnahmen und Meldungen angekündigt haben, wie z. B. EMA⁽¹¹⁾ und EBDD⁽¹²⁾. Einige andere Agenturen haben damit begonnen, Verarbeitungen zu melden; die entsprechenden Stellungnahmen werden 2007 abgegeben (siehe unten *Meldungen für Vorabkontrollen, die vor dem 1. Januar 2007 vorgelegt wurden und noch offen sind*).

⁽¹¹⁾ Europäische Arzneimittel-Agentur.

⁽¹²⁾ Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.

Analyse nach Kategorien

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle von Vorabkontrollen lässt sich folgendermaßen nach den als vorrangig eingestuften Kategorien aufschlüsseln:

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| Kategorie 1 (medizinische Akten) | 14 Vorabkontrollen |
| Kategorie 2 (Personalbeurteilung) | 23 Vorabkontrollen |
| Kategorie 3 (Disziplinarverfahren) | 4 Vorabkontrollen |
| Kategorie 4 (Sozialdienste) | 2 Vorabkontrollen |
| Kategorie 5 (eMonitoring) | 5 Vorabkontrollen |
| Sonstige Bereiche | 9 Vorabkontrollen |

Kategorie 1 umfasst medizinische Akten an sich und deren unterschiedliche Inhalte (11 Vorabkontrollen) sowie alle mit Zulagen oder Krankenversicherung zusammenhängenden Verfahren (drei Vorabkontrollen). Der Prozentsatz dieser vorrangigen Kategorie ist nahezu stabil geblieben (26,5 % der Fälle 2005 gegenüber 24,6 % der Fälle 2006), die Anzahl der Fälle ist allerdings erheblich gestiegen, wodurch belegt wird, dass die Organe und Einrichtungen sich der Notwendigkeit der Vorabkontrolle bewusst sind.

Die wichtigste Kategorie ist weiterhin Kategorie 2, die Personalbeurteilungen betrifft (23 der 57 Fälle), auch wenn ihr Prozentsatz rückläufig ist (56 % der Fälle 2005 gegenüber 40,4 % der Fälle 2006). Betroffen ist das gesamte Personal der Europäischen Gemeinschaft, also Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete sowie die Einstellungsverfahren. Nicht nur Auswahl- und Beurteilungsverfahren wurden gemeldet, sondern auch Zertifizierungs- und Bescheinigungsverfahren. Es ist zu erwähnen, dass zu diesen 23 Dossiers drei umfangreichere Meldungen des EPSO gehören (die sich auf die Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten beziehen), die das für alle EU-Organe und -Einrichtungen geltende Einstellungssystem betreffen.

In Kategorie 3 (Disziplinarverfahren) wurden von der EZB⁽¹³⁾, dem EuGH⁽¹⁴⁾ und dem Rat zusammen nur vier Fälle gemeldet. Die „großen Organe“ sind mit Ausnahme des EWSA und des AdR alle ihren Verpflichtungen in dieser Kategorie nachgekommen. Einige Agenturen, wie das HABM und die EBDD, haben angekündigt, dass sie Meldungen vorlegen werden.

⁽¹³⁾ Europäische Zentralbank.

⁽¹⁴⁾ Europäischer Gerichtshof.

In der Kategorie 4 (Sozialdienste) gibt es nur zwei Dossiers, die den Rat bzw. die Kommission betreffen. Diese beiden Meldungen waren sehr gut vorbereitet und dokumentiert. Meldungen in dieser Kategorie gingen bereits vom Parlament und vom Gerichtshof ein, der EDSB wird 2007 dazu Stellungnahmen abgeben. Es werden selbstverständlich noch weitere Meldungen erwartet.

Die fünfte Kategorie (eMonitoring) war im Jahr 2006 ein wichtiger Aspekt der Arbeit des EDSB. Nach einer komplexen Untersuchung in den Organen und Einrichtungen sowie einem speziellen Seminar zu diesem Thema steht nun ein Papier kurz vor der Veröffentlichung. In der Zwischenzeit wurden nur eigentliche Vorabprüfungen durchgeführt. Von den Organen wurden bereits fünf Dossiers gemeldet [Kommission (2), EZB, EIB und Rat]. Und viele andere sind bereits für 2007 vorgesehen.

Meldungen für „ex post“-Kontrollen, die nicht zu diesen als vorrangig eingestuften Kategorien gehören, konnten in zwei Gruppen unterteilt werden. Einige stehen mit Finanzfragen im Zusammenhang, wie dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten (Kommission), dem Frühwarnsystem (Kommission und Gerichtshof), Ausschreibungen (Ausschuss der Regionen), Vergabeverfahren (Gerichtshof) und Unabhängigkeit von Finanzakteuren (Parlament). Die anderen betreffen verschiedene Bereiche wie das Tourismusabkommen zwischen der EU und China (Kommission), die Beteiligung an einem Streik (Kommission) oder interne Ermittlungen (OLAF). Diese verschiedenen Meldungen waren für den EDSB Gelegenheit, in sehr empfindlichen Bereichen wie dem Frühwarnsystem und internen Ermittlungen des OLAF (siehe Abschnitt 2.3.4) Kriterien aufzustellen.

Arbeit des EDSB und der Organe und Einrichtungen

Die zwei Grafiken in Anhang E veranschaulichen die Arbeit des EDSB und der Organe und Einrichtungen. Sie enthalten Angaben zur Zahl der Arbeitstage des EDSB, zur Zahl der vom EDSB beantragten Verlängerungstage und zur Zahl der Aussetzungstage (für die Einholung von Informationen von den Organen und Einrichtungen erforderliche Zeit).

Zahl der Arbeitstage des EDSB pro Vorabkontrolle: Die Zahl ist gegenüber 2005 um nur 4,4 % oder 2,5 Arbeitstage angestiegen (55,5 Tage 2005 und 57,9 Tage 2006). Sie ist in Anbetracht der steigenden

Komplexität der Meldungen an den EDSB nach wie vor zufrieden stellend.

Zahl der Verlängerungstage für den EDSB: Die Zahl ist gegenüber 2005 um 62,6 %, absolut ausgedrückt jedoch nur um 2 Arbeitstage angestiegen (3,3 Tage 2005 und 5,4 Tage 2006). Dies geht in erster Linie auf die Komplexität von 3 spezifischen Dossiers zurück: das Dossier der internen Ermittlungen des OLAF, das Dossier des Frühwarnsystems der Kommission (mit größeren Änderungen, die in dem Zeitraum erfolgten, in dem der EDSB seine Stellungnahme ausgearbeitet hat) und das Dossier der Auswahl von Vertragsbediensteten durch das EPSO (mit einer größeren neuen Datenbank, die aufgebaut wurde, während der EDSB bereits tätig war). In den ersten beiden Fällen war eigens eine Sitzung mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Zahl der Aussetzungstage: Seit Mitte 2006 gehört dazu auch die Zeit (7 oder 10 Kalendertage) für Anmerkungen und ggf. weitere Auskünfte des behördlichen Datenschutzbeauftragten zur endgültigen Fassung. Von 2005 (durchschnittlich 29,8 Tage pro Dossier) bis 2006 (durchschnittlich 72,8 Tage pro Dossier) betrug der Anstieg 144,1 %. Dies bezieht sich auf sehr unterschiedliche Situationen. Der EDSB muss leider hervorheben, dass drei Dossiers für den sehr langen Zeitraum von 236, 258 bzw. 276 Tagen ausgesetzt wurden.

Auch wenn sich diese Verzögerungen durch bestimmte Umstände erklären lassen, bedauert der EDSB diese Zahlen. Die Organe und Einrichtungen sollten sich bemühen, die Zeit, die für die Übermittlung von Informationen benötigt wird, zu verringern. Der EDSB weist die Organe und Einrichtungen jedenfalls erneut darauf hin, dass sie nach Artikel 30 der Verordnung dazu verpflichtet sind, mit dem EDSB zusammenzuarbeiten und ihm die verlangten Informationen zu übermitteln.

Durchschnitt nach Organ/Einrichtung: Die Tabellen zeigen, dass viele Organe und Einrichtungen die Zahl ihrer Aussetzungstage deutlich erhöht haben; bei einigen, wie dem Rat, fiel der Anstieg geringer aus. Der EDSB möchte darauf hinweisen, dass die Kommission und der Rechnungshof die Zahl ihrer Aussetzungstage (39,3 % bzw. 45,2 %) verringert haben. Es bleibt zu hoffen, dass die übrigen Organe und Einrichtungen diesem Beispiel folgen werden.

Meldungen für Vorabkontrollen, die vor dem 1. Januar 2007 eingegangen und noch offen sind

Der EDSB erwartet für das Jahr 2007 viele Meldungen, da die Organe und Einrichtungen versuchen werden, „Frühjahr 2007“ als Frist einzuhalten. Ende 2006 waren bereits **26 Fälle der Vorabkontrolle** in Bearbeitung. Davon erfolgte eine Meldung 2005, 25 Meldungen erfolgten 2006 (9 im Dezember), und 11 Meldungen erfolgten im Januar 2007. In zwei Fällen wurde der Schluss gezogen, dass keine Vorabkontrolle erforderlich ist. Ein Fall war ein echter Fall der Vorabkontrolle („Unzuständigkeit“, Meldung des Rechnungshofs, Stellungnahme erfolgte bereits am 18. Januar 2007).

| | |
|------------------------------|-------------------|
| OLAF | 5 Vorabkontrollen |
| Parlament | 4 Vorabkontrollen |
| Europäische Kommission | 3 Vorabkontrollen |
| Europäische Zentralbank | 3 Vorabkontrollen |
| EWSA und AdR | 2 Vorabkontrollen |
| Europäische Investitionsbank | 2 Vorabkontrollen |
| Rechnungshof | 1 Vorabkontrolle |
| CPVO ⁽¹⁵⁾ | 1 Vorabkontrolle |
| Europäischer Gerichtshof | 1 Vorabkontrolle |
| EFSA ⁽¹⁶⁾ | 1 Vorabkontrolle |
| EPSO | Vorabkontrolle |
| ETF ⁽¹⁷⁾ | 1 Vorabkontrolle |
| Übersetzungszentrum | 1 Vorabkontrolle |

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Der EDSB begrüßt, dass vier Einrichtungen (AdR, ETF, EFSA und CPVO) damit begonnen haben, Meldungen zu übermitteln, und hält die übrigen Agenturen und Einrichtungen an, dies ebenfalls zu tun. Auf den spezifischen Fall des OLAF wird weiter unten eingegangen.

Analyse nach Kategorien

Die Zahl der gemeldeten Fälle von Vorabkontrollen lässt sich folgendermaßen nach den als vorrangig eingestuften Kategorien aufschlüsseln:

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Kategorie 1 (medizinische Akten) | 4 Vorabkontrollen |
| Kategorie 2 (Personalbeurteilung) | 8 Vorabkontrollen |
| Kategorie 3 (Disziplinarverfahren) | keine |
| Kategorie 4 (Sozialdienste) | 2 Vorabkontrollen |
| Kategorie 5 (e-Monitoring) | 6 Vorabkontrollen |
| Sonstige Bereiche | 6 Vorabkontrollen ⁽¹⁸⁾ |

In der Kategorie 1 sind kontinuierlich Meldungen erfolgt. Der EDSB hat in dieser Kategorie (von drei Organen) Meldungen zu medizinischen Akten im engeren Sinne, d. h. Akten, die von medizinischen Diensten geführt werden, erhalten. Es ist davon auszugehen, dass sich dies 2007 fortsetzt, da medizinische Akten zu vielen Verfahren gehören. Der EDSB begrüßt, dass Meldungen in diesem Bereich von der Kommission ⁽¹⁹⁾ Anfang 2007 übermittelt wurden. Das PMO ⁽²⁰⁾ sollte dem folgen; es hat bereits eine Erinnerung erhalten (siehe Abschnitt 2.4.2).

Kategorie 2 (Personalbeurteilungen) macht nach wie vor die Mehrzahl der Fälle aus – 8 von 26 Fällen (30,8 %). In diesem Bereich sind wichtige Fälle gemeldet worden (EPSO-Fälle – siehe oben), die alle Organe und Einrichtungen betreffen, aber der EDSB möchte hervorheben, dass einige Organe ihre eigenen Verfahren zur Verwendung der EPSO-Eignungslisten nicht mitgeteilt haben.

Zu Kategorie 3 (Disziplinarverfahren) rechnet der EDSB mit Meldungen von den Organen und Einrichtungen, insbesondere von den Agenturen und den beiden Ausschüssen.

Zu Kategorie 4 (Sozialdienste) gingen bereits 2 Meldungen ein (eine Meldung kam vom Parlament und eine vom Gerichtshof).

Kategorie 5 (eMonitoring) kommt nach wie vor besondere Bedeutung zu. Wie bereits erwähnt wird das Papier über eMonitoring als Hintergrundinformation für die Vorabkontrolle bei elektronischen Kontrollsystemen und als Bezugsdokument für die Vorabkontrolle in

⁽¹⁵⁾ Gemeinschaftliches Sortenamnt.

⁽¹⁶⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.

⁽¹⁷⁾ Europäische Stiftung für Berufsbildung.

⁽¹⁸⁾ Im Zusammenhang mit Ausschreibungen (Kommission) und 5 Meldungen des OLAF zum administrativen, finanziellen, rechtlichen und disziplinarischen Vorgehen und zu Überwachungsfällen.

⁽¹⁹⁾ Sie hat bei spezifischen Aspekten (z. B. Archivierung medizinischer Akten) eine interinstitutionelle Funktion.

⁽²⁰⁾ Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

diesem Bereich dienen (siehe Abschnitt 2.7). Viele Organe und Einrichtungen sind in diesem Bereich betroffen, in dem sechs Stellungnahmen erfolgten: die Kommission, die EZB (zwei), die EIB (zwei) und der Rat. Der EWSA und der AdR haben diese Art von Verfahren gemeldet. Die EZB und die EIB haben in dieser Kategorie andere Verarbeitungen gemeldet.

Was die sonstigen Bereiche betrifft, so geht es insbesondere um das OLAF, das aufgrund seines spezifischen und sensitiven Arbeitsbereichs viele Fälle für eine Vorabkontrolle zu melden hat. Diese Meldungen sind die erste Folge der Analyse- und Planungsarbeit, die vom behördlichen Datenschutzbeauftragten des OLAF und vom EDSB-Team gemeinsam durchgeführt wird, um ein reibungsloses Arbeiten zu ermöglichen. Die Meldungen werden noch weiter zunehmen. Das OLAF hat im Januar 2007 bereits 7 Fälle der Vorabkontrolle gemeldet, und 20 weitere Fälle werden noch vor dem 1. März 2007 erwartet.

2.3.4 Hauptfragen bei „ex post“-Kontrollen

Die Organe und Einrichtungen verarbeiten *medizinische Daten und andere Gesundheitsdaten*. Unter diese Kategorie fallen alle Daten, die direkte oder indirekte Informationen über den Gesundheitszustand einer Person betreffen. Fehlzeiten infolge von Krankheit und die Abrechnung von Krankheitskosten unterliegen daher der Vorabkontrolle.

Wie bereits erwähnt sind 11 Fälle der Vorabkontrolle, die einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen medizinischen Akten und ihren unterschiedlichen Aspekten aufweisen, vom EDSB beaufsichtigt worden. Der Rat hat die eigentliche medizinische Datei zur Vorabkontrolle übermittelt. Der EDSB hat zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, insbesondere zur Qualität von Daten, zur Vorratsspeicherung von Daten und zur Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Aufgrund aller Fälle der Vorabkontrolle (Rat, EZB und EIB) und der noch offenen Fälle (Parlament, EWSA und AdR) hat der EDSB einen guten Überblick über diesen Bereich.

Die *Personalbeurteilung* ist aus offensichtlichen Gründen ein in allen Organen und Einrichtungen üblicher Verarbeitungsvorgang. Dem EPSO kommt in diesem Bereich große Bedeutung zu. Der EDSB hat Meldungen zur Auswahl von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten erhalten. In

all diesen Fällen hat das EPSO die Grundsätze der Verordnung im Wesentlichen eingehalten; der EDSB hat allerdings einige Empfehlungen zur Dauer der Speicherung, zur langfristigen Aufbewahrung und zur Beschränkung der Weiterleitung ausschließlich auf Dienststellen, die für Einstellungen zuständig sind, ausgesprochen. Eine spezifische Empfehlung betraf das Erfordernis, grundsätzlich die Voraussetzungen von Auswahlverfahren und besonders die Beurteilungsbereiche in der mündlichen Prüfung und ihre genauen Punktzahlen zu veröffentlichen, und das entsprechende Auskunftsrecht der Bewerber. Was die Auswahl von Vertragsbediensteten betrifft, hat der EDSB Empfehlungen ausgesprochen und u. a. auf das Erfordernis hingewiesen, dass entweder das Recht auf Auskunft über die Ergebnisse nicht eingeschränkt wird oder aber die Leistungsgruppen in den Listen der erfolgreichen Bewerber, die von den einstellenden Institutionen verwendet werden, weggelassen werden. Der EDSB hat außerdem Empfehlungen zur Aufbewahrungszeit von Daten in elektronischem Format ausgesprochen.

Ein weiterer wichtiger Fall der Vorabkontrolle war der Online-Lebenslauf „CV online“ der EU (nicht zu verwechseln mit „Sysper 2 eCV“, siehe „Hauptfragen bei den eigentlichen Vorabprüfungen“), mit dem die gegenwärtige manuelle oder halbmanuelle Bearbeitung von Spontanbewerbungen auf freie Stellen bei der Kommission durch ein harmonisiertes elektronisches System ersetzt wird und zu dem der EDSB einige Empfehlungen hinsichtlich der Speicherzeiten, der Verwendung von Backup-Daten und der Zustimmung von Personen, die als Referenzen in den CV aufgenommen werden, ausgesprochen hat.

Einrichtungen wie das CdT, der EWSA, der EuGH, die EUMC, die EIB und die EZB haben mitgeteilt, welche Verarbeitungen sie bei Einstellung und/oder Beurteilung von Personal durchführen. Die wichtigsten Empfehlungen beziehen sich auf die Qualität der Daten, das Auskunftsrecht, die Informationspflicht und die Vorratsspeicherung von Daten. Die neuen Bereiche des Zertifizierungsverfahrens und des Bescheinigungsverfahrens (eines davon wurde als echte Vorabkontrolle behandelt – siehe unten) sind dem EDSB vom Rat und vom Rechnungshof ebenfalls übermittelt worden; die wichtigsten Empfehlungen beziehen sich auf die Vorratsspeicherung von Daten und das Auskunftsrecht. Das Zertifizierungsverfahren des EPSO ist noch offen.

Zwei Vorabprüfungen bezogen sich auf das Zeitmanagement (Rat und EIB). Die Empfehlungen beziehen sich u. a. auf die Frist für die Aufbewahrung von Daten, die Definition des Zugangs von Leitungspersonal zu den persönlichen Daten des ihm unterstehenden Personals und die Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen.

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren: In diesem Bereich wurde in vier Fällen eine „ex post“-Kontrolle durchgeführt. Der Rat, die EZB (ein Fall in jedem Bereich) und der Gerichtshof waren die betroffenen Einrichtungen. Die Empfehlungen betrafen die Vorratsspeicherung von Daten, die nach wie vor eine wichtige Frage ist (Grundsatz der begrenzten Aufbewahrung versus Grundsatz der Auferlegung von Sanktionen), das Auskunftsrecht, die Berichtigung und Mitteilung und die Verarbeitung besonderer Datenkategorien.

Sozialdienste: Akten der Sozialdienste können Angaben zur Gesundheit eines Beamten beinhalten; die Datenverarbeitung unterliegt daher der Vorabkontrolle durch den EDSB. Mit der Datenverarbeitung durch die Sozialdienste kann außerdem bezweckt werden, persönliche Aspekte im Zusammenhang mit den Betroffenen zu evaluieren.

Nur zwei Fälle der Vorabkontrolle sind analysiert worden. Die Empfehlungen an die Kommission bezogen sich in erster Linie darauf, dass bei der gesamten Kommunikation mit externen Stellen, die persönliche Daten beinhaltet, mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden muss. Der EDSB hat außerdem dazu aufgerufen, dass Daten anonymisiert werden, wenn Statistiken über finanzielle Hilfe erstellt werden, und dass in Anbetracht der Vertraulichkeit und Sensitivität der Daten der Stempelvermerk „Staff matter“ (Personalsache) auf allen Briefen angebracht wird. Die Empfehlungen an den Rat bezogen sich auf die Datenqualität, das Recht auf Auskunft und Berichtigung und sowie die Informationspflicht.

Elektronische Überwachung (eMonitoring): In Erwartung der allgemeinen Schlussfolgerungen des Papiers über die elektronische Überwachung (siehe Abschnitt 2.8) bezogen sich die Fälle der „ex post“-Kontrolle in diesem Bereich im Jahr 2006 auf die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Die Aufzeichnung von Telefongesprächen wirft spezifische Probleme auf, die so bedeutend

sind, dass in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 spezifische Bestimmungen und besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, und zwar insbesondere was die Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs betrifft. Da Aufzeichnungen in erster Linie verwendet werden, um Verletzungen der beruflichen Schweigepflicht oder einen Missbrauch von Insiderinformationen sowie Betrug aufzudecken, bestehen weitere Gründe für eine Vorabkontrolle.

Im Falle der zu Sicherheits- und Präventionszwecken eingerichteten Telefonleitungen des Rates betreffen die Empfehlungen die Begrenzung des Zwecks, die Beschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen und die Informationen für externe Anrufer. Was die EZB und die EIB betrifft, so betrafen die Empfehlungen vor allem die Pflicht, den Partnern einer Transaktion, deren Daten ebenfalls aufgezeichnet werden, Auskunft zu erteilen. Der EDSB hat außerdem hervorgehoben, dass der Zweck bestimmt werden muss, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, und dass sichergestellt werden muss, dass sie anschließend nicht für andere Zwecke, die damit nicht vereinbar sind, verarbeitet werden. Im Falle der Notfall- und Sicherheits-Telefonleitung der Kommission bezogen sich die Empfehlungen hauptsächlich auf die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.

Dieser Bereich wird auch weiterhin umfangreich sein, da für das Jahr 2007 bereits sechs Vorabkontrollen anstehen.

Sonstige Bereiche: Das Frühwarnsystem und die internen Ermittlungen des OLAF sind hier hervorzuheben.

Das Frühwarnsystem wurde von Kommission und Gerichtshof gemeldet. Der Hauptzweck des Frühwarnsystems besteht darin, den Austausch vertraulicher Informationen zwischen allen Kommissionsabteilungen über Dritte (natürliche oder juristische Personen), die Gemeinschaftsmittel erhalten (Begünstigte) und Betrug, administrative Fehler oder Unregelmäßigkeiten begangen haben, oder über sonstige Gegebenheiten im Zusammenhang mit solchen Begünstigten zu gewährleisten, die eine Gefahr für die finanziellen Interessen der Gemeinschaften darstellen könnten. Die Informationen können sich außerdem auf natürliche Personen mit Vertretungs-, Beschlussfassungs- oder Kontrollbefugnissen gegenüber juristischen Personen

erstrecken. Andere Institutionen haben keine eigene zentrale Datenbank, sondern benutzen die Datenbank der Kommission, um Informationen mit Letzterer auszutauschen (im Falle des Gerichtshofs).

Zum Frühwarnsystem der Kommission ist eine Stellungnahme abgegeben worden. Es wurden einige Empfehlungen ausgesprochen, die sich auf Folgendes beziehen: die Möglichkeit, den Beschluss der Kommission über das Frühwarnsystem im Amtsblatt zu veröffentlichen, die Datenqualität, die Definition und die Gewährung des Auskunftsrechts (Einschränkungen dieses Rechts sollten eine Ausnahme bleiben) und damit zusammenhängend das Recht auf Berichtigung im Falle von Fehlern oder einer falschen Beurteilung, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und als Regel die Unterrichtung der betroffenen Person davon, dass sie Gegenstand einer Frühwarnung ist. Was den Gerichtshof anbelangt, so bezogen sich die wichtigsten Empfehlungen auf die Politik hinsichtlich der Datenvorratsspeicherung, die Datenqualität, das Recht auf Auskunft und Berichtigung und die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.

Zur Bekämpfung finanzieller Unregelmäßigkeiten wie Betrug und Korruption hat das OLAF die Befugnis, in den Organen und Einrichtungen der EU interne administrative Untersuchungen durchzuführen. Die Untersuchungsbefugnis erstreckt sich auch auf schwere Verfehlungen von Personal der EU. Das OLAF hat Zugang zu allen Informationen auf allen Datenträgern und kann mündlich Informationen von Angehörigen des Personals usw. verlangen. Erforderlichenfalls werden die Ergebnisse seiner Untersuchungen nationalen Behörden und/oder Stellen der Gemeinschaft im Hinblick auf das weitere Vorgehen (z. B. gerichtlich oder disziplinarisch) übermittelt. Der EDSB hat zahlreiche Empfehlungen ausgesprochen, um eine bessere Einhaltung der Verordnung zu erreichen, insbesondere bei den Rechten der Betroffenen wie Auskunfts-, Berichtigungs- und Informationsrecht. Der EDSB ist außerdem auf Garantien eingegangen, die sich u. a. auf die Qualität der Daten für die Untersuchungsakten und die Vertraulichkeit von E-Mails sowie die Übermittlung von Berichten und damit zusammenhängenden Dokumenten beziehen.

2.3.5 Hauptfragen bei den eigentlichen Vorabprüfungen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte normalerweise seine Stellungnahme vor Beginn einer Verarbeitung abgeben, damit die Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen von Anfang an gewährleistet ist. Dies ist das Grundprinzip des Artikels 27. Parallel zu den Fällen der „ex post“-Kontrolle wurden dem Europäischen Datenschutzbeauftragten 2006 fünf Fälle einer „eigentlichen“ Vorabkontrolle ⁽²¹⁾ gemeldet. Im Gegensatz zu der allgemeinen Feststellung in Bezug auf alle eigentlichen Vorabkontrollen im Jahr 2005 sind die eigentlichen Vorabprüfungen im Jahr 2006 sehr gut dokumentiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass Verfahrensregeln weiterhin ein herausragender Aspekt der Meldungen sein werden.

Im Fall des Bescheinigungsverfahrens des Rechnungshofs ging es um das neue Verfahren, das es Beamten ermöglicht, die Laufbahn zu wechseln (frühere Laufbahngruppen C und D in die Funktionsgruppe AST). Die einzigen Empfehlungen zur Verbesserung des Systems unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes betrafen die Vorratsspeicherung von Daten und die Informationspflicht.

Der andere Fall, in dem es um Beurteilung ging, war der des „Sysper 2 eCV“ der Kommission (nicht zu verwechseln mit dem „CV online“ der EU – siehe oben), bei dem es sich um ein Informationsinstrument handelt, in das das Kommissionspersonal berufliche Daten eingeben kann. Die wichtigsten Empfehlungen betrafen die Informationspflicht gegenüber dem Personal und die Schaffung von Garantien, was den Zugriff auf Daten in dem System anbelangt.

Ein Fall im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung betraf die Sprachaufzeichnung von Helpdesk-Anrufen der Kommission. Der EDSB hat zahlreiche Empfehlungen zu zwei wichtigen Bereichen ausgesprochen, damit die Rechtmäßigkeit gewährleistet ist: Die Aufzeichnung von Gesprächen, in denen es um die Lösung von IT-Problemen geht, sollte mit einer sehr kurzen Speicherzeit einhergehen; die Weiterverwendung der Aufzeichnungen zu Schulungszwecken kann nur zulässig sein, wenn entweder die Gespräche und die dazugehörigen Daten anonymisiert

⁽²¹⁾ Das heißt Fälle, die noch nicht durchgeführte Verarbeitungen betreffen.

werden oder aber die Zustimmung des Nutzers und des Helpdesk-Personals eingeholt wird.

Das Parlament hat eine Meldung über die Unabhängigkeit von Finanzakteuren übermittelt. Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch die Evaluierungs-Fragebögen, mit denen die Gefahr von Interessenkonflikten, die bei der Ausübung sensitiver Aufgaben durch Finanzakteure im Parlament bestehen und ein Risiko für die finanziellen Interessen darstellen können, erkannt werden soll. Die wichtigsten Empfehlungen betrafen die Garantien für die Zweckbegrenzung und die Informationspflicht.

Eine ungewöhnliche Meldung erfolgte durch die Kommission; sie betraf das Tourismusabkommen zwischen der EU und China über den Status als anerkanntes Reiseziel (Approved Destination Status, ADS). Eine geschützte Website der Generaldirektion Außenbeziehungen der Europäischen Kommission ermöglicht einen Informationsaustausch in Echtzeit zwischen der Kommission und den Botschaften und Konsulaten europäischer Länder (EU und einige andere), die sich an dem Tourismusabkommen mit China über den Status als anerkanntes Reiseziel beteiligen. Die Website enthält eine Liste akkreditierter Reiseagenturen und ihrer Kuriere (die in ihrem Namen handeln), welche befugt sind, Anträge auf Erteilung eines ADS-Visums für Länder der Europäischen Union zu bearbeiten. Sie enthält vorgeschlagene und verhängte Sanktionen im Falle einer Verletzung der ADS-Regeln, aber auch andere Informationen. Der EDSB hat eine Vorabkontrolle des Systems durchgeführt, da Daten zu Sanktionen gegen Reiseagenturen Daten über Straftaten sein können, die „mutmaßlich“ von natürlichen Personen begangen wurden. Der Ausschluss von Reiseagenturen von bestimmten Rechten bedeutet, dass ihre Kuriere von diesen Rechten ausgeschlossen werden. Die Empfehlungen bezogen sich auf das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung und auf die Informationspflicht gegenüber den Betroffenen. Der Zugang zur Website sollte nur im Einzelfall gewährt werden, wenn er erforderlich ist, damit das Personal der Kommission seine Aufgaben erfüllen kann.

2.3.6 Beratung in Bezug auf etwa erforderliche Vorabkontrollen und Meldungen, die keiner Vorabkontrolle unterliegen

Auch im Jahr 2006 war die Zahl der Beratungen hinsichtlich des Erfordernisses einer Vorabkontrolle durch

den EDSB beträchtlich. Einige der oben genannten Fälle waren zuvor Gegenstand einer derartigen Beratung: die Website im Rahmen des Tourismusabkommens zwischen der EU und China, die Telefonaufzeichnungen der EIB, der „CV online“ der EU usw.

Bei der Rechtspersonen-Datei der Kommission als solcher bestand die Auffassung, dass sie keiner Vorabkontrolle bedarf, aber einige Aspekte, hauptsächlich die Informationen über Betroffene, die in die Datei eingegeben werden, sind in der Stellungnahme zum Frühwarnsystem analysiert worden, da die Rechtspersonen-Datei die Datenbank ist, die das Frühwarnsystem mit Daten versorgt und von ihm mit Daten versorgt wird.

Bei der Sicherheitsüberprüfung im Rat wurde eine Vorabkontrolle nicht für erforderlich gehalten, da die Rolle des Rates bei der Überprüfung, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten durchgeführt wird, unwesentlich ist.

Auch hinsichtlich der Überprüfung der ausgehenden Post durch die beiden Ausschüsse wurde eine Vorabkontrolle nicht für erforderlich gehalten, da es möglich war, eine Verletzung der Vertraulichkeit durch eine Änderung des Verfahrens zu vermeiden. Der EDSB hat diese Änderung mit verfolgt und den Fall abgeschlossen.

Das „Adonis“-System des AdR unterliegt ebenso wie das der Kommission keiner Vorabkontrolle, da der Inhalt der Post und der E-Mails nicht verarbeitet werden soll und daher Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a nicht zum Tragen kommt.

Der Fall der Regeln der EZB zum Insiderhandel war insofern eine Besonderheit, als ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass eine Vorabkontrolle erforderlich ist, sich jedoch aus den gleichen Gründen wie bei der IAS, die weiter unten dargelegt sind, herausgestellt hat, dass dies nicht der Fall ist. Der Umstand, dass interne Prüfer in einem bestimmten Fall auch prüfen, ob eine Person gegen Regeln verstoßen hat, ändert nichts am Wesen der Verarbeitung. In diesem Fall wird das Untersuchungsverfahren, das bereits einer Vorabkontrolle unterlag, angewandt.

Eine andere Kategorie von Fällen war sehr nützlich, um den Umfang der Vorabkontrolle zu bestimmen. Der EDSB kommt bisweilen nach einer sorgfältigen

Prüfung der Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu dem Schluss, dass die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle bedarf. In diesen Fällen werden die Gründe hierfür in der Regel in einem Schreiben an den behördlichen Datenschutzbeauftragten erläutert; häufig enthält das Schreiben auch Empfehlungen, die sich im Laufe der Prüfung als erforderlich erwiesen haben. Da das Schreiben mit diesen Angaben eine förmliche Stellungnahme ersetzt, wird es für nützlich gehalten, solche Schreiben auf der Website des EDSB zu veröffentlichen.

Zwei interessante Entscheidungen in diesem Bereich betrafen Fälle des EWSA und des AdR (gemeinsame Nutzung von IT-Infrastruktur) hinsichtlich des E-Mail-Systems und der Verwaltung der Nutzerkonten. Sie waren für den EDSB Gelegenheit zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen er eine Vorabkontrolle von elektronischen Überwachungen für erforderlich hält. Kurz gesagt muss es um die Vertraulichkeit und/oder die Bewertung von Verhaltensweisen gehen.

Ein anderer wichtiger Fall war die Mitteilung des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Kommission über den Dienst Innenrevision (IAS). Das Fazit ist, dass Verarbeitungen für die Zwecke von Rechnungsprüfungen keiner Vorabkontrolle unterliegen, da mit ihnen nicht Personen, sondern Systeme bewertet werden sollen; kommen Zweifel am Verhalten einer Person auf, so müssen die Daten der zuständigen Ermittlungsstelle übermittelt werden. Dieses Kriterium gilt natürlich auch für die zentrale Tätigkeit des Rechnungshofs.

Der Fall der „Elektronischen Abstimmung – Wahlen zum Personalausschuss“ der Kommission bot Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass nicht bei allen sensitiven Daten eine Vorabkontrolle erforderlich ist (nur bei den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Daten) und dass auch eine etwaige Fehlfunktion eines Systems kein ausreichender Grund für eine Vorabkontrolle ist.

2.3.7 Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen und Beratungen zu Vorabkontrollen

Gibt der EDSB eine Stellungnahme zu einem ihm zur Vorabkontrolle vorgelegten Fall ab, so enthält diese in der Regel eine Reihe von Empfehlungen, die berücksichtigt werden müssen, damit die Verarbeitung mit der

Verordnung im Einklang steht. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und es sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte die ihm mit Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben. Er kann insbesondere das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit befassen.

Darüber hinaus kann der EDSB anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden (wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden), oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen. Er kann außerdem die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen oder die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten. Sollten die Entscheidungen des EDSB nicht befolgt werden, so ist er befugt, unter den im EG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen.

In allen Fällen der Vorabkontrolle wurden Empfehlungen abgegeben. Wie oben erläutert (siehe die Abschnitte 2.3.4 und 2.3.5), betreffen die meisten Empfehlungen Angaben zu betroffenen Personen, Datenaufbewahrungsfristen, Zweckbeschränkungen und das Recht auf Zugang und auf Berichtigung. Die Organe und Einrichtungen sind bereit, diesen Empfehlungen zu folgen, und bisher waren keine Durchführungsbeschlüsse nötig. Die für die Durchführung der Maßnahmen aufgewendete Zeit ist von Fall zu Fall verschieden. Seit Juni 2006 verlangt der EDSB in dem förmlichen Schreiben, das mit seiner Stellungnahme übermittelt wird, dass die Organe und Einrichtungen den EDSB innerhalb von drei Monaten über die Maßnahmen unterrichten, die zur Durchführung der Empfehlungen getroffen worden sind. Dies sollte dazu führen, dass das Organ oder die Einrichtung von sich aus Folgemaßnahmen einleitet, was inzwischen der Fall ist.

Im Jahr 2006 wurden 83 Fälle (von 137 Meldungen, die von 2004 bis 2006 eingingen und 60,6 % der Fälle ausmachen) hinsichtlich der Folgemaßnahmen, die auch Stellungnahmen aus dem Jahr 2005 betreffen konnten, bei folgender Aufschlüsselung bearbeitet:

| | |
|--|----------|
| Abgeschlossene Fälle | 17 Fälle |
| Fälle, in denen Folgemaßnahmen eingeleitet wurden, jedoch keine Antwort seitens des Organs/der Einrichtung erfolgt ist | 17 Fälle |
| Fälle, in denen Folgemaßnahmen eingeleitet wurden und gegenwärtig durchgeführt werden und/oder weit fortgeschritten sind | 34 Fälle |
| Fälle, in denen Folgemaßnahmen noch nicht begonnen wurden, da die Stellungnahmen gerade erst erfolgten (seit Oktober 2006) | 13 Fälle |
| Besondere Folgemaßnahmen in Fällen, die keiner Vorabkontrolle unterlagen | 2 Fälle |

Die Fälle, in denen Folgemaßnahmen eingeleitet wurden, jedoch keine Antwort seitens des Organs/der Einrichtung erfolgt ist (17 Fälle), umfassen 97 Empfehlungen des EDSB. Die Folgemaßnahmen, die gegenwärtig durchgeführt werden und/oder weit fortgeschritten sind (34 Fälle), umfassen 256 Empfehlungen des EDSB.

In zwei Fällen führte die Prüfung der Meldung zu der Schlussfolgerung, dass der Fall keiner Vorabkontrolle bedarf; es wurden aber dennoch 10 Empfehlungen ausgesprochen und Folgemaßnahmen dazu ergriffen. Ein Fall ist abgeschlossen, der andere ist weit vorangeschritten.

Bei 3 Beratungen in der Frage, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, wurden ebenfalls 7 Empfehlungen ausgesprochen, und es erfolgten entsprechende Folgemaßnahmen. Ein Fall ist abgeschlossen, die anderen beiden sind weit vorangeschritten.

2.3.8 Schlussfolgerungen und Ausblick

Wie die obige quantitative und qualitative Analyse verdeutlicht, wurde im Jahr 2006 ein großes Arbeitspensum erledigt. Die Zahl der eingegangenen Meldungen für Vorabkontrollen ist jedoch in Anbetracht der Frist Frühjahr 2007, auf die bereits im Jahresbericht 2005 hingewiesen wurde, hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Erwartungen für das zweite Halbjahr 2006 waren größer, was die Zahl der zu meldenden Fälle betrifft. Eine Ausnahme war das OLAF, das eine große Zahl von Fällen gemeldet hat und dies auch weiterhin tut. Bei anderen ist die Zahl Anfang 2007 angestiegen. Die vorrangigen Bereiche sind noch nicht

in allen Organen und Einrichtungen abgedeckt, sodass die Anstrengungen fortgesetzt werden müssen, damit die Frist eingehalten wird.

Es ist indessen nicht nur auf die vorrangigen Bereiche zu achten. Alle Fälle der „ex post“-Kontrolle müssen gemeldet werden, da sie ebenfalls von Artikel 27 der Verordnung erfasst sind und daher besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten können.

Ein besonderer Bereich, auf den bereits 2006 eingegangen wurde, wird auch 2007 Beachtung finden; es handelt sich hierbei um die interinstitutionellen Fälle, die einer Vorabkontrolle unterliegen. In vielen Fällen teilen sich verschiedene Organe oder Einrichtungen Verarbeitungen in den Bereichen medizinische Daten, Beurteilungen, Beförderungen usw. Die jeweiligen Aufgaben sind von Fall zu Fall verschieden (ein Organ erbringt Dienstleistungen für die anderen, verschiedene Einrichtungen übernehmen Teilaspekte usw.), alle Aufgaben haben jedoch als gemeinsames Merkmal, dass sie komplex sind. Im Jahr 2007 wird dies besondere Beachtung finden.

Auch auf elektronische Kommunikation wird besonders eingegangen. Bei den „ex post“-Kontrollen in diesem vorrangigen Bereich ist es zu Verzögerungen gekommen, da zunächst die Studie, die Grundlage für das Papier über elektronische Überwachung war (siehe Abschnitt 2.8), abgeschlossen werden musste. Alle Verarbeitungen von Organen und Einrichtungen, die auf die Überwachung der einwandfreien Nutzung von Telekommunikationssystemen abzielen, sollten vom EDSB im Jahr 2007 geprüft werden.

Die Verzögerungen, die bei der Bereitstellung von Informationen eintreten, welche zur Vervollständigung von Meldungen für Vorabkontrollen verlangt werden, müssen ebenfalls behoben werden. Zu viele Fälle sind noch offen, einige sind viele Monate alt.

2007 muss auch das Jahr sein, in dem alle Agenturen und Einrichtungen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten vorweisen können. Dazu wird eine Kampagne erfolgen, mit der erneut auf die entsprechende rechtliche Verpflichtung hingewiesen wird.

Nach dem Frühjahr wird parallel zu der laufenden Arbeit hinsichtlich der Vorabprüfungen ein neues Konzept auf den Weg gebracht. Es wird Inspektio-

nen geben, erforderlichenfalls auch vor Ort. Damit soll sichergestellt werden, dass alle unter Artikel 27 fallenden Fälle in den Meldeprozess einbezogen sind und dass die Verordnung auch bei anderen Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird.

2.4 Beschwerden

2.4.1 Einleitung

Nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der Europäische Datenschutzbeauftragte „zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft“. Diese Überwachung besteht zum Teil in der Bearbeitung von Beschwerden nach Artikel 46 Buchstabe a ⁽²²⁾.

Jede natürliche Person kann sich ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsortes mit einer Beschwerde an den EDSB wenden ⁽²³⁾. Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von einer natürlichen Person eingereicht werden und einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen betreffen, den ein Organ oder eine Einrichtung der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten begeht, die zum Teil oder gänzlich in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Eine ganze Reihe der beim EDSB eingereichten Beschwerden wurden für unzulässig erklärt, weil sie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des EDSB lagen; darauf wird an anderer Stelle noch eingegangen.

Sobald der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Beschwerde erhält, sendet er, ohne der Frage der

Zulässigkeit des Falls vorzugreifen, eine Eingangsbestätigung an den Beschwerdeführer, es sei denn, dass ohne weitere Prüfung eindeutig ersichtlich ist, dass die Beschwerde unzulässig ist. Der EDSB ersucht außerdem den Beschwerdeführer, ihn über andere (möglicherweise anhängige) Klagen vor einem einzelstaatlichen Gericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bürgerbeauftragten zu informieren.

Ist die Beschwerde zulässig, leitet der EDSB die Untersuchung des Falls ein und nimmt dazu mit dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung Kontakt auf oder ersucht den Beschwerdeführer um weitere Informationen. Der EDSB ist befugt, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Organ bzw. der Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten zu verlangen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung ihre Tätigkeiten ausüben. Wie später noch ausgeführt wird, hat der EDSB im Jahr 2006 bei der Bearbeitung von Beschwerden von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht.

Bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der EDSB den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und ggf. Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen; er kann anordnen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte der Betroffenen bewilligt; er kann den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder warnen; er kann die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen; ferner kann er die Verarbeitung verbieten; er kann das betroffene Organ der Gemeinschaft oder, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen. Und schließlich kann der EDSB den Gerichtshof anrufen ⁽²⁴⁾. Sollte die Entscheidung den Erlass von Maßnahmen durch das Organ bzw. die Einrichtung beinhalten, so verfolgt der EDSB, ob das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung entsprechend tätig wird.

Im Jahr 2006 gingen 52 Beschwerden beim EDSB ein. Von diesen 52 Beschwerden wurden nur 10 als zulässig

⁽²²⁾ Artikel 46 Buchstabe a: Der Europäische Datenschutzbeauftragte „hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung.“

⁽²³⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 2 „kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 286 des Vertrags eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurden“. Artikel 33: „Alle bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft beschäftigten Personen können beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen (...) [der Verordnung (EG) Nr. 45/2001] über die Verarbeitung personenbezogener Daten einreichen, ohne dass der Dienstweg beschritten werden muss.“

⁽²⁴⁾ Siehe Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

erklärt und vom EDSB weiter geprüft. Auf diese soll anschließend kurz eingegangen werden.

2.4.2 Als zulässig erklärte Beschwerden

Öffentlich bekannt gemachte Informationen über Lobbyisten

Eine Beschwerde (2006-95) richtete sich gegen das Europäische Parlament und betraf die etwaige Bekanntmachung der Privatanschriften der akkreditierten Lobbyisten. Das Antragsformular für einen Lobbyisten-Ausweis enthielt den Hinweis, dass die Angabe der Privatanschrift obligatorisch sei. Weiter unten im Formular fand sich der Vermerk, dass die nachfolgend eingetragenen Angaben nicht öffentlich zugänglich gemacht würden, was implizit bedeutet, dass alle zuvor gemachten Angaben – einschließlich der Privatanschrift – veröffentlicht würden.

Der EDSB stellte fest, dass keine anderen Angaben als der Name des Lobbyisten und die von ihm vertretene Organisation öffentlich bekannt gemacht wurden. Daher wurde eine entsprechende Änderung des Antragsformulars empfohlen und vom Europäischen Parlament auch vorgenommen. Ferner erklärte der EDSB, dass die Veröffentlichung der Privatanschrift von Lobbyisten eine Verletzung ihrer Privatsphäre darstellen würde. Es könnten jedoch auch andere Angaben öffentlich bekannt gemacht werden, sofern die Lobbyisten bei der Erhebung der Daten darauf hingewiesen werden ⁽²⁵⁾.

Zugang zu ärztlichen Berichten und Weitergabe medizinischer Daten

Ein ehemaliger EG-Beamter legte zu zwei Aspekten, in denen seines Erachtens nicht der Verordnung entsprochen wurde, Beschwerde gegen das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche ein (Beschwerden 2006-120 und 2006-390). Eine

der beiden Beschwerden betraf das Recht auf Zugang zu einem ärztlichen Bericht. Nach Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Befristung, da der Bericht noch nicht endgültig war, rechtmäßig war, er empfahl aber, den Zugang zum endgültigen Bericht nach dem für andere derartige Berichte üblichen Verfahren zu gewähren und den Zugang zum Zwischenbericht im Hinblick auf den endgültigen Bericht nochmals zu überprüfen. Der zweite Aspekt war die Weitergabe medizinischer Daten an ein Versicherungsunternehmen



Die Zahl der Überwachungskameras ist in den letzten Jahren gestiegen

men ohne die Einwilligung des Beschwerdeführers. Hier war das Fazit, dass die Übermittlung notwendig und im Rahmen der Verpflichtungen der EG-Verwaltung zur Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Berufskrankheiten, Frühverrentung usw. nicht unverhältnismäßig war. Die Verarbeitung medizinischer Daten durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche muss in jedem Fall einer Vorabkontrolle unterzogen werden. Auch die Überprüfung dieser zweiten Entscheidung wurde beantragt und steht derzeit noch aus. Ferner wurden andere Aspekte in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angesprochen.

⁽²⁵⁾ Siehe die auffolgender Website zugänglichen Schlussfolgerungen: http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/06-08-31_transparency_lobbyists_EN.pdf.

Beschwerde in Bezug auf eine Untersuchung

Gegen den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) wurde eine Beschwerde (2006-181 und 2006-287) erhoben, die die Anfangsphase einer von einem Beamten beantragten Untersuchung betreffend den unberechtigten Zugang zu seinem E-Mail-Konto (mutmaßliche Verwendung seiner Benutzeridentität und seines Passworts) sowie den Umstand betrifft, dass sein für Personalangelegenheiten zuständiger Direktor es unterlassen hatte, den zum Nachweis des unberechtigten Zugangs erforderlichen Zugang zu den Protokolldateien des Beschwerdeführers zu gewähren. Aufgrund eines anfänglichen Missverständnisses in der Frage, was zur Untersuchung des unberechtigten Zugangs notwendig war (der IT-Dienst ging davon aus, dass es sich eher um den Zugang zu den Protokolldateien Dritter als um den Zugang zu den Protokolldateien des von der Datenverarbeitung Betroffenen selbst handelt), gelangte der EDSB zunächst zu dem Schluss, dass die Untersuchung nicht stattfinden könnte, und unterrichtete den Beschwerdeführer entsprechend. Nachdem der Beschwerdeführer den behördlichen Datenschutzbeauftragten des EWSA ersucht hatte, doch tätig zu werden, ergaben die Einsichtnahme in die Protokolldateien des Beschwerdeführers und deren Analyse Anhaltspunkte für einen unberechtigten Zugang zu den E-Mail-Konten des Beschwerdeführers. In seiner Entscheidung zu diesem Fall stellte der EDSB abschließend fest, dass es bedauerlich sei, dass die Verwaltung des EWSA aufgrund des oben geschilderten Missverständnisses und in Ermangelung einer adäquaten technischen und rechtlichen Analyse bis zum Einlegen einer förmlichen Beschwerde des Beschwerdeführers beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des EWSA und bis zu dessen Tätigwerden nicht imstande war, in dieser Angelegenheit zu einer zufrieden stellenden Lösung zu gelangen.

Videüberwachung

Ein EU-Bürger legte eine Beschwerde (2006-195) gegen das Europäische Parlament (EP) ein, die die Videüberwachungspraxis des Organs betraf. Der Beschwerdeführer stellte die Verhältnismäßigkeit der Videüberwachung außerhalb der Gebäude des EP in Brüssel in Frage. Ferner erklärte er die entsprechende Unterrichtung der Öffentlichkeit für unzureichend. In seinem Beschluss forderte der EDSB das EP auf, die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu verbessern und die Positionierung der Überwachungskameras anzupassen. Der EDSB legte den Hauptschwerpunkt

darauf, dass sichergestellt werden sollte, dass Demonstranten nicht vom EP absichtlich oder unabsichtlich überwacht werden, da dies sich negativ auf die freie Meinungsäußerung auswirken könnte. Beim Follow-up zu dieser Stellungnahme arbeitete der EDSB mit dem EP weiter zusammen, um dessen Videüberwachungspraxis unter Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsanforderungen des EP zu verbessern; hierzu gehören auch Sicherungsmaßnahmen bei Besuchen von Staatsoberhäuptern oder anderen bedeutenden Persönlichkeiten, die besonders geschützt werden müssen, worauf der EDSB in seiner ursprünglichen Entscheidung nicht eingegangen war. Im Zusammenhang mit dieser Beschwerde leitete der EDSB ferner eine Erhebung unter den Organen und Einrichtungen der EU ein und begann mit der Formulierung einer Reihe von Leitlinien für die Videüberwachung; diese Leitlinien sollen im Laufe des Jahres 2007 fertig gestellt werden.

Zugang zu einem Untersuchungsbericht

Es wurde eine Beschwerde (2006-239) gegen den Rechnungshof eingelegt, die das Recht einer Person auf Zugang nach Artikel 13 zu einem Untersuchungsbericht betraf. Gegenstand dieses Berichts, der auf eine Beschwerde nach Artikel 90 des Beamtenstatuts zurückging, war ein mutmaßlicher Fall von Belästigung und von schlechter Führungspraxis. Eine der Streitparteien ersuchte um Zugang zu dem Bericht; der Zugang wurde ihr vom Rechnungshof mit der Begründung verweigert, dass es sich bei ihr nicht um eine von dem Bericht betroffene Person handelt. Der EDSB war in diesem Fall bestrebt, den Anwendungsbereich des Rechts einer Person auf Zugang nach Artikel 13 und etwaige Beschränkungen dieses Rechts nach Artikel 20 zu prüfen. Zu der Bearbeitung dieses Falls gehörte ein Besuch des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten und eines seiner Mitarbeiter an Ort und Stelle, um insbesondere Zugang zu dem Inhalt des Berichts und der Berichte über die von dem betreffenden Ermittler geführten Gespräche zu erhalten. Der EDSB vertrat in seiner Entscheidung die Auffassung, dass der Beschwerdeführer berechtigt ist, Zugang zu allen Ergebnissen der ihn betreffenden Untersuchung zu erhalten. Hiervon sollte nur abgewichen werden, wenn die Daten Informationen enthalten, die sich in keiner Weise auf den Beschwerdeführer beziehen, und wenn es sich um die Ergebnisse von Berichten über Zeugenbefragungen handelt. Daher verlangte der EDSB, dass der Rechnungshof dem Beschwerdeführer einen weiter gehenden – wenn auch nicht vollständigen

gen – Zugang zu dem Untersuchungsbericht gewährt. Dem ist noch nicht entsprochen worden.

Recht auf Zugang und Berichtigung

Es wurde eine Beschwerde (2006-266) gegen die GD Verwaltung der Europäischen Kommission eingelegt; darin wurde ein Recht auf Zugang nach Artikel 13 zu bestimmten den Beschwerdeführer betreffenden Dokumenten und die Berichtigung bestimmter Daten nach Artikel 14 verlangt. In der Beschwerde wurde auch Artikel 18 herangezogen, um Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten des Beschwerdeführers einzulegen. Nach weiteren Ersuchen um Präzisierung gelangte der EDSB zu dem Fazit, dass die Verwaltung Zugang zu allen verlangten Dokumenten gewährt hatte, mit Ausnahme eines einzigen E-Mails, für das sie nicht über ausreichende Angaben zu seiner Identifizierung verfügte. Was die Inanspruchnahme des Rechts auf Berichtigung anbelangt, so erneuerte der EDSB seinen Standpunkt, wonach das Berichtigungsrecht nicht auf subjektive Daten wegen behaupteter Unrichtigkeiten angewendet werden kann. Was schließlich die Möglichkeit anbelangt, aufgrund von Artikel 18 der Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten einzulegen, so konnte der Beschwerdeführer nach Auffassung des EDSB keine zwingenden schutzwürdigen Gründe geltend machen.

Recht auf Berichtigung und Sperrung

Eine Beschwerde (2006-436) betraf das Recht auf unverzügliche Berichtigung unvollständiger Daten (Artikel 14) im Laufbahnprofil („*historique de carrière*“) in Sysper 2 (Personalverwaltungssystem der Europäischen Kommission, das mehrere Untermodule umfasst). Die Kommission bestritt zwar die behauptete Unvollständigkeit der Daten, es wurde aber vorgeschlagen, ein Feld für Bemerkungen in das Laufbahnprofil des Beschwerdeführers aufzunehmen. Der EDSB akzeptierte den Vorschlag als vorläufige Lösung und ersuchte ferner um Erklärungen zu den technischen Schwierigkeiten in Bezug auf das Recht auf Berichtigung von Laufbahnprofildaten in Sysper 2. Sowohl die Zwischenlösung als auch die Erläuterungen stehen noch aus.

Beschwerde gegen eine Untersuchung durch einen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Gegen eine von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführte Untersuchung wurde eine Beschwerde (2006-451) eingelegt. Die Untersuchung

durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgte im Anschluss an einen Antrag auf Zugang zu einem widerrufenen E-Mail. Der Beschwerdeführer stellte in Frage, dass diese Untersuchung in den Zuständigkeitsbereich des behördlichen Datenschutzbeauftragten fällt, dass das vom behördlichen Datenschutzbeauftragten angewendete Verfahren rechtmäßig ist und dass die von dem behördlichen Datenschutzbeauftragten getroffenen Maßnahmen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, von Treu und Glauben und der gebotenen Sorgfalt entsprechen. Nach Untersuchung des Sachverhalts und Einholung weiterer Erläuterungen der betroffenen Parteien gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Untersuchung als rechtmäßig anzusehen ist, und zwar nicht nur deshalb, weil der betreffende behördliche Datenschutzbeauftragte seine Maßnahmen auf die ihm mit dem Anhang der Verordnung verliehenen Befugnisse stützen konnte, sondern auch, weil die Untersuchung durch einen Antrag auf Zugang nach Artikel 13 der Verordnung ausgelöst worden war. Der EDSB hielt die Beschwerde trotzdem insoweit für begründet, als die von dem betreffenden behördlichen Datenschutzbeauftragten getroffenen Maßnahmen im Lichte der auf dem Spiel stehenden Interessen und der Möglichkeit des Rückgriffs auf andere, weniger in die Privatsphäre eingreifende Mittel übertrieben waren. Der betreffende behördliche Datenschutzbeauftragte hat um Revision ersucht und die Erläuterungen des Beschwerdeführers stehen noch aus.

Veröffentlichung im Jahresbericht 2005

Zu einer weiteren Beschwerde (2005-190) kam es im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung eines Falles, der im Jahresbericht 2005 erwähnt worden war und den Beschwerdeführer in der Folge zu einer Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten veranlasst hatte. Der Beschwerdeführer legte auch Widerspruch gegen die kurze Schilderung seines Falles im Jahresbericht 2005 ein und erklärte, diese Schilderung sei unrichtig und voreilig gewesen. Der EDSB wies die Beschwerde zurück. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist nun auch mit dieser Angelegenheit befasst.

2.4.3 Als unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit

Von den 52 im Jahr 2006 eingegangenen Beschwerden wurden 42 wegen mangelnder Zuständigkeit des

Europäischen Datenschutzbeauftragten als unzulässig erklärt. Damit hat sich Zahl der Beschwerden gegenüber 2005 verdoppelt. Die überwiegende Mehrheit dieser Beschwerden betrifft nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der EU, sondern ausschließlich die Datenverarbeitung auf einzelstaatlicher Ebene. In einigen dieser Beschwerden wurde der EDSB ersucht, den Standpunkt einer nationalen Datenschutzbehörde zu überprüfen, was jedoch nicht in seinen Aufgabenbereich gehört. Die Beschwerdeführer wurden darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission dann zuständig ist, wenn ein Mitgliedstaat es versäumt, die Richtlinie 95/46/EG ordnungsgemäß umzusetzen.

Drei Fälle betrafen die Verarbeitung personenbezogener Daten von EG-Personalangehörigen, auch wenn die Beschwerden in der Sache nicht auf die Verarbeitung durch Organe oder Einrichtungen abstellten. Die Beschwerden betrafen somit Dienststellen der EU-Verwaltung, die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001



Peter Hustinx, P. Nikiforos Diamandouros und Joaquín Bayo Delgado nach Unterzeichnung der Vereinbarung

einhalten müssen, auch wenn die mutmaßlichen Verletzungen der Datenschutzbestimmungen die Verarbeitung auf einzelstaatlicher Ebene betrafen. In einem Fall ging es z. B. um ein Personalmitglied, das sich darüber beschwerte, dass ihm politisches Informationsmaterial einer Partei für die Wahlen in seinem Herkunftsmitgliedstaat an seine Büroanschrift zugestellt worden war. In diesem Fall konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Büroanschrift von dem Organ an die Ständige Vertretung des betreffenden Mitgliedstaates weitergegeben

worden war. Die Beschwerde betraf jedoch eine nach einzelstaatlichem Recht handelnde politische Partei, die die betreffenden Informationen verwendet hatte. Daher wurden Angaben für eine Kontaktaufnahme mit den nationalen Datenschutzbehörden vermittelt und es wurde erläutert, warum der EDSB für den betreffenden Fall nicht zuständig war.

Die hohe Zahl unzulässiger Beschwerden, insbesondere in Bezug auf die die nationale Ebene betreffenden Fragen hat dazu geführt, dass nunmehr auf der neuen Website des EDSB explizitere Informationen über den Zuständigkeitsbereich des EDSB enthalten sind. Es konnte festgestellt werden, dass dieses Thema auch für den Datenschutz betreffende Petitionen an das Europäische Parlament von Belang ist, denn diese werden gelegentlich mit der Bitte um Kommentare oder Beratung an den EDSB verwiesen. Wenn die Angelegenheit ausschließlich die einzelstaatliche Ebene oder nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft betrifft, ist der EDSB nicht zuständig und

kann lediglich allgemeine Informationen geben, die den Petitionsausschuss in die Lage versetzen, über ein angemessenes Vorgehen zu entscheiden.

2.4.4 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten

Nach Artikel 195 EG-Vertrag ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft entgegenzunehmen. Die Zuständigkeiten des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten überschneiden sich im Bereich von Beschwerden insoweit, als Missstände die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffen können. Daher können beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerden Datenschutzfragen betreffen. Desgleichen können beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eingereichte Beschwerden Angelegenheiten betreffen, die bereits in Teilen oder gänzlich in einer Entscheidung des Bürgerbeauftragten behandelt wurden.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und soweit wie möglich einen kohärenten Ansatz bei allgemei-

nen und bei speziellen Datenschutzfragen, die in Beschwerden aufgeworfen werden, sicherzustellen, wurde im November 2006 eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem EDSB unterzeichnet. Beide Seiten verpflichteten sich insbesondere, Beschwerdeführer über die jeweils andere Einrichtung zu unterrichten, wenn dies für sie von Belang sein könnte, und die Übermittlung von Beschwerden zu erleichtern, einander über die für die jeweils andere Seite relevanten Beschwerden zu unterrichten, auf bereits eingereichte Beschwerden nicht erneut einzugehen – es sei denn, dass nennenswerte neue Erkenntnisse vorgelegt werden – und in Bezug auf die rechtlichen und administrativen Aspekte des Datenschutzes einem kohärenten Ansatz zu folgen und somit den Rechten und Interessen der Bürger und Beschwerdeführer förderlich zu sein ⁽²⁶⁾.

2.4.5 Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden

Der EDSB arbeitete am Entwurf eines internen Handbuchs für die Bearbeitung von Beschwerden durch seine Mitarbeiter. Zu gegebener Zeit werden die Hauptverfahrensbestandteile sowie ein Musterformular für die Einreichung von Beschwerden mit Informationen über die Zulässigkeit von Beschwerden auf der Website zugänglich gemacht.

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte und ein Mitarbeiter nahmen am Workshop der nationalen Datenschutzbehörden über die Bearbeitung von Fällen teil, der im März 2006 in Madrid stattfand. Bei diesem Workshop erläuterte der stellvertretende Datenschutzbeauftragte die Vorabkontrolle durch den EDSB. Ferner nahmen im Oktober 2006 drei Mitarbeiter des EDSB an einem derartigen Workshop in Athen teil und erläuterten dort die vom EDSB durchgeführte Erhebung zur Videoüberwachung.

2.5 Untersuchungen

Im Jahr 2006 führte der EDSB eine Reihe von Untersuchungen in verschiedenen Bereichen durch, von denen einige in diesem Bericht besonders berücksichtigt werden.

⁽²⁶⁾ Die Vereinbarung ist auf folgender Website abrufbar: http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/PressNews/News/06-11-30_EO_EDPS_MoU_EN.pdf

GD Wettbewerb der Europäischen Kommission

Auf das Schreiben einer Datenschutzbehörde in einem der Mitgliedstaaten hin wurde eine erste Untersuchung in Bezug auf die von der Kommission durchgeführte breite Erhebung im Elektrizitätssektor durchgeführt (2005-207).

Die Kommission hatte unterschiedlichen Elektrizitätsunternehmen mit Sitz in 23 Mitgliedstaaten verschiedene Formulare mit Fragenkatalogen zugesandt. Da nach dem Schreiben der Datenschutzbehörde vermutet werden konnte, dass im Rahmen der Sektorerhebung der Kommission die personenbezogenen Daten unrechtmäßig erhoben wurden, führte der EDSB eine erste Untersuchung durch, die Folgendes umfasste: Anforderung und Analyse der Fragenkataloge, Durchführung eines Besuchs vor Ort und Zusammenkünfte mit Personalangehörigen der Generaldirektion Wettbewerb zwecks Präzisierung einiger Aspekte der Verarbeitung von Informationen bei der Erhebung der Kommission.

Auf der Grundlage seiner ersten Erkenntnisse ersuchte der EDSB die Kommission, dafür zu sorgen, dass in ihrer Erhebung keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und gab Empfehlungen für konkrete Maßnahmen in diesem Sinne. Im November 2006 legte die GD Wettbewerb einen Bericht über die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen vor, die den Empfehlungen des EDSB entsprachen und zu denen eine eingehende Überprüfung der erhobenen Angaben sowie eine gezielte Unterrichtung des Personals gehörten. Nach diesem Bericht vergewisserte sich der EDSB, dass keine personenbezogenen Daten von Elektrizitätsverbrauchern im Rahmen der Erhebung der Kommission im Elektrizitätssektor verarbeitet wurden und dies auch in Zukunft nicht der Fall sein wird, und beschloss, seine erste Untersuchung in dem betreffenden Fall abzuschließen.

SWIFT

Im Jahr 2006 leitete der EDSB eine Untersuchung über die Weitergabe von Bankdaten von EU-Bürgern an US-Behörden durch die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) ein (2006-357).

Sobald die betreffende Nachricht im Juni 2006 in den Medien auftauchte, übermittelte der EDSB der Europäischen Zentralbank (EZB) ein Schreiben, in

dem er um Informationen über die Rolle der Bank als Nutzer und Überwacher von SWIFT ersuchte. Ferner nahm der EDSB im Oktober an einer vom Europäischen Parlament veranstalteten Anhörung teil und leistete einen Beitrag zu der im November von der Datenschutzgruppe verabschiedeten Stellungnahme.

Im Oktober kam der EDSB in Frankfurt mit dem Präsidenten der EZB zusammen, um mit ihm weitere Informationen über den Stand der Untersuchung des EDSB auszutauschen und zusätzliche Informationen über die Rolle der EZB einzuholen. Nachdem weitere einschlägige Dokumente und Sachinformationen sowohl von SWIFT als auch von der EZB eingegangen waren, übermittelte der EDSB im Dezember der EZB den Entwurf seiner Stellungnahme mit der Bitte um Übermittlung von Bemerkungen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Bemerkungen der EZB nahm der EDSB Anfang 2007 seine endgültige Stellungnahme an. In dieser Stellungnahme wird auf die verschiedenen Funktionen eingegangen, die die EZB in dem betreffenden Fall ausübt. Als SWIFT-Kunde sollte die EZB, die zusammen mit SWIFT eine gemeinsame Aufsichtspflicht hat, dafür sorgen, dass bei ihren Zahlungsgeschäften die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang eingehalten wird. Als SWIFT-Überwacher – eine gemeinsam mit den anderen Zentralbanken wahrgenommene Funktion – sollte die EZB dafür eintreten, dass die SWIFT-Überwachung den Datenschutz einschließt und dass die Geheimhaltungsvorschriften einer rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Behörden im Bedarfsfall nicht entgegenstehen. Schließlich ersuchte der EDSB die EZB, ihre zentrale Rolle als politische Entscheidungsträgerin so auszuüben, dass die Einhaltung der europäischen Datenschutzvorschriften bei den europäischen Zahlungssystemen gewährleistet ist.

Im Jahr 2007 wird der EDSB die Entwicklungen in diesem Fall genau beobachten, um sicherzustellen, dass die Zahlungsgeschäfte der Gemeinschaftsorgane unter voller Einhaltung der Datenschutzverordnung abgewickelt werden. Im größeren Rahmen wird der EDSB zusammen mit anderen nationalen Datenschutzbehörden weiterhin seine Beratungsfunktion nutzen, um sicherzustellen, dass sich die Struktur der europäischen Zahlungssysteme nicht negativ auf die Privatsphäre der Kunden der Banken in der EU auswirkt.

Weitere Untersuchungen

Wie bereits in Abschnitt 2.4.2 erwähnt, haben der stellvertretende Datenschutzbeauftragte und einer seiner Mitarbeiter ferner eine Untersuchung im Zusammenhang mit einer Beschwerde (2006-239) gegen den Rechnungshof durchgeführt. Durch diesen Besuch vor Ort konnte der stellvertretende Datenschutzbeauftragte Zugang zu dem vollständigen Bericht erhalten, zu dem der Zugang dem Beschwerdeführer teilweise verweigert worden war.

Ferner erfolgte im Rahmen der gegen das Europäische Parlament gerichteten Beschwerde (2006-185) hinsichtlich der Videoüberwachung ein Besuch vor Ort im Videoüberwachungskontrollraum des Europäischen Parlaments.

Der EDSB arbeitet derzeit entsprechend Artikel 46 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 seine Geschäftsordnung aus. Diese wird einige Bestimmungen über Untersuchungen enthalten; die Annahme soll in Kürze erfolgen.

Ferner ist der EDSB mit der Ausarbeitung einer Inspektionsstrategie beschäftigt, mit der der Rahmen und die Verfahren für seine Inspektionen festgelegt werden sollen. Als Grundlage für diese Arbeit dienen die von den nationalen Datenschutzbehörden und von anderen EU-Organen eingeholten Informationen über bestehende Inspektionsstandards. Der Schwerpunkt der Inspektionsstrategie des EDSB wird zunächst darauf gelegt, bis zum Frühjahr 2007 auf dem Gebiet der Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und bei den Meldungen für eine Vorabkontrolle Vollzug zu erreichen. Die Strategie soll anschließend auf die Überwachung der vollständigen Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgedehnt werden.

2.6 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Nach der Verordnung hat der EDSB Anspruch darauf, über administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet zu werden. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen oder von sich aus abgeben. In Artikel 46 Buchstabe d wird dieses Mandat in Bezug auf die Vorschriften zur

Durchführung der Verordnung – insbesondere hinsichtlich der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Artikel 24 Absatz 8) – noch verstärkt.

Der EDSB hat von sich aus, wie im Jahresbericht 2005 vorgesehen, eine Erhebung über die derzeitige Praxis der Personalaktenführung in den Organen und Einrichtungen eingeleitet. Auf der Grundlage der Ergebnisse und der Analyse der Vorabprüfungen in diesbezüglichen Angelegenheiten wird zurzeit ein Dokument mit Leitlinien ausgearbeitet. Gleichzeitig wurde das spezielle Problem der Aufbewahrung von Daten zu Disziplinarmaßnahmen im Kontext der geltenden Bestimmungen des Personalstatuts untersucht, und es werden derzeit einige Vorschläge für die allgemeine Vorgehensweise formuliert.

Ferner wurde, wie ebenfalls im Vorjahresbericht vorgesehen, die Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen, insbesondere durch OLAF, erörtert und ein vorläufiges Papier ausgearbeitet. Dabei wurde sowohl der Notwendigkeit eines strukturellen Konzepts mit einer pragmatischen Auslegung von Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und einschlägigen Vereinbarungen als auch der unvermeidlichen Ausnahmeregelung von Artikel 9 Absatz 6 – mit etwaigen Schutzklauseln – Rechnung getragen.

Wie bereits in Abschnitt 2.4.2 erwähnt, hat eine Beschwerde zur Einleitung einer Erhebung über die Videoüberwachungspraxis in den europäischen Organen und Einrichtungen geführt. Nach Eingang der von den jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten übermittelten Informationen werden nunmehr Informationen über bewährte Verfahren von den nationalen Aufsichtsbehörden eingeholt. Auf der Grundlage des betreffenden Materials sollen Leitlinien über den Einsatz der Videoüberwachung herausgegeben werden.

Was die Beratung auf Anfrage anbelangt, so hat im Jahr 2006 die EZB ihren Entwurf von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung mit dem Ersuchen um Beratung übermittelt. Der EDSB empfahl, den Text der Verordnung selbst anzureichern, indem die Befugnisse und Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Inanspruchnahme der Rechte der betroffenen Personen, Mitteilungspflichten usw. ausführlich festgelegt werden. Er begrüßte es, dass er vor dem behördlichen Datenschutzbeauftragten

konsultiert wurde, und schlug vor, auch den stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten einzubeziehen.

Viele weitere administrative Maßnahmen waren Gegenstand der Beratungen und Stellungnahmen des EDSB.

Ein wichtiger Fall war die Konsultation des EDSB durch den Vorsitz des Kollegiums der Verwaltungschefs zu dem Entwurf eines Vermerks über die Fristen für die Aufbewahrung medizinischer Daten (2006-532). Die Stellungnahme des EDSB erging Anfang 2007; darin wurde darauf hingewiesen, dass die allgemeine Aufbewahrungsfrist von einer Minimalfrist in eine Maximalfrist umgewandelt werden muss und für mehrere Sonderfälle kürzere Fristen festgelegt werden müssen, jedoch unbeschadet bestimmter Ausnahmen mit einer Höchstfrist von mehr als 30 Jahren (Asbestose usw.).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Kommission ersuchte im Anschluss an die Rechtssache Lindqvist⁽²⁷⁾ um Beratung in Bezug auf die Anwendbarkeit des Artikels 9 der Verordnung (Übermittlung personenbezogener Daten an Nicht-EU-Länder und Organisationen) (2006-403). Nach Auffassung des EDSB gilt Artikel 9 nicht für die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die europäischen Organe und Einrichtungen im Internet, während die übrigen Bestimmungen der Verordnung sehr wohl gelten und somit verhindert wird, dass das Internet zur Umgehung von Datenschutzgrundsätzen bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten missbraucht wird.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Kommission ersuchte ferner um eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit der Verordnung auf Tätigkeiten nach dem Euratom-Vertrag (2006-311). Die Anwendbarkeit wurde bejaht.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Europäischen Parlaments ersuchte um Beratung in Bezug auf eine Verwendung der Videoüberwachung für andere als Sicherheitszwecke und in Bezug auf Videoüberwachung ohne Aufzeichnungen (2006-490 und 2006-510). Es wurde der Schluss gezogen, dass die Verordnung gilt, sofern personenbezogene Daten (z. B.

⁽²⁷⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. November 2003 (Rechtssache C-101/01).

Bilder identifizierter oder identifizierbarer Personen) verarbeitet werden. Es wurden einige Empfehlungen für bewährte Verfahren ausgesprochen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Rechnungshofs erkundigte sich, wie Artikel 13 der Verordnung (Recht auf Zugang) am besten angewendet wird in Bezug auf betroffene Personen, deren Daten zwar vom Rechnungshof erhoben wurden, aber nicht Gegenstand einer laufenden Nachprüfung sind, weil sie nicht stichprobenartig hierfür ausgewählt wurden (2006-341). Es wurde eine praktische Lösung vorgeschlagen, die aber dem Geist der Verordnung entspricht.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Europäischen Gerichtshofs ersuchte den EDSB um eine Stellungnahme zu der Veröffentlichung der Reserveliste der Vertragsbediensteten im Intranet (2006-122). Seine Schlussfolgerungen, dass nämlich u. a. proaktive Informationen vermittelt werden müssten und ein Widerspruchsrecht geschaffen werden müsste, wurden bestätigt.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Rates konsultierte den EDSB zu der Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Rates (2006-125). Er erhielt einige Empfehlungen zur Unterrichtung und zur Aufbewahrung der Daten.

Viele andere Angelegenheiten waren Gegenstand von Konsultationen seitens dieses und anderer behördlicher Datenschutzbeauftragter, die z. B. den Zugang zu IT-Daten, die Zurücknahme der Einwilligung, die Stellung der betroffenen Personen bei Untersuchungen wegen Belästigungen, die Archivierung von E-Mails usw. betrafen.

2.7. Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und Datenschutz

Das im Juli 2005 veröffentlichte Hintergrundpapier über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten und Datenschutz stieß bei den Organen und Einrichtungen, für die generell sowohl die Verordnung (EG) Nr. 1046/2001 als auch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gelten, auf breite Zustimmung. Die Europäische Kommission legt die Schlüsselbestimmung, nämlich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, anders aus und hält sich

deshalb im Arbeitsalltag nicht an die Schlussfolgerungen des genannten Papiers.

Fazit des Papiers ist, dass der Zugang zu Dokumenten der EU-Verwaltung nicht automatisch verweigert werden kann, nur weil sie personenbezogene Daten enthalten. Gemäß der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b ⁽²⁸⁾ muss eine Beeinträchtigung der Privatsphäre einer Person vorliegen, damit die Freigabe verweigert werden kann. In dem Papier, das eine konkrete, individuelle Prüfung eines jeden einzelnen Falls fordert, wird der Kontext der sorgfältig formulierten Ausnahmeregelung bestimmt und festgestellt, dass folgende Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Freigabe eines öffentlichen Dokuments verweigert werden kann:

1. Die Privatsphäre der betroffenen Person muss gefährdet sein.
2. Der Zugang der Öffentlichkeit muss sich auf die betroffene Person erheblich auswirken.
3. Der Zugang der Öffentlichkeit ist datenschutzrechtlich nicht erlaubt.

Nach dem Streitbeitritt des EDSB in einer beim Gericht erster Instanz anhängigen einschlägigen Rechtssache (T-194/04; Bavarian Lager gegen Kommission) ⁽²⁹⁾ nahm er im September an der gerichtlichen Anhörung teil. Die Rechtssache geht auf das Jahr 1996 zurück, als die Europäische Kommission eine Sitzung über die Bedingungen für die Einfuhr von Bier in das Vereinigte Königreich abhielt. Ein an der Vermarktung von deutschem Bier im Vereinigten Königreich interessiertes Unternehmen ersuchte um Zugang zur Teilnehmerliste dieser Sitzung. Die Kommission lehnte dies hauptsächlich unter Berufung auf die Datenschutzvorschriften ab.

Die Anhörung vor Gericht bot dem EDSB eine gute Gelegenheit, die in dem Dokument enthaltenen Schlussfolgerungen vorzustellen und zu erläutern – nämlich dass Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, sofern die Privatsphäre des Einzelnen dadurch nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Da sich aus den Datenschutzvorschriften kein

⁽²⁸⁾ „Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde: [...] der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten.“

⁽²⁹⁾ Der EDSB hat auch noch in zwei weiteren, ähnlich gelagerten Rechtssachen, die beim Gericht erster Instanz anhängig sind (Rechtssachen T-170/03 und T-161/04), Streithilfe geleistet. Diese Rechtssachen sind noch nicht zur Anhörung gelangt.

allgemeines Recht zur anonymen Teilnahme an den Arbeiten der Kommission ableiten lässt, leistete der EDSB hier Streithilfe zugunsten des Klägers. Unter Verweis darauf, dass Transparenz und Datenschutz zwei gleichwertige Grundrechte sind, trat der EDSB vor Gericht dafür ein, die von der Kommission verweigerte uneingeschränkte Freigabe der Teilnehmerliste für nichtig zu erklären. Das Urteil ist noch nicht ergangen.

Zu den weiteren Aktivitäten des EDSB in diesem Bereich zählten:

- die Beratung des Europäischen Bürgerbeauftragten bei einschlägigen Beschwerden;
- die Durchführung einer Analyse für das Sekretariat der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ zu der Frage, ob Informationen über Begünstigte aus dem Fischereifonds freigegeben werden dürfen;
- die Bearbeitung einer Beschwerde in der Frage, ob die Privatanschrift der beim Europäischen Parlament akkreditierten Lobbyisten freigegeben werden darf (siehe auch Abschnitt 2.4.2).

2.8 Elektronische Überwachung (eMonitoring)

Durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsinstrumente innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU werden personenbezogene Daten erzeugt, deren Verarbeitung die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Folge hat. Ende 2004 begann der Europäische Datenschutzbeauftragte sich mit der Frage der Verarbeitung von Daten zu befassen, die durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail, Mobiltelefon, Internet usw.) in den Organen und Einrichtungen der EU entstehen. Im März 2006 wurde den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Entwurf eines „eMonitoring“-Papiers über die Nutzung und Überwachung der Kommunikationsnetze mit der Bitte um Übermittlung von Kommentaren und Reaktionen zugeleitet.

Im Juni 2006 richtete der EDSB einen Workshop zur Erprobung der Leitprinzipien dieses Dokuments aus. Daran nahmen mehr als 50 Vertreter der EU-Verwaltung teil, von behördlichen Datenschutzbeauftragten, Datenschutzkoordinatoren und IT-Personal bis hin zu Personalvertretungen. Im Anschluss an allgemeine Ausführungen zu den wichtigsten Schlussfolgerungen des Dokuments testete der EDSB diese und eine Reihe

von Leitlinien für konkrete Szenarien. Die Teilnehmer beschäftigten sich mit Themen wie Speicherung von Verkehrsdaten zur haushaltsmäßigen Erfassung, Lesen der E-Mails von Personalangehörigen in deren Abwesenheit und Überwachung der angemessenen Nutzung („Fair-Use-Policy“) durch den Arbeitgeber.

Die endgültige Fassung des Papiers, die den Ergebnissen des Workshops und den im Anschluss daran formulierten Bemerkungen Rechnung trägt, soll Anfang 2007 veröffentlicht werden.

2.9 Eurodac

Eurodac ist eine umfangreiche Datenbank für Fingerabdrücke von Asylbewerbern und in der EU aufgegriffenen illegalen Einwanderern. Die Datenbank unterstützt die effektive Anwendung des Dubliner Übereinkommens über die Bearbeitung von Asylanträgen. Für die Überwachung der Aktivitäten der Eurodac-Zentraleinheit ist der EDSB zuständig; er gewährleistet, dass die Rechte der Betroffenen nicht verletzt werden. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Aufsichtsführung des EDSB betrifft die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden auf folgenden Gebieten:

- Prüfung von Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Eurodac;
- Prüfung von Problemen, die bei den Kontrollen durch die nationalen Aufsichtsbehörden auftreten können;
- Erarbeitung von Empfehlungen für die gemeinsame Lösung bestehender Probleme.

Angesichts dieser Zuständigkeiten fanden zur Erörterung diverser Aspekte der Aufsichtsaufgaben des EDSB regelmäßig Sitzungen und informelle Kontakte zwischen dem EDSB und den Kommissionsdienststellen statt. Dabei ging es insbesondere um die Inspektion von Eurodac durch den EDSB und die Besorgnis über die sehr zahlreichen „besonderen Datenabfragen“ im System⁽³⁰⁾. Die Kommission und das Europäische Parlament waren ebenfalls an der Klärung dieser Frage

⁽³⁰⁾ In Anlehnung an die Datenschutzvorschriften zum Schutz der Rechte der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten ist in Artikel 18 Absatz 2 der Eurodac-Verordnung die Möglichkeit vorgesehen, auf Ersuchen von Personen, deren Daten in der zentralen Datenbank gespeichert sind, „besondere Datenabfragen“ vorzunehmen. Einige Mitgliedstaaten haben ausgiebig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht; die Statistiken über diese Vorgänge entsprachen nicht der tatsächlichen Anzahl der von Einzelpersonen gestellten Auskunftersuchen. Dies warf die Frage auf, wozu sie tatsächlich verwendet wurden.

interessiert. Die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden zielt in erster Linie u. a. darauf ab, sich Klarheit über die Sachlage zu verschaffen und ggf. Abhilfe zu schaffen.

Der EDSB hat den von der Kommission veröffentlichten Jahresbericht über den Betrieb von Eurodac⁽³¹⁾ sowie die von der Kommission veröffentlichten Statistiken über die Nutzung des Systems zur Kenntnis genommen.

Aufsichtsführung über die Zentraleinheit

Im Jahr 2005 hat der EDSB die Sicherheit- und Datenschutzsituation in der Eurodac-Zentraleinheit überprüft. Der EDSB hat die Eurodac-Räumlichkeiten (Zentraleinheit und das Notfallsystem) inspiziert und einen Fragenkatalog vorgelegt. Der im Februar 2006 veröffentlichte Bericht⁽³²⁾ enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung des Systems.

Die zweite Phase der Überprüfung von Eurodac – ein eingehendes Sicherheitsaudit – lief Ende September 2006 an. Dabei soll beurteilt werden, wie wirksam die angewandten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen sind. In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2004/46 hat der EDSB die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit ersucht, Kontakt zu nationalen Experten in den Mitgliedstaaten aufzunehmen und Ratschläge zur Methodik des Sicherheitsaudits zu erteilen. Es wurde ein Auditteam eingesetzt, dem der EDSB sowie deutsche und französische Experten angehören. Das Auditteam hat anhand einer detaillierten interaktiven Präsentation des Systems und der Sachlage durch den Eurodac-Helpdesk die vom BSI⁽³³⁾ (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) entwickelte IT-Grundschutz-Methodik angenommen, um dieses Audit im Rahmen des Mandats des EDSB durchzuführen. Der Schlussbericht

über das Audit wird voraussichtlich im Frühjahr 2007 vorgelegt.



Im Eurodac-System sind mehr als 250 000 Fingerabdrücke gespeichert

Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden

Der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden sind bereits 2005 zusammengetroffen, um einen ersten koordinierten Kontrollansatz festzulegen: Einige spezifischere Fragen würden auf nationaler Ebene geprüft (darunter die „besonderen Datenabfragen“) und die Untersuchungsergebnisse würden in einen gemeinsamen Bericht einfließen. In den meisten am Eurodac-System beteiligten Ländern wurden diese Untersuchungen auf nationaler Ebene im Verlauf von 2006 durchgeführt.

Am 28. Juni 2006 hielt der EDSB eine zweite Koordinierungssitzung für die nationalen Datenschutzbehörden betreffend die gemeinsame Aufsichtsführung

⁽³¹⁾ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Dritter Jahresbericht des Rates und des Europäischen Parlaments über die Tätigkeiten der Eurodac-Zentraleinheit, SEK(2006) 1170.

⁽³²⁾ Inspektionsbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Eurodac-Zentraleinheit, Brüssel, 27.2.2006.

⁽³³⁾ <http://www.bsi.de/>

über Eurodac ab. An der Sitzung nahmen Vertreter der Datenschutzbehörden aus allen Mitgliedstaaten (und auch aus Island und Norwegen), die am System beteiligt sind, sowie Beobachter aus der Schweiz teil. Der EDSB erläuterte den Sachstand der Eurodac-Aufsichtsführung aus Sicht der einzelnen Beteiligten. Unter Hinweis darauf, dass die so genannten „besonderen Datenabfragen“ derzeit von verschiedenen Organen überprüft werden, machte der EDSB zudem darauf aufmerksam, dass in naher Zukunft eine Überarbeitung der Eurodac-Verordnung vorgesehen sei. Die Gruppe könne erforderlichenfalls Änderungen zu der Verordnung vorschlagen. Der EDSB präsentierte die Ergebnisse der ersten Inspektion der Eurodac-Zentraleinheit und kündigte an, dass ein eingehenderes Audit der Zentraleinheit folgen werde.

Es wurden die im Anschluss an die erste Koordinierungssitzung auf nationaler Ebene durchgeführten Untersuchungen erörtert und einige sehr interessante Erkenntnisse ausgetauscht. Die Mitarbeiter des EDSB hatten auch bilaterale Kontakte zu verschiedenen nationalen Datenschutzbehörden, um sie entweder

im Rahmen der nationalen Untersuchung zu beraten oder sich der spezifischen Situation einzelner Teilnehmer (neue Mitglieder, Mitglieder oder Beobachter mit Sonderstatus wie Norwegen bzw. die Schweiz) zu widmen.

Perspektiven für 2007

2007 werden voraussichtlich die verschiedenen Aktivitäten in beiden Aufsichtsbereichen zum Abschluss gebracht. Das Sicherheitsaudit und der Schlussbericht über die koordinierte Aufsichtsführung auf nationaler Ebene müssen fertig gestellt werden. Dies dürfte zeitlich mit der von der Kommission im Rahmen der ersten Phase der europäischen Asylpolitik vorzunehmenden Gesamtbewertung des Dublin-Systems einschließlich Eurodac zusammenfallen. Die im Rahmen der Aufsichtsführung durch den EDSB behandelten datenschutzrechtlichen Aspekte dürften einen Beitrag zur Bewertung des zusätzlichen Nutzens von Eurodac leisten und gleichzeitig gewährleisten, dass alle Beteiligten dem Datenschutz weiterhin hohe Priorität einräumen

3 Beratung

3.1 Einleitung

2006 war das zweite vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB, auch in seiner Funktion als Berater der Gemeinschaftsorgane bei Gesetzgebungsvorschlägen (und damit zusammenhängenden Dokumenten). Es war ein wichtiges Jahr, in dessen Verlauf beim EDSB eine Zunahme der Tätigkeiten verzeichnet und die Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut und verbessert wurde. Dies hat sich in drei Schlüsselbereichen gezeigt.

Die Beratungspolitik wurde weiterentwickelt. Im Dezember wurde auf der Website eine Tätigkeitsvorausschau für 2007 veröffentlicht. Sie umfasst eine Einleitung mit einer kurzen Analyse der wichtigsten Entwicklungen und Risiken sowie die Prioritäten für 2007. Sie enthält auch einen Anhang mit den wichtigsten einschlägigen Vorschlägen der Europäischen Kommission, die verabschiedet wurden oder geplant sind und auf die der EDSB (möglicherweise) reagieren muss.

Es wurden immer mehr Stellungnahmen zu immer unterschiedlicheren Themen abgegeben. Der EDSB hat 2006 elf Stellungnahmen abgegeben. Dies sind nahezu zweimal mehr als im Jahr zuvor. In diesen Stellungnahmen spiegeln sich auch die relevanten Themen der politischen Agenda der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates wider. Der EDSB hat Stellungnahmen zum Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit, im Visumbereich [einschließlich des Zugangs zu dem groß angelegten Visa-Informationssystem (VIS)], zu Pässen und zur Konsularischen Instruktion sowie zu Finanzfragen abgegeben.

Bei mehreren Gelegenheiten hat der EDSB andere Instrumente gewählt, um sich zu externen Entwicklungen im Zusammenhang mit seiner Arbeit zu äußern. Dabei ging es u. a. um das Konzept der Interoperabilität, die Entwicklungen im Bereich der Weitergabe von Fluggastdaten im Anschluss an das einschlägige Urteil des Gerichtshofs⁽³⁴⁾, die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten, die Fertigstellung des rechtlichen Rahmens für die zweiten Generation des Schengener Informationssystems und die im Rat geführten Verhandlungen über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der dritten Säule.

Schließlich enthält dieser Abschnitt nicht nur einen Rückblick auf die Aktivitäten im Jahr 2006, sondern auch eine Vorausschau. Es werden darin die Folgen der neuen technologischen Entwicklungen sowie der neuen Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung beschrieben.

3.2 Beratungspolitik

3.2.1 Umsetzung der Beratungspolitik

In dem Strategiepapier „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten“⁽³⁵⁾ sind die Hauptelemente dargelegt, anhand deren der EDSB die ihm nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 41 der

⁽³⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2006, Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union (C-317/04) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (C-318/04), verbundene Rechtssachen C-317/04 und C-318/04, Slg. 2006, I-4721.

⁽³⁵⁾ Im März 2005 veröffentlicht; abrufbar auf der Website: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/21>

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übertragenen Aufgaben zu erfüllen gedenkt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Strategiepapiers während 2006 lässt sich vor allem an den Ergebnissen ablesen: die in Abschnitt 3.3 genannten Stellungnahmen und die in Abschnitt 3.4 erwähnten Tätigkeiten. Einen wichtigen Schritt stellte die in Abschnitt 3.2.2 erläuterte Tätigkeitsvorausschau dar.

Darüber hinaus ist Folgendes zu erwähnen:

- Die Dienststellen der Europäischen Kommission wenden sich vor der förmlichen Annahme eines Vorschlags durch die Kommission normalerweise an den EDSB, häufig parallel zu ihrer internen Konsultation zwischen den Dienststellen. In dieser Phase äußert sich der EDSB informell.
- Der EDSB hat auch informelle Kontakte zum Rat aufgenommen, über den Vorsitz und das Generalsekretariat des Rates. Der EDSB hat bei mehreren Gelegenheiten seine Stellungnahmen in den mit dem jeweiligen Gesetzgebungsvorschlag befassten Arbeitsgruppen des Rates erläutert und erörtert.
- Entsprechend wurde in Bezug auf den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und andere Ausschüsse des Europäischen Parlaments, die mit dem jeweiligen Gesetzgebungsvorschlag befasst sind, verfahren. Der EDSB hatte informelle Kontakte zum Europäischen Parlament geknüpft – zu Abgeordneten sowie den Sekretariaten – und stand auch für allgemeinere Diskussionen, wie etwa im Rahmen öffentlicher Anhörungen, zur Verfügung.

- Die beratende Funktion des EDSB ist für die Organe immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Der EDSB begrüßt insbesondere, dass die Kommission es sich zur Gepflogenheit gemacht hat, in der Präambel ihrer Vorschläge auf die Konsultation des EDSB hinzuweisen. Dadurch wird das Augenmerk der Öffentlichkeit verstärkt auf die Beratungstätigkeit des EDSB gelenkt.
- Besondere Aufmerksamkeit wurde der Beratung der Kommission in den Fällen gewidmet, in denen sie keinen (an den Rat und/oder das Europäische Parlament) gerichteten Vorschlag annimmt, sondern selbst beschließt. Dies ist insbesondere der Fall bei Durchführungsbestimmungen der Kommission (mit oder ohne Ausschussverfahren), bei Beschlüssen der Kommission, in denen festgestellt wird, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet oder wenn die Kommission eine Mitteilung vorlegt. In diesen Fällen kann eine förmliche Stellungnahme im Anschluss an die Annahme durch die Kommission den Wortlaut des Rechtsakts nicht beeinflussen.

3.2.2 Tätigkeitsvorausschau

Einen wichtigen Teil der im Strategiepapier beschriebenen Arbeitsverfahren bildet die für eine wirksame Beratung erforderliche Auswahl und Planung (einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung beider Komponenten). Der EDSB hat in seinem Jahresbericht 2005 die Festlegung von Prioritäten für die kommenden Jahre in Verbindung mit den von der Kommission für 2006 festgelegten Prioritäten angekündigt. Dies geschah bei der Erstellung der ersten Tätigkeitsvorausschau und ihrer Veröffentlichung auf der Website im Dezember 2006.

Die Tätigkeitsvorausschau wird jedes Jahr im Dezember veröffentlicht und wird Teil des jährlichen Arbeitszyklus sein. Einmal pro Jahr erstellt der EDSB einen Jahresbericht über die zurückliegenden Aktivitäten, und einmal pro Jahr wird mit der Tätigkeitsvorausschau ein Ausblick gegeben. Die Hauptquellen für die Tätigkeitsvorausschau sind das Arbeitsprogramm der Kommission – das normalerweise im Oktober jedes Jahres veröffentlicht wird – sowie andere relevante Planungsdokumente der Kommission. Erstellt wurde die Tätigkeitsvorausschau 2007 in enger



Peter Hustinx während einer Sitzung mit dem Personal

Zusammenarbeit mit Beteiligten innerhalb der Kommission.

Ein wichtiger Grund für die Tätigkeitsvorausschau war auch das Erfordernis, das Spektrum der Beratungstätigkeit des EDSB, die sich bis zum Sommer 2006 im Wesentlichen auf die von der GD Justiz, Freiheit und Sicherheit (JLS) der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erstreckten, zu erweitern. Die Erstellung der Tätigkeitsvorausschau bot auch Gelegenheit zum Ausbau der Beziehungen zum Generalsekretariat (SG) der Kommission, zur GD Informationsgesellschaft und Medien (INFSO) und zum Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie zur Aufnahme von Kontakten zur GD Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit (EMPL) und zur GD Gesundheit und Verbraucherschutz (SANCO). All diese Stellen wurden an der Erstellung der Tätigkeitsvorausschau beteiligt.

Die Tätigkeitsvorausschau enthält eine Anlage mit den folgenden wichtigsten Kommissionsvorschlägen, auf die der EDSB (möglicherweise) reagieren muss:

- 16 Themen mit hoher Priorität, zu denen der EDSB eine Stellungnahme abgeben wird. 20 weitere Themen mit geringerer Priorität, zu denen der EDSB eine Stellungnahme abgeben kann oder auf die er anderweit reagieren kann;
- 17 Gesetzgebungsvorschläge im engeren Sinne, 19 damit zusammenhängende Dokumente (wie Mitteilungen der Europäischen Kommission) ⁽³⁶⁾;
- 11 (Reihen von) Dokumente(n), die bereits von der Kommission angenommen wurden, wohingegen die übrigen Dokumente auf verschiedenen Programmplanungslisten aufgeführt sind.

3.3 Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Ebenso wie im Jahr 2005 sah sich der EDSB vor allem in Bezug auf Vorschläge im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – sowohl in der ersten Säule im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr

⁽³⁶⁾ Die Themen fallen in die Zuständigkeit von zehn verschiedenen Generaldirektionen oder entsprechenden Verwaltungseinheiten innerhalb der Kommission.

und der Einwanderung als auch in der dritten Säule im Zusammenhang mit der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – zu Beiträgen veranlasst. Der EDSB hat auch eine zweite Stellungnahme zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der im Rahmen der dritten Säule verarbeiteten personenbezogenen Daten veröffentlicht, der einen neuen und notwendigen Baustein für den Datenschutz auf EU-Ebene bilden soll. Zu den weiteren wichtigen grundlegenden Vorschlägen, auf die der EDSB reagiert hat, zählt der Vorschlag über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten und der Vorschlag über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit.

Der EDSB hat außerdem Vorschläge zu Identitäts- und Reisedokumenten analysiert. Die Vorschläge im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsausweis (ein Diplomatenpass für in Drittländern tätige Bedienstete und Mitglieder der Organe), zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen boten dem EDSB Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, dass für die Verarbeitung biometrischer Daten besondere datenschutzrechtliche Garantien erforderlich sind.

Darüber hinaus erteilte der EDSB Ratschläge in den Bereichen Finanzen, Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil des Gemeinschaftshaushalts. Er gab zwei Stellungnahmen zu Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen ab: eine Stellungnahme zu den Untersuchungen von OLAF und eine Stellungnahme zur gegenseitigen Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige widerrechtliche Handlungen. Der EDSB hat auch auf Vorschläge zur Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Durchführungsbestimmungen reagiert.

Schließlich wurde eine Stellungnahme zu einem Vorschlag über die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten abgegeben.

3.3.2 Querschnittsthemen

Hinsichtlich der elf Stellungnahmen ergibt sich insgesamt folgendes Bild: Vier Stellungnahmen behandeln

Vorschläge der dritten Säule, drei Stellungnahmen finden ihren Ursprung in Titel IV des EG-Vertrags (zwei im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik und eine im Bereich der Zusammenarbeit in Zivilsachen) und drei Stellungnahmen betreffen Angelegenheiten, die nicht den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen. In den meisten Fällen unterstützte der EDSB die Vorschläge, forderte jedoch spezifische zusätzliche datenschutzrechtliche Garantien.

Ein besonderes Anliegen im Rahmen der dritten Säule ist die Reihenfolge der Verfahrensschritte im Zusammenhang mit den Vorschlägen. Der EDSB lehnt es ab, dass Rechtsvorschriften zur Erleichterung des Datenaustauschs erlassen werden, bevor ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Die Reihenfolge müsste umgekehrt sein. Ein Rechtsrahmen für den Datenschutz ist nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b EU-Vertrag unabdingbare Voraussetzung für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden, was auch in mehreren Strategiepapieren der EU anerkannt wird. Bei gemeinsamen Maßnahmen auf dem Gebiet des Einholens, Speicherns, Verarbeitens, Analysierens und Austauschs sachdienlicher Informationen sind die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten. In der Rechtssetzungspraxis wird dem jedoch nicht entsprochen.

Der EDSB hat sich bei mehreren Gelegenheiten zur Frage der in bestimmten Vorschlägen der Kommission aufgenommenen biometrischen Daten geäußert. Der EDSB unterstrich in all diesen Beiträgen, dass für die Einführung und die Verarbeitung biometrischer Daten besonders kohärente und strikte datenschutzrechtliche Garantien vorgesehen werden müssen. Biometrische Daten sind höchst sensibel und bei ihrer Verwendung spezifischen Risiken ausgesetzt, die es zu mindern gilt. Der EDSB hat nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verarbeitung biometrischer Daten angesichts ihrer spezifischen Merkmale unbedingt die erforderlichen datenschutzrechtlichen Garantien vorgesehen werden müssen. Eine Verpflichtung zur Nutzung biometrischer Daten sollte erst nach einer eingehenden Bewertung der Risiken eingeführt werden und es sollten dabei Verfahren angewandt werden, die eine uneingeschränkte demokratische Kontrolle ermöglichen. Dieser in der Stellungnahme zu den Vorschlägen über die

zweite Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) dargelegte Ansatz sollte für alle biometrische Daten verarbeitenden Systeme Anwendung finden, sei es bei Vorschlägen über Aufenthaltsgenehmigungen, den Gemeinschaftsausweis oder die Gemeinsame Konsularische Instruktion an die diplomatischen Missionen.



Ein Teil des Konsultationsreferats bei der Fertigstellung einer Stellungnahme

Ein weiteres wichtiges Thema, das in den Stellungnahmen des EDSB von 2006 analysiert wurde, betrifft die Datenbanken, insbesondere deren Einrichtung durch diverse Behörden zu spezifischen Zwecken und den Zugang dazu. In letzter Zeit wird mehr und mehr von zentralen Datenbanken und Großsystemen Gebrauch gemacht. Im Jahr 2005 analysierte der EDSB, welche rechtlichen Folgen die Entwicklung verschiedener groß angelegter IT-Systeme hat; diese Arbeit wurde 2006 fortgesetzt. Er kam zu dem Schluss, dass in jedem Fall ordnungsgemäß und sorgfältig geprüft werden muss, ob solche Datenbanken notwendig sind. Zudem müssten bei der Einrichtung solcher Datenbanken besondere datenschutzrechtliche Garantien vorgesehen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die zu umfangreichen Datenbanken führen, bergen für die Betroffenen besondere Risiken, u. a. wegen der Gefahr der unrechtmäßigen Nutzung der Daten. Das Datenschutzniveau muss identisch sein, ungeachtet dessen, welche Art von Behörde die Datenbank konsultiert.

Der EDSB äußerte wiederholt seine Besorgnis über den Mangel an datenschutzrechtlichen Garantien für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern. Mehrere Vorschläge enthielten Bestimmungen für einen derartigen Austausch, und der EDSB unterstrich, dass Mechanismen geschaffen werden sollten, die gemeinsame Standards und koordinierte Angemessenheitsentscheidungen gewährleisten. Ein

Austausch mit Drittländern sollte nur erlaubt werden, wenn ein angemessener Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder wenn die Weitergabe durch eine der in der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Ausnahmen gedeckt ist.

Ein wichtiges Querschnittsthema war schließlich auch die Datenqualität. Ein hoher Richtigkeitsgrad der Daten ist wichtig, um keine Unklarheiten bezüglich des Inhalts der verarbeiteten Informationen aufkommen zu lassen. Daher muss unbedingt in regelmäßigen Abständen gründlich überprüft werden, ob sie korrekt sind. Darüber hinaus stellt ein hohes Qualitätsniveau bei den Daten nicht nur eine grundlegende Garantie für die betroffene Person dar, sondern erleichtert auch die effiziente Nutzung der Daten durch die Verarbeiter.

3.3.3 Einzelne Stellungnahmen ⁽³⁷⁾

Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zum VIS

Die Stellungnahme vom 20. Januar 2006 war eine Reaktion auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zweck der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten.

Das VIS wurde mit Blick auf die Umsetzung der europäischen Visumpolitik entwickelt. Der Vorschlag schließt unmittelbar an die Errichtung des VIS an, zu der der EDSB am 23. März 2005 eine Stellungnahme abgegeben hat. In dieser Stellungnahme wurde die Möglichkeit eines Zugangs von Strafverfolgungsbehörden zu verschiedenen groß angelegten Informations- und Identifizierungssystemen bereits in Betracht gezogen. In der darauf folgenden Stellungnahme vertrat der EDSB die Ansicht, dass den Strafverfolgungsbehörden nur unter bestimmten Umständen Zugang zum VIS gewährt werden kann, nachdem fallweise geprüft wurde, ob der Zugang notwendig und verhältnismäßig ist. Dies muss mit strikten datenschutzrechtlichen Garantien verbunden sein. Der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu den Daten muss

durch angemessene technische und rechtliche Mittel auf spezielle Fälle beschränkt werden.

In der Stellungnahme wurde unterstrichen, dass dem Datenschutz in diesem vorgeschlagenen Rechtsakt große Aufmerksamkeit geschenkt wird, wobei insbesondere der Zugang auf bestimmte Fälle beschränkt und nur im Rahmen der Bekämpfung schwerwiegender Straftaten vorgesehen ist. Der EDSB legte jedoch auch Nachdruck darauf, dass in der Grundverordnung zum VIS – einem Rechtsakt der ersten Säule – eine Überleitungsklausel vorgesehen werden sollte, um den im Rahmen der dritten Säule tätigen Behörden Zugang zu gewähren. Schließlich unterstrich der EDSB noch, dass ein koordinierter Kontrollansatz auch im Hinblick auf den in diesem Vorschlag vorgesehenen Zugang zum VIS gewährleistet sein sollte.

Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit

Nach dem im Jahr 2004 durch das Haager Programm eingeführten Grundsatz der Verfügbarkeit sollten Informationen, über die die nationalen Strafverfolgungsbehörden in einem Mitgliedstaat verfügen, auch entsprechenden Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Dies ist ein wichtiges Instrument für den Ausbau des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen. Dieser Grundsatz wirft eine Reihe datenschutzrechtlicher Fragen auf, insbesondere in Anbetracht der Sensitivität der Daten und der eingeschränkten Kontrolle über die Verwendung der Informationen.

In dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates wird dieser Grundsatz zu einem Rechtssetzungsakt weiterentwickelt. In der Stellungnahme vom 28. Februar 2006 analysiert der EDSB den Vorschlag auch im Kontext anderer Rechtsakte über die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Bekämpfung schwerer Straftaten (wie der im Mai 2005 von sieben Mitgliedstaaten unterzeichnete Prümmer Vertrag). Der EDSB nutzte diese Gelegenheit zur Darlegung einiger allgemeiner Aspekte der laufenden Debatte.

In dem Vorschlag werden Themen behandelt wie die Verfügbarkeit von Informationen für Polizeistellen in anderen Mitgliedstaaten, die der Polizei im Erhebungsmitgliedstaat nicht immer zur Verfügung stehen (z. B. Fernmeldeverkehrsdaten oder Daten aus Fahrzeugregistern), die Voraussetzungen für die Einfüh-

⁽³⁷⁾ Siehe Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen in Anhang G.

rung eines Indexdaten-Systems und die Verwendung von DNS-Profilen für den Informationsaustausch. Der EDSB plädiert in seiner Stellungnahme für eine schrittweise Einführung, beginnend mit einem Datentyp (und nicht sechs, wie von der Kommission vorgeschlagen), einem mittelbaren Zugang (Indexdaten, die auf online nicht zugängliche Informationen verweisen) und einem Treffer/kein Treffer-System, wodurch sich der Informationsaustausch besser kontrollieren ließe als mit einem auf unmittelbarem Zugang beruhenden System. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass der Grundsatz der Verfügbarkeit um angemessene Datenschutzvorschriften im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit ergänzt wird ⁽³⁸⁾.

Unterhaltspflichten

Der EDSB hat am 15. Mai 2006 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten abgegeben. Der Vorschlag behandelt eine komplexe Realität – Unterhaltsansprüche können Kindern, geschiedenen Ehegatten, Eltern usw. zugestanden werden. Es kommt vor, dass die Betroffenen in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder Vermögenswerte besitzen.

Der EDSB begrüßt den Vorschlag und erkennt an, dass es wichtig ist, die Beitreibung grenzüberschreitender Unterhaltsforderungen in der EU zu erleichtern. Dabei müssen gleichzeitig jedoch auch die datenschutzrechtlichen Grundsätze beachtet werden, darunter die Zweckbeschränkung, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung der Daten, die Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung besonderer Datenkategorien, die Aufbewahrungsdauer und die Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten. Für besonders wichtig hält der EDSB das Schlüsselprinzip, wonach für spezifische Zwecke erhobene Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen, worauf dieser Vorschlag aber gerade hinauslaufen würde. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur zulässig, wenn sie dem Zweck angemessen, notwendig, gesetzlich geregelt und vorhersehbar ist. Der Vorschlag sollte diesbezüglich ausdrücklich eindeutige rechtliche Verpflichtungen vorsehen.

⁽³⁸⁾ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts war bereits absehbar, dass der Rahmenbeschluss in seiner derzeitigen Form nicht angenommen wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der Grundsatz der Verfügbarkeit für den Austausch strafverfolungsrelevanter Informationen wichtig ist.

Strafregister

In seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2006 hat der EDSB die politischen Entscheidungen begrüßt, auf die sich der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus den Strafregistern zwischen den Mitgliedstaaten stützt. Da jedoch der Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten in der dritten Säule noch nicht angenommen ist, gibt es keine allgemeinen Garantien; dies führt für den europäischen Bürger zu Rechtsunsicherheit. In nur wenigen Artikeln des Vorschlags wird auf spezifische Situationen eingegangen, der erforderliche Schutz wird jedoch nicht vorgesehen. Der EDSB hat daher nachdrücklich empfohlen, dass der betreffende Rahmenbeschluss nicht in Kraft treten sollte, bevor nicht der Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten in der dritten Säule in Kraft getreten ist.

Die spezifischen Bemerkungen des EDSB beziehen sich u. a. auf Folgendes:

- die geeignete Lösung hinsichtlich einer Zentralbehörde, bei der eine klare Verantwortung für die Verarbeitung von Informationen und die Kontrolle durch die nationalen Datenschutzbehörden sichergestellt ist;
- die Empfehlung, noch deutlicher zu präzisieren, dass der Urteilsmitgliedstaat als der „Besitzer“ der personenbezogenen Daten zu betrachten ist und dass der Herkunftsmitgliedstaat die Daten für den Urteilsmitgliedstaat speichert;
- eine präzisere Festlegung der nicht mit Strafverfahren zusammenhängenden Zweckbestimmungen bei einer Weiterleitung personenbezogener Daten an Drittländer;
- eine funktionsfähige Sprachenregelung und ein Standardformat für den Informationsaustausch, die festgelegt und innerhalb von höchstens einem Jahr eingeführt werden sollen.

Ausweise

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2006 analysiert der EDSB den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe, die als Diplomatenpässe in Drittländern verwendet werden. Der Ausweis, der mit dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemein-

schaften 1965 eingeführt wurde und seit 1967 verwendet wird, muss umgestaltet werden, damit er den geltenden Sicherheitsnormen für EU-Reisedokumente entspricht. Der vorgeschlagene neue Ausweis wird Sicherheitsmerkmale aufweisen und bestimmte neue Datenkategorien wie biometrische Daten enthalten.

Der EDSB unterstützt den Vorschlag, hat jedoch einige Vorbehalte insbesondere hinsichtlich der Verwendung biometrischer Daten. Er hat z. B. erneut darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung Ausweichverfahren für die Erfassung biometrischer Daten angewandt werden sollten. Darüber hinaus bestehen Bedenken gegen die etwaige Schaffung zentraler Datenbanken mit allen biometrischen Daten, die in den Gemeinschaftsausweisen enthalten sind; der EDSB hält dies nicht für verhältnismäßig. Da die Gemeinschaftsausweise darüber hinaus in Drittstaaten verwendet werden sollen, sollte die Interoperabilität zwischen den europäischen Systemen und den Systemen von Drittstaaten gewährleistet sein. In der Stellungnahme wird dazu hervorgehoben, dass die Interoperabilität der Systeme nicht unter Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung der Datenverarbeitung umgesetzt werden darf. Ferner wird in der Stellungnahme auf die Frage des Zugriffs auf Daten durch Drittländer eingegangen. Da die Verwendung biometrischer Daten für das betroffene Personal Risiken beinhalten kann, hat der EDSB den Organen mitgeteilt, dass die Verarbeitung nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Vorabkontrolle unterliegt⁽³⁹⁾.

Aufenthaltstitel

Nach der Einführung biometrischer Merkmale in europäische Pässe und Schengen-Visa ist der geänderte Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige der dritte Vorschlag, bei dem es um biometrische Daten geht. Als Begründung für die Verwendung biometrischer Merkmale wird angeführt, dass das Schutzniveau und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts verbessert werden.

Der EDSB unterstützt in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 2006 den Vorschlag, hebt jedoch hervor, dass der Aufenthaltstitel nicht als Reisedokument anzusehen ist. Darüber hinaus müssen entsprechend

den von den Mitgliedstaaten für die Entwicklung von elektronischen Identitätsdokumenten angenommenen Sicherheitsspezifikationen die höchsten Sicherheitsstandards zugrunde gelegt werden. Der EDSB ist nicht gegen die Verwendung biometrischer Daten, solange die entsprechenden Schutzmaßnahmen, die in der Stellungnahme empfohlen werden, eingeführt werden.

Der EDSB begrüßt die Fortschritte, die bei der Einhaltung des Grundsatzes der Zweckbindung erzielt werden. Er bedauert jedoch, dass in dem Vorschlag die Behörden, die Zugang zu den Daten haben, nicht genau bestimmt und benannt werden. Er begrüßt die Überlegungen, die europäischen Bürger und die in der EU ansässigen Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln und ihnen Zugang zu elektronischen Diensten wie elektronischen Behördendiensten zu gewähren. Die Einführung eines zusätzlichen Chips für solche Dienste sollte indessen verschoben werden, bis eine vollständige Folgenabschätzung vorgenommen wurde.

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist am 27. Oktober 2006 erfolgt. Der Vorschlag enthält Änderungen zu den meisten Artikeln der Verordnung, die Verfahrensvorschriften für die an den Untersuchungen des OLAF beteiligten Personen enthält und somit die rechtliche Grundlage für die operative Tätigkeit des Amtes bildet. Es ist dabei unbedingt sicherzustellen, dass dabei die Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre der von solchen Untersuchungen betroffenen Personen, also der mutmaßlichen Rechtsverletzer und auch der Mitarbeiter und sonstigen Personen, die dem Amt Informationen zur Verfügung stellen, angemessen gewährleistet sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Effizienz und Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF verbessert werden, soll der Austausch von Informationen über mutmaßliche widerrechtliche Handlungen zwischen dem OLAF und anderen Einrichtungen erleichtert werden und sollen die Rechte der von einer Untersuchung betroffenen Personen, einschließlich ihres Rechts auf Datenschutz und Privatsphäre, gewährlei-

⁽³⁹⁾ Zu weiteren Einzelheiten über die Vorabkontrolle siehe Abschnitt 2.3.

stet werden. Der EDSB teilt die Auffassung, dass mit den Änderungen wichtige Ziele verfolgt werden, und begrüßt den Vorschlag, insbesondere die für natürliche Personen vorgesehenen Verfahrensgarantien. Der Vorschlag könnte jedoch im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten noch verbessert werden, ohne dass seine Zielsetzungen dadurch beeinträchtigt würden. In der Stellungnahme wird besonders auf den Grundsatz der Qualität der Daten, das Recht auf Information, das Auskunftsrecht, das Berichtigungsrecht und den Austausch persönlicher Daten eingegangen. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz und zum vertraulichen Umgang mit Hinweisgebern vorgeschlagen.

Gemeinsame Konsularische Instruktion

Die Stellungnahme vom 27. Oktober 2006 befasst sich mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen. In der Stellungnahme wird in erster Linie auf biometrische Identifikatoren und die Zusammenarbeit zwischen konsularischen Vertretungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen eingegangen.

Der EDSB betont, dass die Festlegung des Alters, ab dem Fingerabdrücke zu nehmen sind, eine politische und nicht nur eine rein technische Entscheidung ist. Diese sollte nicht allein auf Überlegungen zur Durchführbarkeit beruhen. Insbesondere die Pflicht zur Abnahme der Fingerabdrücke aller Kinder im Alter von über sechs Jahren wirft auch ethische Fragen auf. Der EDSB weist außerdem darauf hin, dass alle biometrischen Identifizierungssysteme von Natur aus unvollkommen sind und dass daher geeignete Ersatzlösungen zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen konsularischen Vertretungen und Botschaften der Mitgliedstaaten betont der EDSB, dass die Datensicherheit gewährleistet sein muss, was in einigen Drittländern schwierig sein kann. Für den Fall des Outsourcings der Visumbearbeitung, einschließlich der Erhebung biometrischer Identifikatoren, an private Unternehmen hat der EDSB betont, dass die Tätigkeit in unter diplomatischem Schutz stehenden Räumlichkeiten durchgeführt werden muss. Anderenfalls hätten die

Behörden von Drittländern leicht Zugang zu den Daten von Visumantragstellern und ihren Kontakten in der EU. Dadurch könnten Visumantragsteller in Gefahr geraten, z. B. wenn Angehörige der politischen Opposition versuchen, ihr Land zu verlassen.

Gegenseitige Amtshilfe

In dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige widerrechtliche Handlungen werden die Verfahren der Kommunikation und der Hilfeleistung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Verfahren umfassen sowohl die gegenseitige Amtshilfe als auch den Informationsaustausch.

Eine frühere Fassung des Vorschlags im Jahr 2004 führte zur Annahme der ersten Stellungnahme des EDSB zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. In seiner Stellungnahme vom 13. November 2006 vertritt der EDSB die Auffassung, dass das Datenschutzniveau der allgemeinen EU-Datenschutzrahmenbestimmungen im geänderten Vorschlag insgesamt gewahrt wird. Der Vorschlag enthält weder neue Datenschutzregelungen noch Ausnahmen von den geltenden Datenschutzbestimmungen; stattdessen wird in ihm die Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften bestätigt und für einige Bereiche der Erlass von Durchführungsverordnungen zur Regelung von Fragen des Datenschutzes vorgesehen. Die eigentliche Debatte über Datenschutzfragen wird daher auf später verschoben. Da die Durchführungsverordnungen für den Schutz personenbezogener Daten in diesem Kontext von entscheidender Bedeutung sind, begrüßt der EDSB insbesondere die in den geänderten Vorschlag aufgenommene Verpflichtung, ihn bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsverordnungen zu konsultieren.

Datenschutz im Rahmen der dritten Säule (zweite Stellungnahme)

Am 29. November 2006 hat der EDSB erstmals eine zweite Stellungnahme zu einem Vorschlag für Rechtsvorschriften der EU abgegeben, nämlich zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Dafür gab es zwei Gründe: Zum einen ist ein Rahmenbeschluss über den Schutz

personenbezogener Daten in der dritten Säule für den EDSB von größter Bedeutung. Zum anderen bestanden ernsthafte Befürchtungen, dass die Beratungen im Rat dazu führen würden, dass wesentliche Garantien für die Bürger wegfallen oder erheblich aufgeweicht würden. Der EDSB hat daher empfohlen, dass sich der Rat mehr Zeit für die Beratungen nimmt, damit im Ergebnis ein ausreichender Schutz geboten wird.

Die Hauptsorge bezog sich darauf, dass der Vorschlag, wie er vom Rat erörtert wurde, in Dateien zu einer künstlichen Trennung zwischen nationalen Daten und Daten, die von einem anderen Mitgliedstaat stammen, führen würde. Dies würde nicht nur aufwendig, komplex und kostenträchtig sein, sondern für die Bürger auch zu Schwierigkeiten bei der Ausübung ihrer Rechte führen. Der EDSB äußerte sich ferner besorgt über die Möglichkeiten des Datenaustauschs mit Behörden, die keine Strafverfolgungsbehörden sind, und mit nicht-öffentlichen Stellen sowie über das Risiko, dass kein angemessenes Schutzniveau für den Datenaustausch mit Drittländern verlangt würde, und die Gefahr, dass einige Grundrechte für die Betroffenen, wie das Auskunftsrecht, nicht mehr garantiert würden. Ausnahmen von diesem Recht könnten zur Regel werden. Im Dezember 2006 wurde nach der Stellungnahme des EDSB deutlich, dass der Vorschlag nicht angenommen und dass nach Alternativen gesucht wird.

Haushaltsordnung

Die Vorschläge für die Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und seiner Durchführungsbestimmungen sind insofern relevant, als sie sich auf die Art und Weise auswirken werden, wie mit bestimmten personenbezogenen Daten über finanzielle Vorgänge umgegangen wird. Zu den Kernpunkten der Vorschläge zählt, dass die Kommission eine gemeinsame zentrale Datenbank für alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft einrichten und verwalten soll, in der Bewerber und Bieter erfasst werden, die sich wegen Betrugs in einer spezifischen Ausschlussituation befinden; zudem sollen die in dieser Datenbank gespeicherten Informationen an die Behörden der verschiedenen Ebenen weitergegeben werden dürfen.

In seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2006 stimmt der EDSB in Anbetracht der Ziele der Datenverarbeitung dem Grundsatz einer zentralen Datenbank zu. Er hat jedoch hervorgehoben, dass ein proaktiver

Ansatz hinsichtlich der Rechte der Betroffenen verfolgt werden muss. Dieser proaktive Ansatz könnte darin bestehen, dass den betroffenen Personen im Voraus, d. h. zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, mitgeteilt wird, dass diese Daten eventuell veröffentlicht werden; zudem sollte gewährleistet sein, dass das Recht auf Auskunft und das Widerspruchsrecht der Betroffenen beachtet werden. Der EDSB hat darüber hinaus betont, dass besondere Garantien entsprechend den Grundsätzen des Datenschutzes eingeführt werden müssen, dass bestimmt werden muss, welche Kategorien von Rechtspersonlichkeiten von der Datenbank erfasst werden, dass ein genauer Zeitplan für die Aktualisierung der in der Datenbank gespeicherten Informationen festgelegt werden muss und dass es eines angemessenen Schutzes der Sicherheit der Datenbank bedarf. Im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datenbank und der Übermittlung personenbezogener Daten durch Drittländer und internationale Organisationen hat der EDSB bei grenzüberschreitenden Datenübermittlungen außerdem auf spezifischen Garantien beharrt.

Die Vorschläge boten dem EDSB zudem Gelegenheit, auf die Frage der Fristen für die Speicherung und Haushaltskontrolle hinzuweisen; er hat hierzu eine Änderung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgeschlagen.

3.4 Sonstige Tätigkeiten

Datenschutzaufsicht über das SIS II

Der EDSB hat am 19. Oktober 2005 eine Stellungnahme zu den Vorschlägen für die Einrichtung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) abgegeben. Darin wurde u. a. zur Sprache gebracht, dass eine kohärente und umfassende Datenschutzaufsicht über das System auf europäischer Ebene und auf einzelstaatlicher Ebene sichergestellt werden muss.

Im Januar 2006 beantwortete der EDSB ein Beratungersuchen des Europäischen Parlaments zu der Frage, wie die Beaufsichtigung des SIS II am besten strukturiert werden könnte. Aus einer Sitzung mit Vertretern der Gemeinsamen Kontrollinstanz des SIS ging ein Modell für eine „koordinierte“ Aufsicht hervor. Dieses Modell wurde schließlich in die Artikel 44-46 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Euro-

päischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ⁽⁴⁰⁾ übernommen. Dieses Modell wird nunmehr auch für das Visa-Informationssystem (VIS) in Erwägung gezogen.

Im März 2006 wies der EDSB den Ratsvorsitz in einem Schreiben darauf hin, dass es nach europäischem Recht Probleme bereiten könnte, wenn die Kommission die Verwaltung des SIS II in einer Übergangsphase einem oder mehreren Mitgliedstaaten überträgt, insbesondere was die wirksame Aufsicht über die zentralen Einheiten anbelangt. Daraufhin wurden in Artikel 47 der Verordnung besondere Bestimmungen über den Datenschutz während der Übergangszeit aufgenommen, die eine wirksame Aufsicht durch den EDSB gewährleisten.

Kommentare zur Interoperabilität

Am 10. März 2006 hat der EDSB Kommentare zu einer Mitteilung der Kommission über die Interoperabilität der europäischen Datenbanken abgegeben. Bei dieser Gelegenheit wurde ein weniger verbindliches Instrument als eine Stellungnahme gewählt. Diese Kommentare wurden im Gegensatz zu Stellungnahmen nicht im Amtsblatt veröffentlicht und nicht in alle Sprachen der Gemeinschaft übersetzt. Sie sind der Öffentlichkeit jedoch auf der Website zugänglich.

Der EDSB stellt einen wesentlichen Ausgangspunkt der Mitteilung in Frage, nämlich die Aussage „Interoperabilität ist ein technischer und kein rechtlicher oder politischer Begriff“. Für den EDSB liegt auf der Hand, dass dadurch, dass der Zugang zu oder der Austausch von Daten zwischen Datenbanken technisch ermöglicht wird, diese technischen Mittel früher oder später auch genutzt werden. Bei der Entscheidung zugunsten der Interoperabilität handelt es sich daher nicht um eine aus rein technischen Gründen getroffene neutrale Entscheidung. Darüber hinaus hat der EDSB Einwände gegen einen spezifischeren Vorschlag in der Mitteilung, nämlich die Verwendung biometrischer Merkmale als Primärschlüssel, da die Genauigkeit biometrischer Daten überschätzt wird und da eine solche Verwendung eine ungerechtfertigte Vernetzung von Datenbanken erleichtern würde.

⁽⁴⁰⁾ ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4. Siehe auch Abschnitt 4.3 des Jahresberichts.

Visa-Informationssystem

Der EDSB hat am 23. März 2005 eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt abgegeben. Er hat im Laufe des Jahres 2006 die im Parlament und im Rat in Bezug auf diesen Vorschlag erzielten Fortschritte aufmerksam verfolgt.

Im Mai 2006 wurde der EDSB vom Vorsitz der mit dem Vorschlag befassten Arbeitsgruppe des Rates zu mehreren zur Prüfung vorliegenden Änderungen, insbesondere was den Visummissbrauch anbelangt, konsultiert. Im Juni 2006 würdigte der EDSB den Umstand, dass er in dieser Frage in diesem Stadium konsultiert wurde. Er äußerte jedoch auch ernsthafte Bedenken an der Stichhaltigkeit der Änderungen, sowohl unter Datenschutzgesichtspunkten als auch im Kontext der gemeinsamen Visumpolitik.

Fragen im Zusammenhang mit Fluggastdaten

Das Urteil des Gerichtshofs vom 30. Mai 2006, mit dem das Abkommen mit den Vereinigten Staaten über Fluggastdatensätze für nichtig erklärt wurde, hatte erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeiten des EDSB.

Dies waren die ersten Rechtssachen, in deren Rahmen der EDSB sein Recht auf Streitbeitritt nutzte. Er pflichtete den Schlussfolgerungen des Parlaments bei, wonach sowohl das Abkommen mit den USA als auch der Beschluss der Kommission für nichtig erklärt werden sollten. Der Gerichtshof beschloss, die Beschlüsse des Rates und der Kommission, mit denen den US-Behörden der Zugriff auf Fluggastdatensätze europäischer Fluggesellschaften ermöglicht wurde, für nichtig zu erklären. Nach Feststellung des Gerichtshofs wurde die falsche Rechtsgrundlage gewählt, da die Verarbeitungen die öffentliche Sicherheit und strafrechtliche Aktivitäten betreffen und daher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG fallen. Für den Gerichtshof ist nicht entscheidend, dass die Daten ursprünglich zu kommerziellen Zwecken (nämlich die Beförderung von Fluggästen) erhoben wurden. Der Gerichtshof hat die vom EDSB und anderer Seite angeführten Argumente hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte nicht gewürdigt.



Neue technologische Entwicklungen zu verfolgen ist eine der Aufgaben des EDSB

Der EDSB misst diesem Urteil jedoch unter Datenschutzgesichtspunkten große Bedeutung bei, da es den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG berührt. Die Richtlinie gilt nicht, wenn Privatunternehmen zu Strafverfolgungszwecken Zugriff auf Daten gewähren. Aufgrund dieses Urteils könnte sich eine Lücke im Schutz der europäischen Bürger ergeben.

In dem Urteil wurde der Abschluss eines neuen (Interims-)Abkommens mit den USA gefordert, das im Oktober 2006 unterzeichnet wurde und dessen Laufzeit im Juli 2007 endet. Der EDSB war weder an der Aushandlung dieses Interimsabkommens beteiligt, noch war er diesbezüglich offiziell beratend tätig, auch weil die europäische Seite mit den Verhandlungen den Abschluss eines Interimsabkommens anstrebte, das inhaltlich dem für nichtig erklärten Abkommen entspricht. Das neue Abkommen für die Zeit nach Ablauf des Interimsabkommens wird grundlegend anders gestaltet sein. Mit den vom EDSB aufmerksam verfolgten Vorbereitungen für dieses neue Abkommen wurde bereits 2006 begonnen, u. a. durch die Vorlage eines Vorschlags der Kommission für ein Verhandlungsmandat ⁽⁴¹⁾.

⁽⁴¹⁾ Dieses Dokument ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Darüber hinaus äußerte sich der EDSB im Verlauf von 2006 auch noch anderweit zum Austausch von Fluggastdatensätzen mit den USA. Kurz nach der Verkündung des Urteils veröffentlichte er eine Pressemitteilung. Er erörterte die Angelegenheit ebenfalls mit den für die Verhandlungen zuständigen europäischen Organen und nahm zudem an den Beratungen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments teil. Außerdem beteiligte sich der EDSB aktiv an den einschlägigen Beratungen der Datenschutzgruppe „Artikel 29“.

Speicherung von Verkehrsdaten

Im Juli 2006 wurde der Gerichtshof mit einer weiteren Rechtssache befasst, die ein neues Licht auf die Folgen des Fluggastdaten-Urteils und insbesondere auf die Regelungslücke werfen könnte. In der Rechtssache C-301/06, Irland gegen Europäisches Parlament und Rat, wurde die Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG ⁽⁴²⁾ über die Vorratsspeicherung von Daten insofern in Frage gestellt, als es in der dritten Säule keine Rechtsgrundlage gibt, wonach Privatunternehmen verpflichtet werden könnten, Kommunikationsdaten zu Strafverfolgungszwecken zu erheben und zu speichern.

Im Oktober 2006 hat der EDSB beim Gerichtshof das Recht auf Streitbeitritt zugunsten der Beklagten hauptsächlich deshalb geltend gemacht, weil diese Rechtssache Gelegenheit bietet, das Urteil des Gerichtshofs in den Fluggastdaten-Rechtssachen näher auszuführen. Dieser Standpunkt bedeutet nicht, dass der EDSB von seiner kritischen Beurteilung der Bestimmungen der Richtlinie Abstand nimmt ⁽⁴³⁾.

SWIFT

Die Frage des Zugangs von Strafverfolgungsbehörden zu den von nichtöffentlichen Stellen eingerichteten Datenbanken wurde auch im Falle der geheimen Weitergabe der Bankdaten europäischer Bürger durch die

⁽⁴²⁾ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

⁽⁴³⁾ Siehe Stellungnahme vom 26. September 2005 zu dem einschlägigen Kommissionsvorschlag.

Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) an US-Behörden thematisiert. Der EDSB hat eine Untersuchung durchgeführt und eine Stellungnahme zu der Rolle, die die Europäische Zentralbank in diesem Fall gespielt hat, abgegeben (siehe Abschnitt 2.5) und er hat einen aktiven Beitrag zu der Stellungnahme geleistet, die im November 2006 von der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ angenommen wurde.

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Im März 2006 hat der EDSB beschlossen, in drei beim Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssachen betreffend das Verhältnis zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und dem Datenschutz⁽⁴⁴⁾ die Anträge der Beschwerdeführer zu unterstützen. Dies bot Gelegenheit, sich auf der Grundlage des im Juli 2005 veröffentlichten Hintergrundpapiers „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz“⁽⁴⁵⁾ eingehender mit dieser Frage zu beschäftigen.

3.5 Neue Entwicklungen

3.5.1 Technologische Entwicklungen

Grundlagentechnologien für den Schutz der Privatsphäre und für den Datenschutz

Die europäischen Organe investieren fortlaufend in Erforschung, Einführung und Nutzung neuer Technologien mit dem Ziel, eine wettbewerbsfähige Informationsgesellschaft nach Maßgabe der „Lissabon-Agenda“ aufzubauen. Die europäische Informationsgesellschaft kann aber nur dann Bestand haben, wenn diese Technologien sachgerecht konzipiert und so eingesetzt werden, dass sie einen wirksamen Beitrag zum europäischen Datenschutzrahmen und zu einem sichereren Umfeld leisten.

Der EDSB begrüßt die 2006 veröffentlichte Mitteilung der Kommission „Eine Strategie für eine sichere Infor-

mationsgesellschaft“⁽⁴⁶⁾ und insbesondere die darin getroffene Feststellung, dass ein vernetztes Alltagsleben enorme Möglichkeiten bietet, dass dadurch aber auch zusätzliche Risiken für Sicherheit und Privatsphäre entstehen. Daher muss dringend ermittelt werden, welche besten verfügbaren Technologien (BVT) sich am ehesten zur effizienten Ausgestaltung der Datenschutzvorschriften und der Sicherheitsanforderungen anbieten. Diese Auswahl wird, sofern sie häufig überprüft wird, das von der Europäischen Union derzeit entwickelte Symbiosemodell „Schutz der Privatsphäre und Sicherheitsanforderungen“ stärken.

Im vorigen Jahresbericht hatte der EDSB neue technologische Entwicklungen aufgezeigt, z. B. RFID-Systeme, Biometrie und Identitätsmanagementsysteme, die erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz haben dürften. Im Hinblick auf die Akzeptanz dieser Entwicklungen beim Endnutzer und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie wird es entscheidend sein zu ermitteln, welches die besten verfügbaren Technologien für den Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit sind.

In der gemeinsamen Initiative, an der sich der EDSB im November 2006 während der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in London⁽⁴⁷⁾ beteiligt hat, wurde angeregt, eine Parallele zwischen dem Schutz individueller Freiheitsrechte und dem Schutz der Umwelt zu ziehen. „Privatsphäre und Datenschutz können so wertvoll sein wie die Luft, die wir atmen: Beide sind unsichtbar, aber wenn sie nicht mehr gegeben sind, kann dies gleichermaßen verheerende Auswirkungen haben.“ Ausgehend von dieser Parallele lässt sich Überwachung mit Umweltverschmutzung vergleichen, und die von der EU unter Rückgriff auf das Konzept der BVT entwickelte Sachkompetenz auf dem Gebiet der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen⁽⁴⁸⁾ könnte wertvolle Lehren bieten, um die Risiken einer Überwachungs-gesellschaft einzudämmen.

⁽⁴⁴⁾ Rechtssachen T-170/03 (British American Tobacco gegen Kommission), T-161/04 (Valero Jordana gegen Kommission) und T-194/04 (Bavarian Lager gegen Kommission). In der dritten Rechtssache fand im September 2006 eine öffentliche Anhörung statt, in deren Rahmen der EDSB mündliche Bemerkungen vorbrachte. Im Februar 2007 war in dieser Rechtssache noch kein Urteil ergangen. Siehe auch Abschnitt 2.7 des Jahresberichts.

⁽⁴⁵⁾ Abrufbar auf der Website: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/21>

⁽⁴⁶⁾ Mitteilung KOM(2006) 251 der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft – Dialog, Partnerschaft und Delegation der Verantwortung“.

⁽⁴⁷⁾ Siehe auch Abschnitte 4.5 und 5.1 des Jahresberichts.

⁽⁴⁸⁾ <http://eippcb.jrc.es/>

FuE für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz

Im Lebenszyklus neuer technologischer Entwicklungen muss den Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz schnellstmöglich Rechnung getragen werden. Nach Auffassung des EDSB sollte der Grundsatz „privacy by design“ („mit eingebautem Datenschutz“) fester Bestandteil der Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der EU sein. Ende 2006 kündigte die Kommission das Siebte Forschungsrahmenprogramm ⁽⁴⁹⁾ (FP7) an, dessen wichtigster Teil den Technologien der Informationsgesellschaft gewidmet sein wird. Um das FP7 unmittelbar verfolgen zu können, beschloss der EDSB erstmals, sich aktiv mit einem Stand an der Auftaktveranstaltung, der IST-Konferenz 2006 in Helsinki, zu beteiligen; damit zielte er darauf ab,

- möglichst frühzeitig die aufkommenden Trends auszumachen, die die treibende Kraft dieses ehrgeizigen FuE-Vorhabens sein werden;
- fruchtbare Kontakte zu geplanten Forschungsprojekten zu knüpfen;
- die wichtigsten Interessenträger für die möglichen Datenschutzaspekte ihrer künftigen Forschungsprojekte zu sensibilisieren;
- Empfehlungen zu geben, wie Datenschutzbelange am besten in künftige Vorschläge und Forschungstätigkeiten einbezogen werden können.

Auf der Grundlage dieser ersten Erfahrung wird der EDSB mehrere Modelle für Beiträge zu speziellen Forschungsprojekten des FP7 entwickeln. Es könnte erwogen werden, Stellungnahmen zur angewandten Methodik oder zu den erzielten Ergebnissen abzugeben. An den Forschungsprojekten des FP7 müssen in der Regel Partner aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt sein. Der EDSB könnte auch hier in diesem Fall die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Datenschutzbehörden fördern.

3.5.2 Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung

Die Tätigkeitsvorausschau 2007 vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Trends und Risiken im Zusammenhang mit dem Datenschutz, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit des

EDSB haben werden, und weist Prioritäten des EDSB aus. Ihr liegt der Jahresbericht 2005 zugrunde.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im weiteren Sinne, einschließlich Titel VI EU-Vertrag) haben sich rapide Entwicklungen vollzogen. Ende 2006 wurden die Ziele des deutschen Ratsvorsitzes bekannt gegeben, die im Januar 2007 noch konkreter umrissen wurden. In der Tätigkeitsvorausschau 2007 wurde darauf hingewiesen, dass immer mehr personenbezogene Daten zu Strafverfolgungszwecken gespeichert und ausgetauscht werden müssen; dieser Aspekt spielt eine immer zentralere Rolle. Daher will der Vorsitz einen formellen Vorschlag zur Übernahme des Prümmer Vertrags in EU-Rechtsinstrumente vorlegen.

Dadurch könnten die Behörden der EU-Mitgliedstaaten einander automatisch Zugriff auf Gen-Datensätze, Fingerabdrücke und Verkehrsdelikte gewähren. Dies impliziert auch die Verpflichtung, personenbezogene Informationen wie DNA zu speichern (und weiterzugeben), was einem zweiten Trend entspricht, nämlich dem zunehmenden Einsatz der Biometrie. Ein dritter anhaltender Trend ist die Einrichtung und der Ausbau von Datenbanken auf europäischer Ebene zur Unterstützung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten, z. B. das SIS II, das VIS und das Europol-Informationssystem. Als vierter Trend ist zu erwähnen, dass zunehmend Druck ausgeübt wird, den Zugriff auf und die Verwendung von ursprünglich zu anderen Zwecken erhobenen personenbezogenen Daten für Strafverfolgungszwecke zu ermöglichen. Es wurde ein Vorschlag angekündigt, wonach der Zugang zu den im Rahmen der ersten Säule eingerichteten Eurodac-Datenbanken auch für Strafverfolgungszwecke gewährt werden soll. Besonders problematisch sind Ersuchen um diese Art von Zugang auch aufgrund der Säulenstruktur des EU-Vertrags und aufgrund der Tatsache, dass der in der ersten Säule vorgesehene Schutz Vorrang hat ⁽⁵⁰⁾.

Angesichts dieser Trends hält der EDSB es für erforderlich, dass in der dritten Säule ein angemessener datenschutzrechtlicher Rahmen vorgesehen wird, einschließlich Vorschriften für eine wirksame Aufteilung der Zuständigkeiten und die Aufsicht über verantwortliche Stellen. Die Verhandlungen über den

⁽⁴⁹⁾ http://cordis.europa.eu/fp7/home_en.html

⁽⁵⁰⁾ Artikel 47 EU-Vertrag.

Rahmenbeschluss des Rates erfordern weiter die Aufmerksamkeit des EDSB, da bislang keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt wurden.

Andere Bereiche, die spezielle Aufmerksamkeit erfordern

- Elektronische Kommunikation und Informationsgesellschaft (GD Informationsgesellschaft und Medien)

Kurzfristig ist die Überprüfung des EU-Regelungsrahmens (einschließlich der Richtlinie 2002/85/EG) ein entscheidender Bezugspunkt. Langfristig dürfte die Entwicklung auf eine Informationsgesellschaft hinauslaufen, in der jeder Einzelne ausfindig gemacht werden kann, z. B. aufgrund der zunehmenden Bedeutung der RFID-Technik.

- Gesundheitswesen (GD Gesundheit und Verbraucherschutz)

Die allgemeine Tendenz geht hin zu einer verstärkten Erhebung und einem verstärkten Austausch von Gesundheitsdaten, was naturgemäß Risiken für die Betroffenen mit sich bringt (da es sich bei Gesundheitsdaten um sensible Daten handelt). Noch stärkeres Gewicht gewinnt diese Entwicklung angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Gesundheitsdaten und unter dem Aspekt der Rückverfolgbarkeit.

- Beschäftigungsfragen (GD Beschäftigung)
Die Notwendigkeit einer speziellen Datenschutzregelung am Arbeitsplatz und – unabhängig davon – der Austausch von Sozialdaten in einer enger kooperierenden EU sollte weiter geprüft werden.

- Betrugsbekämpfung (OLAF)
Der EDSB widmet OLAF besondere Aufmerksamkeit, da es sich hierbei um eine Gemeinschaftseinrichtung mit Exekutivbefugnissen in den Mitgliedstaaten handelt, die der Aufsicht des EDSB unterliegt. OLAF tauscht Daten mit den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, Behörden auf EU-Ebene (z. B. Europol) sowie Drittländern und anderen internationalen Organisationen aus. Dieser Austausch erfordert Schutzbestimmungen und eine wirksame Aufsicht.

- Transparenz (Generalsekretariat der Kommission)
Bei einer künftigen Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ist das Verhältnis zwischen den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu

Dokumenten und dem Datenschutz eindeutiger zu regeln. Der EDSB beabsichtigt, eine Stellungnahme zu dieser Frage abzugeben und die Organe – sofern zweckmäßig – vor und nach der Annahme der einschlägigen Kommissionsvorschläge zu beraten. Die Ergebnisse der beim Gericht erster Instanz anhängigen Rechtssachen (siehe Abschnitt 3.4) könnten in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein.

Konsolidierung und Verbesserung

Die Arbeitsmethoden des EDSB werden konsolidiert und auf alle Politikbereiche der EU angewendet. Die GD Energie und Verkehr ist die nächste Dienststelle der Kommission, mit der der EDSB im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsinitiativen zu computergesteuerten Buchungssystemen im Luftverkehr kooperative Gespräche aufnehmen wird. Ziel des EDSB ist es, bis 2007 gute Arbeitsbeziehungen zu allen Kommissionsdienststellen aufzubauen, sofern diese für die Erfüllung seines Auftrags relevant sein könnten. Der EDSB wird auf die interne Mitteilungen des Generalsekretärs der Kommission und des Datenschutzbeauftragten bauen, in denen die Zuständigkeiten des EDSB benannt werden. Spezielle Aspekte der Beschlüsse der Kommission (siehe auch Abschnitt 3.2.1) werden aufmerksam verfolgt.

Außerdem werden die Beziehungen zum Rat und zum Europäischen Parlament ausgebaut, um die Effizienz des EDSB nach Abgabe einer Stellungnahme zu vergrößern. Der EDSB möchte dabei auf den bestehenden guten Kontakten und positiven Erfahrungen aufbauen.

4 Kooperation

4.1 Datenschutzgruppe „Artikel 29“

Die Datenschutzgruppe „Artikel 29“ wurde mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Es handelt sich um ein unabhängiges beratendes Gremium zum Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Richtlinie⁽⁵¹⁾. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt worden und können wie gefolgt zusammengefasst werden:

- Sie vermittelt der Europäischen Kommission einschlägiges Sachwissen aus den Mitgliedstaaten zu Fragen des Datenschutzes.
- Sie fördert durch die Kooperation zwischen den Datenschutzbehörden die einheitliche Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten.
- Sie berät die Kommission zu allen Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten berühren.
- Sie richtet Empfehlungen zu Fragen des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an die Gemeinschaftsorgane.

Der EDSB ist seit Anfang 2004 Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“. Gemäß Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nimmt er an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Nach Auffassung des EDSB ist diese Gruppe ein äußerst wichtiges

Forum für die Kooperation mit den einzelstaatlichen Aufsichtsstellen. Es versteht sich von selbst, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte.

Bei der Annahme des Arbeitsprogramms für 2006-2007 im April 2006 traf die Datenschutzgruppe eine wichtige Entscheidung⁽⁵²⁾, die vom EDSB uneingeschränkt unterstützt wurde. Sie beschloss, den Schwerpunkt auf eine beschränkte Anzahl strategischer Fragen zu legen und so zu einer Verständigung über die zentralen Bestimmungen der Richtlinien 95/46/EG und 2002/28/EG beizutragen und deren bessere Umsetzung zu gewährleisten.

Im Einklang mit diesem Programm hat sich die Gruppe mit Themen befasst, die gesondert betrachtet werden sollten, wie etwa die Auswirkungen der Radiofrequenz-Identifizierung (RFID) und das Identitätsmanagement, insbesondere bei elektronischen Behördendiensten sowie Patientendaten im Rahmen von elektronischen Gesundheitsdiensten. Gleichzeitig erreichte die Gruppe ein besseres gemeinsames Verständnis der zentralen Begriffe wie „personenbezogene Daten“ und „Einwilligung“ sowie spezielle Regelungen für die Verarbeitung medizinischer Daten in den Artikeln 2 und 8 der Richtlinie 95/46/EG. Der EDSB beteiligte sich intensiv an diesen Arbeiten und erwartet deren Ergebnisse im Laufe des Jahres 2007.

Der EDSB beteiligte sich 2006 auch an den Arbeiten der Datenschutzgruppe im Bereich der grenzüberschreitenden Übermittlung von Daten an Drittländer. Dies betraf insbesondere die Frage der Fluggastdaten

⁽⁵¹⁾ Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Aufsichtsstellen und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde (d. h. der EDSB), sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr. Die nationalen Aufsichtsstellen Islands, Norwegens und Liechtensteins (als EWR-Partner) sind als Beobachter vertreten.

⁽⁵²⁾ Arbeitsprogramm 2006-2007, angenommen am 5. April 2006 (WP 120). Abrufbar über: http://europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/privacy/workinggroup/wpdocs/2006_de.htm.

angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in den PNR-Rechtssachen und die infolgedessen notwendigen Verhandlungen mit den USA (vgl. Abschnitt 3.4). Auf dieser Grundlage erarbeitete die Gruppe ein erstes Konzept für eine langfristige Strategie und verabschiedete verschiedene Stellungnahmen zu verwandten Fragen ⁽⁵³⁾:

- Stellungnahme 5/2006 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006 in den verbundenen Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 über die Übermittlung von Fluggastdaten an die Vereinigten Staaten, angenommen am 14. Juni 2006 (WP 122);
- Stellungnahme 7/2006 zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006 in den verbundenen Rechtssachen C-317/04 und C-318/04 über die Übermittlung von Fluggastdaten an die Vereinigten Staaten und zur Dringlichkeit eines neuen Abkommens, angenommen am 27. September 2006 (WP 124);
- Stellungnahme 9/2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, angenommen am 27. September 2006 (WP 127).

Die Gruppe veröffentlichte verschiedene Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen. In einigen Fällen waren diese Vorschläge Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Stellungnahme des EDSB ist obligatorischer Bestandteil des EU-Gesetzgebungsverfahrens, aber auch die Stellungnahmen der Datenschutzgruppe sind natürlich äußerst nützlich, insbesondere da sie zusätzliche Aspekte aus nationaler Sicht enthalten können.

Der EDSB begrüßt daher diese Stellungnahmen der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, die mit den EDSB-Stellungnahmen weitgehend im Einklang stehen. In einem anderen Fall zog der EDSB es vor, in noch engerer Zusammenarbeit eine einzige Stellungnahme abzugeben, ohne eigene Anmerkungen vorzutragen. Folgende Stellungnahmen belegen beispielhaft die positiven Synergieeffekte zwischen der Datenschutzgruppe und dem EDSB:

- Stellungnahme 3/2006 zur Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, angenommen am 25. März 2006 (WP 119) ⁽⁵⁴⁾;
- Stellungnahme 6/2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten, angenommen am 9. August 2006 (WP 123) ⁽⁵⁵⁾;
- Stellungnahme 8/2006 zur Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste mit Schwerpunkt auf der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, angenommen am 26. September 2006 (WP 126).

Der EDSB hat auch aktiv zu anderen Stellungnahmen beigetragen und dabei die Bedeutung der einschlägigen Vorschriften des europäischen Datenschutzrahmens in verschiedenen Bereichen hervorgehoben, z. B.:

- Stellungnahme 1/2006 über die Anwendung von EU-Datenschutzvorschriften auf innerbetriebliche Maßnahmen zur Unterstützung von Hinweisgebern (whistleblowing) in den Bereichen Buchhaltung, Rechnungsprüfung, Buchprüfung und Kampf gegen Bestechung sowie Bank- und Finanzkriminalität, angenommen am 1. Februar 2006 (WP 117);
- Stellungnahme 2/2006 der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ zu Datenschutzfragen bei Filterdiensten für elektronische Post, angenommen am 21. Februar 2006 (WP 118).

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB gehalten, auch mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist; insbesondere soll dies durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung sonstiger Unter-

⁽⁵³⁾ Diese und andere in diesem Kapitel genannten Stellungnahmen der Gruppe sind über dieselbe Website wie das Arbeitsprogramm zugänglich.

⁽⁵⁴⁾ Mit dieser Stellungnahme wurden nach der Annahme der Richtlinie 2006/24/EG die wichtigsten Schutzbestimmungen für die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten neu formuliert, die auf einzelstaatlicher Ebene bei der Umsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen sind. Vgl. auch Stellungnahme des EDSB vom 26. September 2005 zum Kommissionsvorschlag.

⁽⁵⁵⁾ Vgl. auch Stellungnahme des EDSB vom 15. Mai 2006.

stützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschehen. Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis. Der Fall „SWIFT“ war ein Beispiel für die multilaterale Kooperation, bei der die Datenschutzgruppe „Artikel 29“⁽⁵⁶⁾ eine äußerst nützliche Rolle spielte (vgl. auch Abschnitt 2.5).

Die direkte Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden wird im Zusammenhang mit internationalen Systemen wie Eurodac und dem geplanten Visa-Informationssystem (VIS), bei denen eine wirksame gemeinsame Aufsicht erforderlich ist, immer wichtiger (siehe Abschnitt 2.9).

4.2 Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Rates

Der österreichische Vorsitz berief die Gruppe „Datenschutz“ zu zwei Sitzungen ein. Eines der Ziele bestand darin, die Diskussion über die künftige Rolle der Gruppe wieder in Gang zu bringen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich diese Gruppe in der Vergangenheit mit den Grundlagen der Datenschutzpolitik der EU befasst hat, wie etwa mit der Richtlinie 95/46/EG, der Richtlinie 97/66/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der finnische Vorsitz unterstützte diese Initiative und veranlasste im Herbst 2006 eine dritte Sitzung.

Der EDSB begrüßte diese Initiative als sinnvolle Möglichkeit, einen stärker bereichübergreifend ausgerichteten Ansatz in Angelegenheiten der ersten Säule sicherzustellen. In der zweiten Sitzung stellte er seinen Jahresbericht 2005 vor. In der dritten Sitzung gab der EDSB im Rahmen seiner Beraterfunktion einen Überblick über die Entwicklungen bei Vorschlägen für neue Rechtsakte.

Der deutsche Vorsitz hat beschlossen, auf derselben Grundlage weitere Gespräche über mögliche Initiativen der Kommission und andere relevante Themen im Rahmen der ersten Säule zu führen. Der EDSB wird diese Arbeiten mit großem Interesse verfolgen und steht ggf. für Beratung und Kooperation zur Verfügung.

⁽⁵⁶⁾ Vgl. Stellungnahme 10/2006 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT), angenommen am 22. November 2006 (WP 128).



Peter Hustinx während einer Pressekonferenz

4.3 Dritte Säule

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 arbeitet der EDSB mit den im Rahmen von Titel VI EU-Vertrag (dritte Säule) eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der „Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben“. Bei diesen Datenschutzgremien handelt es sich um die gemeinsamen Kontrollinstanzen (GKI) für Schengen, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem (CIS). Die meisten dieser Gremien setzen sich aus – zum Teil denselben – Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollstellen zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt in der Praxis mit den jeweiligen GKI, die von einer gemeinsamen Datenschutz-Geschäftsstelle im Rat unterstützt werden, und allgemein mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden.

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden und dem EDSB wurde in den letzten Jahren

deutlich, da die Zahl der Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus einschließlich verschiedener Vorschläge für den Austausch personenbezogener Daten auf europäischer Ebene kontinuierlich zunahm.

Im Jahr 2006 standen zwei entsprechende Vorschläge, die im Rat erörtert wurden, im Mittelpunkt der Arbeiten. Zum einen handelte es sich um den Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule, zu dem der EDSB am 19. Dezember 2005 eine Stellungnahme abgegeben hat. Am 24. Januar 2006 hat außerdem die Konferenz der europäischen Datenschutzbehörden eine Stellungnahme angenommen, die im Einklang mit der Stellungnahme des EDSB steht. Zum anderen war dies der Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit, zu dem der EDSB am 28. Februar 2006 Stellung genommen hat (vgl. Abschnitt 3.3.3) ⁽⁵⁷⁾. Beide Vorschläge waren miteinander verknüpft, was bedeutete, dass die Annahme des ersten Vorschlags eine Voraussetzung für die Annahme des zweiten Vorschlags war.

Auf der Konferenz der europäischen Datenschutzbehörden vom 24./25. April 2006 in Budapest (vgl. Abschnitt 4.4) wurde eine Erklärung verabschiedet, die die Mitgliedstaaten daran erinnert, dass der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden nur auf der Grundlage von Datenschutzvorschriften zulässig ist, die einen hohen und harmonisierten Datenschutz auf europäischer Ebene und in allen beteiligten Staaten gewährleisten. Andernfalls könnten die unterschiedlichen Datenschutzstandards und das Fehlen gemeinsamer Vorschriften für die Kontrolle des Zugangs zu Daten dazu führen, dass Datenschutz-Mindeststandards nicht eingehalten werden. Die Konferenz hatte bereits 2005 hervorgehoben, dass die geltenden Rechtsvorschriften für den Datenschutz in der EU zu allgemein formuliert sind, als dass im Bereich der Strafverfolgung ein wirkungsvoller Datenschutz gewährleistet wäre.

Daher begrüßte die Konferenz den Vorschlag der Kommission, den Datenschutz für die Tätigkeit von Polizei und Justizbehörden durch die Festlegung von

⁽⁵⁷⁾ Vgl. A Framework in Development: Third Pillar and Data Protection, veröffentlicht in „Ochrona danych osobowych wczoraj, dziś, jutro / Personal Data Protection Yesterday, Today, Tomorrow“, Warschau 2006, S. 132-137 (englisch) und S. 137-142 (polnisch). Auch abrufbar auf der Website des EDSB (12. Mai): <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/23>

Datenschutzgarantien für die dritte Säule zu harmonisieren und zu verstärken; diese Garantien sollen beim Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit anwendbar sein. Die Konferenz betonte ferner, dass es keine andere Alternative für die Schaffung eines hohen und harmonisierten Datenschutzniveaus in der dritten Säule gebe. Dies ist eine Folge des Haager Programms, wonach die Wahrung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unteilbare Bestandteile der Europäischen Union insgesamt sind ⁽⁵⁸⁾. Es zeigte sich allerdings, dass dieser Ansatz nicht von allen Mitgliedstaaten geteilt wurde ⁽⁵⁹⁾. Daher waren die Fortschritte, die der Rat bei dem erforderlichen Datenschutzrahmen für die dritte Säule erzielte, trotz der Bemühungen aufeinander folgender Vorsitze nur unbefriedigend. Gleichzeitig kamen die Initiativen zur Förderung und Erleichterung des Informationsaustauschs gut voran ⁽⁶⁰⁾. Am 29. November 2006 gab der EDSB eine zweite Stellungnahme zum Datenschutzrahmen ab, in der er den Rat davor warnte, die Rechte der EU-Bürger in Bezug auf den Datenschutz in der dritten Säule zu beschneiden (vgl. Abschnitt 3.3).

In Budapest wurde ferner beschlossen, die Gruppe „Polizei“, die von der Datenschutz-Geschäftsstelle unterstützt wird, zu beauftragen, eine Reihe von Fragen zu prüfen und auf der nächsten Frühjahrskonferenz darüber Bericht zu erstatten. Dies betrifft verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich und den Auswirkungen des Grundsatzes der Verfügbarkeit sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Schutzbestimmungen. Außerdem wurde die Ausarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Harmonisierung der Verfahren für das Zugangsrecht in den verschiedenen Mitgliedstaaten gefordert.

Schengen und Europol

Die Zusammenarbeit des EDSB mit der GKI Schengen führte im Januar 2006 zu einem Modell für die „koordinierte“ Aufsicht über das SIS II. Dieses Modell

⁽⁵⁸⁾ Diese Botschaft wurde in der Erklärung der europäischen Datenschutzbehörden von London vom 2. November 2006 erneut aufgegriffen. Beide Erklärungen sind auf der Website des EDSB abrufbar (12. Mai): <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/23>

⁽⁵⁹⁾ Vgl. auch: Oberhaus, Ausschuss für die Europäische Union, „Behind Closed Doors“: Treffen der G6-Innenminister in Heiligendamm, Bericht mit Stellungnahmen, Juli 2006, u. a. mit Erklärungen des EDSB (mündliche Stellungnahme vom 7. Juni 2006).

⁽⁶⁰⁾ Vgl. Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 386, S. 89. Vgl. auch Initiativen des deutschen Vorsitze zur Übernahme des Prüm-Vertrags in den Rechtsrahmen der EU, die der EDSB 2007 analysieren wird.

wurde schließlich in die Artikel 44-46 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) ⁽⁶¹⁾ übernommen.

Am 26. Juni 2006 gab die GKI Europol eine Stellungnahme ab zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zweck der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten. In dieser Stellungnahme werden mehrere Punkte angesprochen, die auch in der Stellungnahme des EDSB vom 20. Januar 2006 zur Sprache gebracht wurden (vgl. Abschnitt 3.3.3), allerdings steht eher der Standpunkt von Europol im Vordergrund.

Der EDSB nutzte bei der Analyse des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), den die Kommission im Dezember 2006 vorlegte, ebenfalls die enge Zusammenarbeit mit der GKI Europol und der Datenschutz-Geschäftsstelle. Ziel dieses Vorschlags ist es, Europol mit einer neuen und flexibleren Rechtsgrundlage im EU-Recht auszustatten und das bestehende Europol-Übereinkommen zu ersetzen. Der EDSB gab am 16. Februar 2006 eine Stellungnahme zu diesem Vorschlag vor.

4.4 Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europarates finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen gepflegt wird. Der EDSB und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte nahmen an der Konferenz vom 24./25. April 2006 in Budapest teil, die vom ungarischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ausgerichtet wurde. Diese Konferenz fiel mit dem zehnjährigen Bestehen der ungarischen Datenschutzbehörde

zusammen ⁽⁶²⁾. András Baka, ungarischer Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hielt eine Eröffnungsrede über die Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich Datenschutz und Informationsfreiheit.

Der Konferenzbeitrag des EDSB widmete sich speziell dem Datenschutz in der dritten Säule. Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte sprach über Hinweisgeber und Redlichkeitsvorgaben und stützte sich dabei insbesondere auf Erfahrungen innerhalb der EU-Organe und von OLAF. Weitere auf der Konferenz behandelte Themen waren: RFID-Technik und Geolokalisation, historische und wissenschaftliche Forschung, nationale Datenbanken für Gesundheitsdaten, genetische Daten und Effizienz der Datenschutzbeauftragten. Die Konferenz nahm ferner verschiedene wichtige Dokumente an (siehe Abschnitt 4.4).

Die nächste Europäische Konferenz am 10./11. Mai 2007 in Larnaka (Zypern) dient der Bestandsaufnahme der wichtigen Fragen, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

4.5 Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, einschließlich Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderer Gebiete im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz. Die 28. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten fand am 2./3. November 2006 in London statt; es nahmen Delegierte aus weltweit 58 Ländern teil.

Diese Konferenz war insofern außergewöhnlich, als sie einem einzigen Thema von größter Bedeutung gewidmet war: „Die Überwachungsgesellschaft“. Der britische Datenbeauftragte hatte hierzu einen Hintergrundbericht einer britischen Forschergruppe vorgelegt, die im „Surveillance Studies Network“ (Netzwerk für Überwachungsstudien) zusammen-

⁽⁶¹⁾ Siehe auch Abschnitt 3.4 des Jahresberichts.

⁽⁶²⁾ Siehe: „Adequate Protection“ – wieder aufgegriffene Stellungnahme 6/99 der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, veröffentlicht in: „Tízéves az Adatvédelmi Biztos Irodája / Ten years of DP & FOI Commissioner's Office“, Budapest 2006, S. 79-87 (ungarisch) und S. 251-259 (englisch). Auch abrufbar auf der Website des EDSB (27. April 2006): <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/26>

arbeiten⁽⁶³⁾. Der erste Tag der Konferenz war Erläuterungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln vorbehalten, der zweite Tag war Analysen und Diskussionen zwischen den Teilnehmern gewidmet, einschließlich einer geschlossenen Sitzung der Datenschutzbeauftragten zur Ausarbeitung von Schlussfolgerungen.

Die Datenschutzbeauftragten hoben im Abschlusskommuniqué mehrere Aspekte besonders hervor:

- *Die Überwachungsgesellschaft ist bereits Wirklichkeit.* Überwachung beinhaltet die absichtliche, regelmäßige und systematische Aufzeichnung der Bewegungen und Tätigkeiten einer Einzelperson im öffentlichen und privaten Raum mit Hilfe technischer Vorrichtungen. Hierfür gibt es bereits zahlreiche Beispiele im Alltag.
- *Überwachung kann in guter Absicht erfolgen und von Nutzen sein.* Bisher hat sich die Ausweitung der Überwachung in den demokratischen Gesellschaften relativ vorteilhaft und allmählich vollzogen und nicht, weil Staat oder Unternehmen unbedingt unberechtigt in die Privatsphäre des Einzelnen eindringen wollen.
- *Die unsichtbare, unkontrollierte oder übermäßige Überwachung kann aber auch Gefahren bergen, die weit über die bloße Beeinträchtigung der Privatsphäre hinausgehen.* Sie kann ein Klima des Misstrauens begünstigen und das Vertrauen untergraben. Die Erhebung und Nutzung großer Mengen personenbezogener Daten durch öffentliche und private Einrichtungen können zu Entscheidungen führen, die sich unmittelbar auf das Leben der Menschen auswirken.
- *Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und über den Datenschutz sind eine wichtige Garantie, aber nicht die einzige Lösung.* Die Folge der Überwachung von Einzelpersonen ist nicht nur eine Beschneidung ihrer Privatsphäre. Sie kann auch deren Chancen, Lebensperspektiven und Lebens-

stil beeinträchtigen. Übermäßige Überwachung wirkt sich auch auf das Wesen der Gesellschaft als solche aus.

- *Es sollte eine systematische Folgenabschätzung geben.* Solche Folgenabschätzungen wären nicht nur reine Beurteilungen der Auswirkungen auf die Privatsphäre, sondern beinhalteten darüber hinaus auch eine Ermittlung der sozialen Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Minimierung unerwünschter Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft.
- *Die Problematik ist vielschichtig und kann nicht durch die für Datenschutz zuständigen Regelungsinstanzen allein gelöst werden.* Alle von diesen Entwicklungen Betroffenen sollten sich gemeinsam für eine Lösung einsetzen. Die Kommissionsdienststellen sollten Seite an Seite mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Regierungen, Privatwirtschaft, gewählten Vertretern und Einzelpersonen daran arbeiten, Schutzvorkehrungen gegen ungerechtfertigte Folgen zu treffen.
- *Das Vertrauen der Öffentlichkeit steht an erster Stelle.* Obwohl ein Großteil der Infrastruktur der Überwachungsgesellschaft zum Nutzen aller eingerichtet wurde, kann das fortwährende Vertrauen der Öffentlichkeit nicht als selbstverständlich betrachtet werden. Der Einzelne muss darauf vertrauen können, dass jeder Eingriff in sein Privatleben für einen notwendigen und angemessenen Zweck erfolgt.

Aufgabe des EDSB ist es, diesen Prozess voranzubringen. Dies war der Hintergrund für die Kooperation des EDSB im Rahmen der *Londoner Initiative* – „Datenschutz vermitteln und effektiver gestalten“ (siehe Abschnitt 5.1).

Die nächste internationale Konferenz vom 26. bis 28. September 2007 in Montreal ist dem Thema „Privacy Horizons: Terra Incognita“ gewidmet.

⁽⁶³⁾ Vgl. auf der EDSB-Website abrufbare Dokumente: <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/51>

5 Kommunikation

5.1 Einleitung

Privatsphäre und Datenschutz betreffen die Menschen unmittelbar. Die Vorstellungen des Einzelnen, was diese Rechte bedeuten, können unterschiedlich sein, da sie zwangsläufig mit der Art von Gesellschaft verknüpft sind, in der wir leben (eine jede mit ihrer eigenen Geschichte und Kultur), sowie mit den persönlichen Lebenserfahrungen des Einzelnen. Dennoch besitzt jeder Mensch dieselben Grundrechte und diese Rechte geben bestimmten Bedingungen vor⁽⁶⁴⁾, die die politischen Vertreter und Entscheidungsträger einhalten müssen, wenn sie neue Maßnahmen erlassen oder vorschlagen, die sich auf das Privatleben des Einzelnen oder auf die Art und Weise, wie personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, auswirken können. Es ist daher von größter Bedeutung, dass sich die politischen Verantwortlichen der Konsequenzen und ihres Handlungsspielraums bewusst sind.

Die Rechtsvorschriften über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sehen auch spezielle Rechte und Pflichten auf eher praktischer Ebene vor. Die Rechte der Betroffenen auf Zugang zu und Berichtigung von Daten oder das Recht, die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu verweigern, sind auch für die EU-Organe und -Einrichtungen relevant. Dies gilt ebenfalls für die Pflicht, sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur für legitime Zwecke und rechtmäßig verarbeitet werden, dass eine angemessene Transparenz gegenüber den Betroffenen besteht und ausreichende Schutzmaßnahmen angewendet werden. Daher ist es auch äußerst wichtig, dass sich alle Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten sowie über die praktische

Bedeutung dieser Rechte und Pflichten in verschiedenen für sie entscheidenden Situationen im Klaren sind. Der Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten kann nur dann Wirklichkeit werden, wenn alle einschlägigen Vorschriften in der Praxis eingehalten werden.

Untersuchungen legen nahe, dass die Privatsphäre und die Sicherheit persönlicher Daten für die Europäer nach wie vor einen hohen Stellenwert haben⁽⁶⁵⁾. Dies ist von großer Bedeutung in einer Gesellschaft, die in zunehmendem Maße von der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien abhängt. In zahlreichen Lebensbereichen, zu Hause, bei der Arbeit, beim Einkauf, bei der Nutzung eines Mobiltelefons oder beim Surfen im Internet sammeln die meisten Menschen Informationen, tauschen diese aus und hinterlassen so eine Vielzahl von persönlichen „Spuren“. Dennoch fällt es vielen schwer, in der Praxis die Verbindung zu der Notwendigkeit eines kontinuierlichen Schutzes ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Daten herzustellen und vor allem zu erkennen, was dies für ihr tägliches Leben bedeutet. Hier spielt die Kommunikation eine entscheidende Rolle, da sie ein effizientes Mittel ist, um die Sensibilisierung zu fördern und den Einzelnen zu informieren, wie er mit dieser Wirklichkeit verantwortungsbewusst umgehen und seine Rechte am besten geltend machen kann. Dieser Vorgang wird oft kurz als „Nutzer-Emanzipation“ bezeichnet.

Auf der 28. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre⁽⁶⁶⁾ in London wurde eine Erklärung verabschiedet⁽⁶⁷⁾ mit dem Titel „Datenschutz vermitteln und effektiver gestalten“, die die breite Unterstützung der Datenschutzbe-

⁽⁶⁴⁾ Vgl. z. B. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 7 und 8 der Grundrechtecharta der EU, Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Vgl. auch Urteil des EuGH vom 20. Mai 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01 (Österreichischer Rundfunk).

⁽⁶⁵⁾ Vgl. z. B. Eurobarometer 2003 und *Annual Track Research* 2004-2006 des britischen Datenschutzbeauftragten.

⁽⁶⁶⁾ Siehe auch Abschnitt 4.5 des Jahresberichts.

⁽⁶⁷⁾ Abrufbar auf der Website des EDSB: <http://www.edps.europa.eu/EDPS-WEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/51>

hörden aus aller Welt erhielt. Es handelte sich hierbei um eine gemeinsame Initiative des Leiters der französischen Datenschutzbehörde, des britischen Datenschutzbeauftragten und des EDSB (nunmehr auch als „Londoner Initiative“ bezeichnet). Als einer der Mitbegründer der Initiative wird sich der EDSB gemeinsam mit den einzelstaatlichen Datenschutzbehörden aktiv an den Folgemaßnahmen beteiligen und die vorliegenden Erfahrungen und bewährtesten Verfahren austauschen.

Einige der Hauptpunkte der Londoner Initiative lauten wie folgt:

- **Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger ist von entscheidender Bedeutung** für jede demokratische Gesellschaft und ist gleichzusetzen mit der Pressefreiheit und dem Recht auf freie Ortswahl. Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten kann in der Tat so kostbar sein wie die Luft zum Atmen: Beide sind unsichtbar, wenn sie jedoch nicht mehr vorhanden sind, können die Folgen gleichermaßen verhängnisvoll sein.
- **Die Datenschutzbeauftragten sollten eine neue Kommunikationsstrategie entwickeln**, um die Öffentlichkeit und die betroffenen Kreise in stärkerem Maße für diese Rechte und ihre Bedeutung zu sensibilisieren. Die Datenschutzbeauftragten sollten effiziente und langfristige Aufklärungskampagnen in die Wege leiten und die Erfolge dieser Maßnahmen bewerten.
- **Die Datenschutzbeauftragten sollten auch ihre eigene Tätigkeit besser vermitteln** und der Datenschutz sollte greifbarer werden. Nur wenn diese Tätigkeit in den Augen der breiten Öffentlichkeit bedeutsam, nachvollziehbar und relevant ist, kann die öffentliche Meinung im erforderlichen Maße beeinflusst werden, und nur so ist es möglich, bei den Entscheidungsträgern Gehör zu finden.

>>>

<<<

- **Die Datenschutzbeauftragten sollten ihre eigene Effizienz und Effektivität bewerten** und ggf. ihre Arbeitsmethoden anpassen. Sie sollten über ausreichende Befugnisse und Mittel verfügen, sollten diese aber auch selektiv und pragmatisch einsetzen, wobei schwerwiegende und wahrscheinliche Schäden und die größten Gefahren für den Einzelnen im Vordergrund stehen sollten.
- **Die Datenschutzbeauftragten sollten ihre Technologiekapazitäten ausbauen**, und zwar mit Blick auf weiterführende Studien, Sachverständigengutachten und Beiträge im Bereich neuer Technologien in enger Verzahnung mit Forschung und Industrie, und sie sollten die Ergebnisse dieser Arbeiten untereinander austauschen. Das übermäßig „rechtsbezogene“ Image des Datenschutzes muss korrigiert werden.
- **Die Datenschutzbeauftragten sollten die Einbeziehung anderer nationaler oder internationaler Akteure** im Bereich Datenschutz und Privatsphäre, wie Zivilgesellschaft und NRO, **fördern** und ggf. strategische Partnerschaften gründen, um ihre Arbeit effektiver zu gestalten.

Die Datenschutzbeauftragten werden entsprechend diesen Vorgaben ein Programm von Folgemaßnahmen durchführen und auf ihrer nächsten internationalen Konferenz die erzielten Fortschritte bewerten.

5.2 Hauptaktivitäten und Zielgruppen

Die Kommunikationsarbeit auf EU-Ebene war 2006 weiterhin vorrangig den drei Hauptaktivitäten Aufsicht, Beratung und Kooperation vorbehalten, jede mit besonderen Zielgruppen. Da der EDSB und der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte seit über zwei Jahren im Amt sind, wurde gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen weniger Aufklärungsarbeit über den EDSB

betrieben als in den vergangenen Jahren. Stattdessen lag der Schwerpunkt auf Einzelfragen, die geklärt wurden.

Aufsicht

Im Zusammenhang mit der Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten durch die Organe und Einrichtungen der EG zu gewährleisten, wurden die folgenden beiden Zielgruppen ermittelt:

- die Einzelperson: betroffene Personen im Allgemeinen und die Mitarbeiter der Organe und Einrichtungen der EG im Besonderen. Hier geht es um die „Rechte“⁽⁶⁸⁾ mit Schwerpunkt auf der „Nutzer-Emanzipation“, indem sichergestellt wird, dass die Betroffenen über die sie betreffenden Datenverarbeitungen sowie über ihre Rechte auf Zugang, Berichtigung, Sperrung usw. angemessen informiert werden;
- die Institutionen als System: Der Schwerpunkt liegt hier auf den „Pflichten“⁽⁶⁹⁾ der in administrativer Hinsicht für die Verarbeitung verantwortlichen Personen. Innerhalb der Organe und Einrichtungen der EG sind dies die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Datenschutzbeauftragten (DSB). Die Europäische Kommission hat wegen ihrer Größe eine zusätzliche Ebene eingeführt – die Datenschutzkoordinatoren (DSK), – wobei jeweils ein Datenschutzkoordinator für eine Generaldirektion der Kommission zuständig ist.

Was die „Rechte“ anbelangt, so wurden – neben der obligatorischen Unterrichtung der Betroffenen über bestimmte Verarbeitungsvorgänge durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen – mehrere eher allgemein gehaltene Aktivitäten unternommen. Gute Beispiele hierfür sind ein Interview und andere Beiträge im wöchentlich erscheinenden behördeninternen Mitteilungsblatt der Kommission mit einer Auflage von über 50 000 Exemplaren, das auch an die Mitarbeiter der anderen Organe verteilt wird.

Was die „Pflichten“ anbelangt, so lag der kommunikationsbezogene Schwerpunkt hauptsächlich auf regelmäßigen Besprechungen mit dem Netzwerk der DSB. Allerdings fanden auch Treffen mit verschiedenen anderen Hauptakteuren statt, etwa zwischen dem EDSB und dem Generalsekretär und den Generaldirektoren

⁽⁶⁸⁾ Siehe Artikel 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Rechte der betroffenen Personen).

⁽⁶⁹⁾ Vgl. Artikel 4 bis 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Regeln für die rechtmäßige Datenverarbeitung und Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen).

der Kommission zur Erörterung der Fortschritte bei der Umsetzung der Datenschutzmaßnahmen.

Beratung

Was die Aufgabe anbelangt, bei neuen Rechtsvorschriften und neuen Politikfeldern auf einen hohen Datenschutz hinzuwirken, so lässt sich als Zielgruppe die „politisch Verantwortlichen der EU“ nennen. Die Beratung durch den EDSB richtet sich zunächst an die Kommission und in einem zweiten Schritt an das Europäische Parlament und den Rat. Nachdem eine Stellungnahme den verschiedenen Akteuren übermittelt und auf der Website des EDSB veröffentlicht wurde, erläutert der EDSB in der Regel seine Positionen in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments (z. B. im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres – LIBE) oder den zuständigen Arbeitsgruppen oder Lenkungsausschüssen des Rates (z. B. im Ausschuss „Artikel 36“).

Stellungnahmen zu Rechtsakten werden im Allgemeinen im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht, die an rund 100 regelmäßig bediente Medienvertreter verbreitet wird. Dies führt häufig zu einer Berichterstattung durch die Medien, ebenso wie die Teilnahme an Ausschusssitzungen, die öffentlich sind und daher auch oft von Journalisten besucht werden. Die meisten Interviewanfragen (vgl. Abschnitt 5.6) beziehen sich auf die Beraterfunktion und die Gewährung solcher Interviews ist eine weitere Möglichkeit, um die Stellungnahmen des EDSB zu verbreiten.

Kooperation

Die Kooperation mit „Datenschutzkollegen“ in ganz Europa und auf internationaler Ebene dient dazu, ein einheitliches Datenschutzniveau zu fördern. Dies betrifft Informationssysteme, die zum Teil der Aufsicht durch den EDSB unterliegen, wie z. B. Eurodac. Dazu gehört aber auch der bilaterale oder kollektive Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren bei der Bearbeitung von Fällen mit anderen Datenschutzbehörden.

Die Kommunikation erfolgt in diesen Fällen häufig im Rahmen anderer Aktivitäten oder gemeinsam mit den übrigen beteiligten Akteuren. Beispiele sind die Zusammenarbeit in der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ oder im Rahmen der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, während der die Organisatoren in London eine erfolgreiche Medienarbeit leisteten.



Peter Hustinx und Joaquín Bayo Delgado bei der Vorstellung ihres Jahresberichts 2005 während einer Pressekonferenz

5.3 Website

Die Website gilt als wichtigstes Kommunikationsmittel des EDSB. Die erste Fassung der Website wurde im ersten Halbjahr 2004 eingerichtet und ihre Grundstruktur war relativ einfach. Später wurden neue Abschnitte und Dokumentenarten aufgenommen und gleichzeitig stieg die Anzahl der heruntergeladenen Dokumente sprunghaft an. Im Herbst 2005 deutete sich an, dass die natürlichen Grenzen bald erreicht sein würden. Daher wurde die Einrichtung einer Website der zweiten Generation in Angriff genommen und das ganze Jahr 2006 über an diesem Projekt gearbeitet. Eine völlig neue Struktur, die an den drei Hauptaktivitäten des EDSB ausgerichtet ist, und eine neue visuelle Identität wurden entwickelt. In enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament wurden die Vorbereitungsstudien und die Entwicklung extern vergeben. Diese Website der zweiten Generation wurde im Februar 2007 – etwas später als ursprünglich geplant – ins Netz gestellt, im Laufe des Jahres 2007 sollen weitere Funktionalitäten entwickelt werden.

Die durchschnittliche Anzahl der Online-Besucher ist 2006 weiter angestiegen: von 1 000 auf 1 500 Besuche pro Woche. Ein weiterer Anstieg war zu verzeichnen, als viele neue Dokumente auf die Website geladen wurden, und mit der Veröffentlichung von Pressemitteilungen erhöhte sich die Besucherzahl abermals. Die verhältnismäßig niedrige „Klickrate“ auf der Website, die bei etwa drei Seiten pro Besucher liegt, dürfte auf der neuen Website rasch ansteigen. Es wird auch mit einem Anstieg der Besucherzahl gerechnet.

Über eine Startseite in allen derzeitigen Gemeinschaftssprachen werden die Besucher auf diejenigen Dokumente verwiesen, die in ihrer jeweiligen Landessprache vorliegen. Die meisten Informationen sind derzeit wenigstens in Englisch und Französisch verfügbar. Es ist geplant, in Kürze Deutsch als dritte Sprache aufzunehmen.

5.4 Vorträge

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat im Laufe des Jahres weiterhin beträchtliche Zeit und Mühe darauf verwendet, im Rahmen von Vorträgen und ähnlichen Beiträgen in verschiedenen Institutionen und in diversen Mitgliedstaaten seinen Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu wecken. Außerdem gab er eine Reihe von Interviews mit relevanten Medien.

Der EDSB trat häufig im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) oder bei damit zusammenhängende Veranstaltungen auf. Am 24. Januar erläuterte er seine Stellungnahme zu dem Vorschlag über den Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) zum Zweck der inneren Sicherheit und zu Strafverfolgungszwecken. Am 21. Februar beriet er mit Abgeordneten des Parlaments über weitere Aspekte des VIS. Am selben Tag erläuterte er ferner seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule. Am 27. April legte er den Jahresbericht 2005 vor. Am

30. Mai folgte ein Beitrag in einem Seminar über die Interoperabilität von Datenbanken. In einer gemeinsamen Sitzung des LIBE-Ausschusses und Vertretern der nationalen Parlamente am 22. Juni legte er seinen Standpunkt zur Weitergabe von Fluggastdaten (PNR) an die USA dar. Am 4. Oktober sprach er in einer öffentlichen Anhörung über den Fall SWIFT. Am 19. Oktober folgte ein Beitrag in einem öffentlichen Seminar der ALDE-Fraktion über Sicherheit und Freiheit. Am 18. Dezember hielt er einen Vortrag bei einem öffentlichen Seminar über die polizeiliche Zusammenarbeit in der EU.

Auch die Kontakte mit anderen parlamentarischen Ausschüssen und Dienststellen werden ausgebaut. Am 23. November sprach der EDSB in einem Seminar des Juristischen Dienstes des EP. Außerdem äußerte er sich in einer öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) zur sozialen Sicherheit. Am 22. Dezember erläuterte er vor dem Ausschuss für Haushaltskontrolle (CONT) seine Stellungnahme zur Änderung der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsverordnungen.

Am 12. Januar erläuterte der EDPS in einer Sitzung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe seine Stellungnahme zum Datenschutz im Rahmen der dritten Säule. Am 19. Mai und am 27. Oktober leistete er einen Beitrag zu den Beratungen der Gruppe „Datenschutz“ des Rates, die sich mit verschiedenen Fragen im Rahmen der ersten Säule befassen soll.

Aber auch andere Organe und Einrichtungen der EU wurden vom EDSB besucht. Am 3. April hielt er einen Vortrag für den Generaldirektor und die Leitung des OLAF über die Notwendigkeit der Anwendung angemessener Datenschutzmaßnahmen bei ihrer Tätigkeit. Am 17. Mai sprach er bei einem öffentlichen Seminar der Europäischen Kommission über RFID-Technik. Am 18. Mai hielt er einen Vortrag bei der Europäischen Investitionsbank. Am 29. Juni wohnte er einer der wöchentlichen Sitzungen des Generalsekretärs und der Generaldirektoren der Kommission bei. Am 5. Dezember sprach er auf einer Sitzung des Präsidiums des Ausschusses der Regionen.

Im Laufe des Jahres besuchte der Europäische Datenschutzbeauftragte außerdem eine Reihe von Mitgliedsstaaten. Am 29. Mai hielt er einen Vortrag auf der ersten Europäischen Datenschutzkonferenz für Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors in Madrid. Am

24. April sprach er auf der Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbeauftragten in Budapest. Am 11. Mai nahm er an einer Konferenz über Datenschutz und öffentliche Sicherheit in Warschau teil. Am 23. Mai hielt er einen Vortrag über Datenschutz und Transparenz in den Organen und Einrichtungen der EU auf der Vierten Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten in Manchester. Am 1. Juni nahm der EDPS an einer Konferenz der International Federation of Computer Law Associations in Amsterdam teil und hielt einen Vortrag über die jüngsten Entwicklungen im Datenschutz. Am 7. Juli beantwortete er vor einem Unterausschuss des britischen Oberhauses verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz im Rahmen der dritten Säule. Am 27. Juni sprach er vor dem International Banking Forum on Financial Crime in Brüssel.

Am 27. September hielt der EDSB einen Vortrag auf der Fünften Jahreskonferenz für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Annual Data Protection Compliance Conference) in London. Am 28. September sprach er bei einem Seminar des finnischen Vorsitzes in der Nähe von Helsinki über die europäische Informationsgesellschaft. Am 4. Oktober hielt er in Barcelona einen Vortrag auf der ersten Internationalen Konferenz über Datenschutz in plurinationalen und föderalen Staaten. Am 8. November hielt er einen Vortrag bei einem Workshop des International Pharmaceutical Privacy Consortium in Frankfurt. Am 9. November sprach er an der Akademie für Europäisches Recht in Trier über den institutionellen Rahmen der EU für den Datenschutz. Am 14. November hielt er einen Vortrag über die Vorratsspeicherung von Daten am runden Tisch der ARMA International (Association of Records Managers and Administrators) in Brüssel. Am 15. Dezember erläuterte er in einer Sitzung mit dem niederländischen Forum für Biometrie in Brüssel seinen Standpunkt zur Biometrie.

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte hielt in Budapest, Warschau, Madrid und Barcelona, u. a. für die Spanische Justizakademie, ähnliche Vorträge über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule.

5.5 Newsletter

Im Jahr 2006 wurden fünf Ausgaben des Newsletters veröffentlicht. Die Anzahl der Abonnenten stieg kontinuierlich von etwa 250 im Januar auf ungefähr 460 zum Jahresende. Der Newsletter wird u. a. von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Mitarbeitern



Peter Hustinx während eines Interviews mit einer Journalistin

der EU und nationaler Datenschutzbehörden genutzt, um die jüngsten Aktivitäten des EDSB zu verfolgen. Er enthält Stellungnahmen zu Legislativvorschlägen und zu Vorabkontrollen mit wichtigen Hintergrundinformationen und Zusammenhängen, einschließlich der jüngsten Entwicklungen, und kann über die Website online abonniert werden ⁽⁷⁰⁾.

Der Newsletter ist ein nützliches Instrument, um über die jüngsten Ergänzungen auf der Website zu informieren, und ermöglicht so deren allgemeine Verbreitung. So wird auch verstärkt auf die Website aufmerksam gemacht und Interesse geweckt, die Website aufzurufen. Damit erweitert sich der Kreis der vernetzten, am EU-Datenschutz interessierten Personen, sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch auf die Intensität der Vernetzung, zumindest was die Anzahl der Interaktionen anbelangt.

5.6 Pressedienst

Der Pressedienst ist für die Kontakte zu Journalisten, die Erstellung von Pressemitteilungen und die Veranstaltung von Pressekonferenzen zuständig. Der Pressereferent leitet ferner ein flexibles Informationsteam, das sich an sämtlichen Werbeveranstaltungen (Tag der offenen Tür der EU usw.) beteiligt und sich um die Zusammenstellung von Informationsmaterial für die Öffentlichkeit und die Presse kümmert.

Im Jahr 2006 wurden zwei Pressekonferenzen abgehalten. Mitte April wurde der Jahresbericht 2005 vorgelegt, dessen wichtigste Botschaft lautete „Konsolidierung des Amtes des EDSB“. Auf der Pressekonferenz wurden die Unterschiede zwischen 2004, dem Jahr der Errichtung des Amtes, und dem zweiten Geschäftsjahr hervorgehoben. Im weiteren Verlauf des Jahres entstand zunehmend der Eindruck einer weit verbreiteten irrtümlichen Vorstellung, dass der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität übermäßig beeinträchtigt. Daher hielten der EDSB und sein Stellvertreter anlässlich der Halbzeit ihres Fünfjahresmandats Mitte September eine zweite Pressekonferenz ab, bei der das Recht auf Privatsphäre in der EU und dessen legitime und wichtige Rolle bei der Politikgestaltung im Mittelpunkt stand.

Diese gut besuchten Pressekonferenzen erstreckten sich sowohl auf die aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten des EDSB, nämlich sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ihren Datenschutzpflichten nachkommen, als auch auf die Beratung bei neuen Rechtsvorschriften und neuen Politikfeldern. Außerdem wurden im Laufe des Jahres über 20 Interviews geführt, sowohl mit der Presse als auch mit den audiovisuellen Medien. Die Mehrheit der Interviewanfragen stammte von Medien, die speziell über EU-Angelegenheiten berichten und deren Zielgruppe in einem EU-bezogenen Umfeld tätig ist. Allerdings wurden auch Interviews für eher einzelstaatlich ausgerichtete Medien gegeben, um eine Berichterstattung über das EU-Umfeld hinaus zu erreichen und

⁽⁷⁰⁾ <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/lang/en/pid/27>



Personal vom EDSB bei dem Stand innerhalb des Europäischen Parlaments am Tag der Offenen Tür der EU am 6. Mai 2006

auch in den Diskussionen in den Mitgliedstaaten in gewisser Weise präsent zu sein. Drei Beispiele hierfür sind die Interviews im deutschen und schwedischen Rundfunk und mit einer slowenischen Tageszeitung.

Interviewanfragen, die nicht die institutionelle Rolle des EDSB betrafen, wurden abgelehnt. Solche Anfragen erhält der Pressedienst mindestens einmal wöchentlich; häufig gibt der Pressedienst dann Hintergrundinformationen oder verweist mit genaueren Angaben zur Kontaktaufnahme an die zuständige Behörde.

5.7 Information und Beratung

Die Anzahl der Informations- und Beratungersuchen erhöhte sich im Laufe des Jahres 2006 um etwa 70 %. Insgesamt gingen mehr als 170 solcher Anfragen von Studenten und anderen interessierten Bürgern sowie von Projektmanagern und Anwälten ein, die sich auf die unterschiedlichsten Themen bezogen.

Über 80 % dieser Anfragen wurden als „Informationsanfragen“ eingestuft, eine umfassende Kategorie, die allgemeine Fragen über die EU-Politik, aber auch den Datenschutz in den Mitgliedstaaten und der EU-Verwaltung einschließt. Beispiele hierfür sind Fragen über unerbetene elektronische Direktwerbung (Spam) und Identitätsbetrug, die Privatsphäre im Internet sowie die Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG bei grenzüberschreitenden Projekten.

Anfragen, die komplizierter sind und einer umfangreicheren Analyse bedürfen, werden als „Beratungsanfragen“ eingestuft. Diese Kategorie macht knapp 20 % der Anfragen aus. Zwei solcher Anfragen betrafen z. B. den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten: Welche Informationen dürfen den beim Europäischen Parlament akkreditierten Lobbyisten zugänglich gemacht werden ⁽⁷¹⁾ und dürfen Fotos von Mitarbeitern, die für Sicherheitsausweise angefertigt wurden, in das Verzeichnis der leitenden Mitarbeiter einer Einrichtung aufgenommen werden?

Wie schon 2005 wurde ein Großteil der Anfragen in Englisch oder Französisch gestellt, was eine rasche Beantwortung ermöglichte, praktisch immer innerhalb von 14 Tagen. Allerdings wurde ein nicht unerheblicher Anteil der Anfragen auch in anderen Amtssprachen gestellt, von denen einige übersetzt werden mussten und daher eine längere Bearbeitungszeit benötigten.

Diese Anfragen wurden auch für neue Einträge auf der Website verwendet, um ein Informationsbedürfnis zu decken und damit unnötige Anfragen oder Beschwerden weitestgehend vermieden werden können.

5.8 Tag der offenen Tür der EU

Der Tag der offenen Tür fand am 6. Mai 2006 statt. Alle wichtigen Organe und Einrichtungen der EU nehmen an dieser Veranstaltung teil, die zu einer Art Straßenfest des Europa-Viertels zwischen den Hauptverwaltungsgebäuden des Europäischen Parlaments und der Kommission geworden ist.

Ein Stand und einige kleine Werbegeschenke (Kugelschreiber, Haftnotizzettel und USB-Sticks) wurden eigens für den Tag der offenen Tür und andere Gelegenheiten angefertigt. Der Stand des EDPS befand sich im Parlamentsgebäude und über 200 Personen beteiligten sich an einem Quiz über den Datenschutz, das Anregungen für Diskussionen über den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten in der EU lieferte.

⁽⁷¹⁾ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Annualreport/2005/AR_2005_EN.pdf

6 Verwaltung, Haushalt und Personal

6.1 Einleitung: Weiterer Aufbau der neuen Behörde

Der Aufbau des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten als neue Behörde ⁽⁷²⁾ wurde ausgehend von der im Jahr 2005 geschaffenen Basis mit dem Ziel fortgesetzt, die positiven Anfangsergebnisse zu konsolidieren. 2006 erlangte der Europäische Datenschutzbeauftragte *zusätzliche Ressourcen* durch Aufstockung seines Haushalts (von 2 879 305 auf 4 138 378 EUR) und seines Personals (von 19 auf 24 Mitarbeiter).

Das *Verwaltungsumfeld* entwickelt sich schrittweise auf der Grundlage jährlicher Prioritäten, die den Bedürfnissen und der Größe der Behörde Rechnung tragen. Der EDSB legte verschiedene interne Regelungen ⁽⁷³⁾ fest, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind. Es wurde ein Personalausschuss eingesetzt. Dies steht in engem Zusammenhang mit den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut und zu den anderen von der Behörde festgelegten internen Regelungen. Ein Bericht über die Anwendung interner Kontrollstandards wurde von den EDSB-Dienststellen erarbeitet. Das erste interne Audit wurde vom Innenrevisor durchgeführt, die diesbezüglichen Schlussfolgerungen werden 2007 vorgelegt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen (Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission) wurde weiter verbessert, sodass beträchtliche Kostenvorteile erzielt werden konnten. Die Ver-

⁽⁷²⁾ Nach Artikel 1b der Verordnung über das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 1 der Verordnung über die Haushaltsordnung wird der Europäische Datenschutzbeauftragte für die Zwecke dieser Verordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt. Vgl. auch Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

⁽⁷³⁾ Ein Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse ist in Anlage I enthalten.

längerung der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit vom 24. Juni 2004 um drei Jahre wurde im Dezember unterzeichnet. Es wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Grundsatz der gemeinsamen Unterstützung (sie betrifft im Wesentlichen den Zugang zu Verwaltungs- und Finanzsoftware) die Ausführung mancher Aufgaben weiterhin langsamer erfolgte, dieses Probleme dürften jedoch 2007 gelöst werden. Der EDSB übernahm einige Aufgaben, die anfänglich von anderen Einrichtungen wahrgenommen wurden.

Die dem EDSB anfänglich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten wurden ausgedehnt; die Behörde nutzt nunmehr zwei Stockwerke im Gebäude des Europäischen Parlaments in der Rue Montoyer 63.

6.2 Haushalt

Im März 2005 wurde ein Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2006 ausgearbeitet. Es war der erste Voranschlag, der (anders als in den Jahren 2004 und 2005) ohne die Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments aufgestellt wurde.

Die Haushaltsbehörde legte für 2006 einen Haushalt von 3 583 833 EUR fest. Dies entspricht einem Anstieg um 24,5 % im Vergleich zum Haushaltsplan 2005. Am 27. September 2006 wurde ein Berichtigungshaushaltsplan in Höhe von 4 138 378 EUR angenommen, der dadurch bedingt war, dass der EDSB erheblich mehr Stellungnahmen zu Legislativvorschlägen zu erarbeiten hatte, die im Amtsblatt veröffentlicht werden mussten, und dass hierdurch eine höhere Zahl an Übersetzungen benötigt wurde.



Ein Teil des Personalreferats bei der Diskussion eines Dossiers

Der EDSB beschloss, die internen Regelungen der Kommission für die Haushaltsausführung anzuwenden, soweit diese Regelungen auf die Struktur und die Größe der Behörde übertragen werden können und soweit keine besonderen Regelungen festgelegt wurden.

Die Kommission leistete weiterhin Unterstützung insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsführung, da der Rechnungsführer der Kommission auch zum Rechnungsführer des EDSB benannt worden war.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2005 fest, dass es bei der Prüfung keinerlei Anlass zu Bemerkungen gegeben habe.

6.3 Personal

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird bei der Personalverwaltung seiner Behörde (die den Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst und seinen Stellvertreter sowie 24 Mitarbeiter umfasst) von den Dienststellen der Kommission außerordentlich effizient unterstützt.

6.3.1 Einstellung von Personal

Das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten befindet sich als neu eingerichtete Behörde immer noch in der Aufbauphase, die auch noch einige Jahre dauern wird. Seine zunehmende Außenwirkung führt zu einer Zunahme der Arbeitbelastung und einer Erweiterung des Aufgabenfelds. Auf die beträchtliche Zunahme der Arbeitsbelastung im Jahr 2006 wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen. Dem Personal kommt in diesem Zusammenhang natürlich eine grundlegende Rolle zu.

Dennoch hatte der EDSB zunächst entschieden, die Ausweitung der Aufgaben und die Aufstockung des Personals zu begrenzen und durch kontrolliertes Wachstum sicherzustellen, dass neue Mitarbeiter ohne Einschränkungen aufgenommen und angemessen integriert und eingearbeitet werden können. Aus diesem Grund beantragte der EDSB lediglich fünf neue Stellen für 2006 [drei AD ⁽⁷⁴⁾, zwei AST ⁽⁷⁵⁾]. Diesem Antrag gab die Haushaltsbehörde statt, sodass

⁽⁷⁴⁾ Funktionsgruppe Administration.

⁽⁷⁵⁾ Funktionsgruppe Assistenz.

die Zahl der Mitarbeiter von 19 im Jahr 2005 auf 24 im Jahr 2006 anstieg. Zum Jahresbeginn wurden die offenen Stellen ausgeschrieben und im Laufe des Jahres wurden alle Stellen besetzt.

Die Kommission, insbesondere das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) sowie der Medizinische Dienst, leisteten in diesem Bereich wertvolle Unterstützung. 2006 widmete sich der EDSB auch der Entwicklung sozialer Aktivitäten. Die ausgezeichneten Arbeitsbeziehungen mit anderen Organen und Einrichtungen, insbesondere mit dem Rat, dem Ausschuss der Regionen, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten ermöglichten den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in diesem Bereich.

Der EDSB kann die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) erbrachten Dienste in Anspruch nehmen und beteiligt sich – derzeit als Beobachter – an der Arbeit seines Leitungsausschusses.

6.3.2 Praktikumsprogramm

Das Praktikumsprogramm wurde 2005 ins Leben gerufen. Hauptziel ist es, Hochschulabsolventen die Gelegenheit zu bieten, ihre theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und dabei praktische Erfahrungen bei der täglichen Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu gewinnen. Dadurch kann der Europäische Datenschutzbeauftragte seinen Bekanntheitsgrad bei jungen EU-Bürgern, insbesondere bei Studenten und jungen Hochschulabsolventen, die sich auf Datenschutz spezialisiert haben, steigern.

Im Rahmen des Hauptprogramms werden zwei bis drei Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei es zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr gibt. 2006 wurden pro Praktikumszeitraum zwei Praktikanten geschult, von denen die meisten auf Datenschutz spezialisiert waren. Der erste Praktikumszeitraum begann im Oktober 2005 und endete im Februar 2006. Die Ergebnisse waren äußerst positiv. Die Praktikanten trugen sowohl zur theoretischen als auch zur praktischen Arbeit bei und konnten gleichzeitig Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Neben dem Hauptprogramm wurden besondere Regelungen eingeführt, um Studenten und Doktoranden für unbezahlte Kurzpraktika aufnehmen zu können. Der zweite Teil dieses Programms bietet jungen Stu-

denten die Möglichkeit, unter bestimmten Zulassungsbeschränkungen Forschungen zu ihrer Abschlussarbeit durchzuführen. Dies geschieht im Rahmen des Bologna-Prozesses und des obligatorischen Praktikums als Teil des Studiums. Zu Beginn des Jahres wurde ein Doktorand für ein zweimonatiges, unbezahltes Praktikum ausgewählt. Derartige unbezahlte Praktika sind auf Sonderfälle begrenzt und unterliegen bestimmten Zulassungsbeschränkungen.

Neben den auf Datenschutz spezialisierten Praktikanten wurde ein Bewerber mit betriebs- und finanzwirtschaftlichem Hintergrund für ein Praktikum im Referat Humanressourcen, Verwaltung und Haushalt (Oktober 2006 bis Februar 2007) ausgewählt.

Der EDSB wurde auf Verwaltungsebene vom Praktikantenbüro der GD Bildung und Kultur (EAC) unterstützt, das ihm auf der Grundlage einer 2005 unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung und dank der umfangreichen Erfahrungen seiner Mitarbeiter weiterhin mit wertvoller Hilfe zur Seite stand. Zugleich wurde die Zusammenarbeit mit den Praktikantenbüros anderer europäischer Organe und Einrichtungen, insbesondere mit denen des Rates, der Ausschusses der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, fortgeführt.

6.3.3 Programm für abgestellte nationale Experten

Das Programm für abgestellte nationale Experten wurde im Januar 2006 aufgelegt, nachdem im Herbst 2005 die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen hierfür geschaffen worden waren ⁽⁷⁶⁾.

Durch die Abstellung nationaler Experten von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten kann der Europäische Datenschutzbeauftragte von ihren beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen profitieren. Desgleichen ermöglicht es dieses Programm nationalen Experten, sich mit dem Datenschutz auf EU-Ebene (in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation) vertraut zu machen. Gleichzeitig rückt der EDSB auf operativer Ebene stärker ins Blickfeld der Akteure in diesem Bereich.

Zur Einstellung nationaler Experten wendet sich der Europäische Datenschutzbeauftragte direkt an die ein-

⁽⁷⁶⁾ Beschluss des EDSB vom 10. November 2005.

zelstaatlichen Datenschutzbehörden. Ferner werden die ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten über das Programm informiert und um Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bewerbern ersucht. Die GD Personal und Verwaltung (ADMIN) der Kommission gibt auf Verwaltungsebene wertvolle Unterstützung für die Organisation des Programms.

Das Programm begann Mitte Januar 2006 mit der Abstellung eines Experten der ungarischen Datenschutzbehörde, und zwar des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

6.3.4 Organigramm

Das Organigramm des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten hat sich im Wesentlichen seit 2004 nicht geändert. Ein Referat mit nunmehr sieben Mitarbeitern ist für Verwaltung, Personal und Haushalt zuständig. Die restlichen 17 Mitarbeiter sind mit operativen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes befasst. Sie arbeiten auf zwei Gebieten (hauptsächlich Aufsicht und Beratung) und sind dem Datenschutzbeauftragten und dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten direkt unterstellt. Da sich die Tätigkeiten der Behörde immer noch weiterentwickeln, wurde bei der Zuweisung der Aufgaben an die Mitarbeiter ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten.

6.3.5 Fortbildung

Den Mitarbeitern des Europäischen Datenschutzbeauftragten stehen die allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen und die Sprachkurse, die von den anderen Organen und Einrichtungen organisiert werden, sowie die von der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) angebotenen Lehrgänge offen.

In Bezug auf die Sprachkurse erfolgt die Zusammenarbeit im Wesentlichen über den Interinstitutionellen Ausschuss für Fremdsprachenausbildung, in dem der EDSB als Mitglied vertreten ist. Im Jahr 2006 unterzeichneten die Organe und Einrichtungen, die Mitglieder des Ausschusses sind, eine Vereinbarung über die Harmonisierung der Kosten der interinstitutionellen Sprachkurse.

Der Zugang zu den von der Europäischen Verwaltungsakademie angebotenen Lehrgängen wurde durch eine 2005 mit der Akademie geschlossene Dienstleistungsververeinbarung sichergestellt.

2006 unterbreitete der Europäische Datenschutzbeauftragte einen Vorschlag zur Ausarbeitung einer Ausbildungsstrategie, die sich an den spezifischen Tätigkeiten der jeweiligen Organe und Einrichtungen sowie seinen eigenen strategischen Zielen orientiert. Dadurch soll ein Kompetenzzentrum im Bereich des Datenschutzes entstehen und sollen die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter verbessert werden, sodass die Wertkonzepte des EDSB vom Personal in vollem Umfang übernommen werden.

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Verwaltungsakademie konnte der EDSB ein erstes Teamentwicklungsseminar organisieren, das der Erreichung gemeinsamer Ziele und der Herausbildung einer unverwechselbaren eigenen Identität gewidmet war.

6.4 Administrative Unterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

6.4.1 Verlängerung der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit

Ein wichtiger Schritt im Jahr 2006 war die Verlängerung der im Juni 2004 mit den Generalsekretären des Parlaments, des Rates und der Kommission geschlossenen Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit um drei Jahre. Diese Zusammenarbeit ist für den Europäischen Datenschutzbeauftragten von erheblichem Nutzen, da ihm in den betreffenden Bereichen das Fachwissen aus den anderen Organen und Einrichtungen zur Verfügung steht und so Kosteneinsparungen möglich sind.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wurde die Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienststellen der Kommission ⁽⁷⁷⁾ und des Parlaments (IT-Dienste, insbesondere bei den Vorkehrungen für die zweite Generation der Website, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Postdienst, Mail, Telefon, Verbrauchsmaterial usw.) und mit dem Rat (Übersetzungen) fortgeführt.

⁽⁷⁷⁾ GD Personal und Verwaltung, GD Haushalt, Interner Auditdienst, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, GD Bildung und Kultur, GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit und Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO).

Um die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und dem EDSB zu erleichtern, wurde 2005 ein direkter Zugang des EDSB zu den wichtigsten EDV-Anwendungen der Kommission im Bereich der Personal- und Finanzverwaltung beantragt. Dieser direkte Zugang, der den Informationsaustausch verbessern würde und durch den Dossiers sowohl von den Kommissionsdienststellen als auch vom EDSB effizienter und rascher bearbeitet werden könnten, war leider nur bei SI2 und teilweise Syslog, jedoch noch nicht bei anderen EDV-Anwendungen (z. B. dem Rechnungsführungssystem ABAC) möglich ⁽⁷⁸⁾. Der EDSB plant eine Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich und hofft, dass ein uneingeschränkter Zugang im Laufe des Jahres 2007 möglich wird.

Die Umsetzung der im Jahr 2005 mit den verschiedenen Organen und Einrichtungen und ihren Abteilungen geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen wurde sichergestellt. Hierzu zählen:

- die Vereinbarung mit dem Rat, wonach der Europäische Datenschutzbeauftragte Unterstützung im Bereich der Übersetzung erhält; diese Unterstützung ist unerlässlich, da die Zahl der zu übersetzenden Dokumente erheblich zugenommen hat;
- die Vereinbarung mit dem Praktikantenbüro der Kommission (GD Bildung und Kultur), durch die das Praktikumsprogramm im Jahr 2006 fortgeführt werden konnte;
- die Vereinbarung mit der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Kommission, in deren Rahmen dem EDSB die nötige technische Unterstützung zur Errichtung eines mobilen Informationsstands, zur Entwicklung eines Logos und zur Neugestaltung der Website bereitgestellt wurde.

6.4.2 Fortführung der interinstitutionellen Zusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist für den Europäischen Datenschutzbeauftragten und für die Weiterentwicklung seiner Behörde von elementarer Bedeutung. Im Laufe des Jahres 2006 wurde die interinstitutionelle Zusammenarbeit über die Verwaltungsvereinbarung hinaus zur alltäglichen Realität, was ein effizienteres Arbeiten in vielen Verwaltungsbereichen ermöglichte.

⁽⁷⁸⁾ Syslog ist ein Informationssystem zur elektronischen Verwaltung von Schulungslehrgängen, SI2 und ABAC sind Rechnungsführungssysteme.

Die Beteiligung an den interinstitutionellen Ausschreibungen für Mobiliar wurde fortgeführt, sodass die Behörde auf dem Weg zu mehr Autonomie hinsichtlich der Ausstattung ihrer Büroräume weiter vorankam.

Die Entwicklung einer neuen Website wurde dank der Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments möglich, die dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit zur Nutzung ihrer Rahmenverträge gaben. Nach Konsultation mit dem Parlament schloss der EDSB mit einem Fachberater eine in die Rahmenverträge der Parlamentsdienststellen eingebundene Vereinbarung über eine völlige Neugestaltung der Website. Die zweite Generation der Website wurde im Januar 2007 in Betrieb genommen.

Im Jahr 2006 schloss der EDSB eine Verwaltungsvereinbarung mit der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), in der die Durchführungsbestimmungen für die Sicherheitsprüfung der Eurodac-Datenbank und die Bedingungen für die Realisierung dieser Zusammenarbeit festgelegt werden (siehe Abschnitt 2.9).

Der EDSB setzte die Mitarbeit in verschiedenen interinstitutionellen Ausschüssen fort. Aufgrund der geringen Größe seiner Behörde musste die Mitwirkung jedoch auf wenige Ausschüsse beschränkt werden. Durch diese Mitarbeit konnte der EDSB in anderen Organen und Einrichtungen stärker ins Blickfeld gerückt werden und wurde der kontinuierliche Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gefördert.

6.4.3 Außenbeziehungen

Nach Abschluss des Verfahrens zur Anerkennung der Behörde durch die belgischen Behörden wird auf den Europäischen Datenschutzbeauftragten und seine Mitarbeiter das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften angewandt.

6.5 Infrastruktur

Wegen der Personalaufstockung ergaben sich Probleme bei der verfügbaren Bürofläche. Diese wurden 2006 durch Erweiterung der Bürofläche und Belegung des siebten Stockwerks des Parlamentsgebäudes in der Rue Montoyer 63 gelöst, sodass der Europä-

ische Datenschutzbeauftragte nunmehr zwei übereinander liegende Stockwerke des Gebäudes nutzen kann. Angesichts der Empfindlichkeit der vom EDSB verarbeiteten Daten wurde das neu belegte Stockwerk mit dem gleichen Sicherungssystem ausgestattet wie die sechste Etage, sodass nur befugte Personen Zutritt erhalten.

Die administrative Unterstützung mit Mobiliar durch das Europäische Parlament endete 2005. Deshalb beteiligte sich der EDSB in Eigeninitiative an einer interinstitutionellen Ausschreibung.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit unterstützt das Europäische Parlament den EDSB in Bezug auf Informationstechnik und Telefoninfrastruktur.

6.6 Verwaltungsumfeld

6.6.1 Maßnahmen im Anschluss an die Festlegung interner Kontrollstandards

Der Innenrevisor der Kommission wurde aufgrund der interinstitutionellen Vereinbarung vom 24. Juni 2004 zum Rechnungsprüfer beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Mit Beschluss vom 7. November 2005 legte der EDSB gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Haushaltsordnung eigene interne Kontrollverfahren fest, die der Struktur und Größe der Behörde sowie der Art ihrer Tätigkeit Rechnung tragen.

Von den EDSB-Stellen wurde ein Bericht mit einer Beurteilung des internen Kontrollsystems erstellt. Darin wird eine eingehende Analyse der bereits festgelegten Verfahren vorgenommen und einige Verbesserungen aufgezeigt, die im Jahr 2007 vorrangig durchgesetzt werden sollten. Die Funktionalität und die Effizienz der festgelegten Kontrollstandards wurden in dem Bericht bestätigt.

2006 musste sich das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten erstmals einem internen Audit unterziehen. Die Schlussfolgerungen des Audits fließen in einen vom Innenrevisor vorzulegenden Bericht ein.

6.6.2 Einsetzung eines Personalausschusses

Am 8. Februar 2006 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluss über die Einsetzung eines Personalausschusses an. Der Personalausschuss wurde im März 2006 gewählt. Er wurde zu einer Reihe allgemeiner Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu anderen vom EDSB festgelegten internen Regelungen konsultiert.

6.6.3 Gleitzeit

2005 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte einen Beschluss zur Gleitzeitarbeit an. Eine Gleitzeitregelung ist nach dem Statut nicht zwingend vorgeschrieben; sie stellt eher eine Maßnahme zur Organisation des Arbeitstags dar, die es einerseits dem Personal ermöglichen soll, Beruf und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen, und die andererseits dem EDSB die Möglichkeit bieten soll, die Arbeitszeit entsprechend seinen Prioritäten zu regeln. Jeder Mitarbeiter kann zwischen herkömmlicher Arbeitszeit und Gleitzeit wählen, wobei die Möglichkeit besteht, geleistete Überstunden auszugleichen. Diese Praxis hat sich als sehr vorteilhaft sowohl für die Behörde als auch für das Personal erwiesen.

6.6.4 Interne Regelungen

Es wurden weitere interne Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind, und weitere allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut beschlossen (siehe Anlage I).

Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der Europäische Datenschutzbeauftragte von der Kommission Unterstützung erhält, gleichen sie jenen der Kommission, wobei einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechnung zu tragen. Neue Mitarbeiter erhalten diese Bestimmungen bei Arbeitsantritt zur Information. Einige bestehende Verwaltungsverfahren wurden verbessert; deshalb wurde der Verwaltungsleitfaden im November 2006 aktualisiert.

Ein behördlicher Datenschutzbeauftragter wurde bestellt, um die behördeninterne Anwendung der

Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherzustellen.

In gewissem Umfang wurden erstmals soziale Aktivitäten (Kinderbetreuung in Krippen usw.) entwickelt. Ferner wurde die Aufnahme der Kinder der Mitarbeiter in die Europäische Schule gewährleistet.

6.7 Ziele für 2007

Die für 2006 gesteckten Ziele wurden in vollem Umfang verwirklicht. Im Jahr 2007 wird der Europäische Datenschutzbeauftragte den 2006 begonnenen Konsolidierungsprozess fortsetzen und einige Aktivitäten weiterentwickeln.

Die *Haushaltsstruktur* der Behörde wird überarbeitet, wobei eine neue Haushaltsterminologie eingeführt wird, die mit Aufstellung des Haushaltsplans für 2008 zur Anwendung kommt. Grundlage bildet die dreijährige Erfahrung des EDSB; dabei werden die spezifischen Anforderungen der Behörde berücksichtigt und die von der Haushaltsbehörde geforderte Transparenz gewährleistet.

Der EDSB beabsichtigt, 2007 neue interne Finanzregelungen zu erlassen, die auf die Größe der Behörde zugeschnitten sind. Bezüglich der Finanzverwaltungssoftware wird der EDSB alles Erforderliche für die Beschaffung der Softwareprogramme, die seinem Amt den Zugang zu den Finanzunterlagen ermöglichen, in die Wege leiten.

Ein Beschluss zur *Personalbeurteilung* und zum Leitfaden für die Beurteilenden soll 2007 angenommen werden. Anschließend wird die erste Beurteilungsrunde in Angriff genommen. Die Entwicklung einer innerbehördlichen Fortbildungsstrategie wird 2007 abgeschlossen.

Die Fortsetzung der *Verwaltungszusammenarbeit* auf der Grundlage der verlängerten Verwaltungsvereinbarung wird ein wesentlicher Faktor für den Europäischen Datenschutzbeauftragten bleiben. Er wird zugleich auch den Ausbau des Verwaltungsumfelds weiter vorantreiben und weitere allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut erlassen.

Die Postabwicklung wird mit Hilfe des Europäischen Parlaments und durch Einführung eines E-Mail-Management-Systems verbessert.

Die im ersten Beurteilungsbericht über das *interne Kontrollsystem* aufgezeigten Verbesserungen sollen 2007 mit Vorrang umgesetzt werden.

Eine Bestandsaufnahme und Analyse der EDV-Prozesse wird mit Unterstützung des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Jahr 2007 abgeschlossen.

In dem Bewusstsein, dass für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit hohe Vertraulichkeitsanforderungen gelten, beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, eine umfassende Sicherheitsstrategie zu entwickeln, die seinem Auftrag gerecht wird.

Anlage A

Rechtsrahmen

Nach Artikel 286 EG-Vertrag, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung und wird eine unabhängige Kontrollinstanz errichtet.

Die Rechtsakte der Gemeinschaft, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind die Richtlinie 95/46/EG, in der der allgemeine Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, und die Richtlinie 97/66/EG, eine sektorbezogene Richtlinie, die durch die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt wurde. Beide Richtlinien können als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung betrachtet werden, die Anfang der 70er Jahre im Rahmen des Europarates begann.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein separates Übereinkommen über den Datenschutz nötig sei, mit dem ein positiver und struktureller Ansatz für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, entwickelt werden sollte. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, ist inzwischen von fast 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter sämtliche EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert worden.

Die Richtlinie 95/46/EG stützte sich auf die Grundsätze des Übereinkommens Nr. 108, präziserte sie jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 90er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie,

dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 EG-Vertrag fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Die entsprechenden Regelungen, auf die Artikel 286 EG-Vertrag Bezug nimmt, wurden in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽⁷⁹⁾ festgelegt, die 2001 in Kraft getreten ist. In dieser Verordnung wurde auch eine unabhängige Kontrollbehörde, nämlich der Europäische Datenschutzbeauftragte, mit einer Reihe von spezifischen Aufgaben und Befugnissen nach Maßgabe des Vertrags vorgesehen.

Im Verfassungsvertrag, der im Oktober 2004 unterzeichnet wurde, wird dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung beigemessen. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in den Artikeln II-67 und II-68 der Verfassung als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel I-51 der Verfassung (im Rahmen von Titel VI „Das demokratische Leben der Union“) wird der Datenschutz erwähnt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz inzwischen als grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Staatsführung angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung ist zunächst festzustellen, dass diese Verordnung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung findet, soweit die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“. Dies

⁽⁷⁹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

bedeutet, dass nur Tätigkeiten, die gänzlich außerhalb der ersten Säule liegen, nicht unter die aufsichtsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse des EDSB fallen.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Man könnte sagen, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene darstellt. Die Verordnung behandelt generelle Grundsätze wie die faire und rechtmäßige Verarbeitung, die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit der Nutzung, besondere Kategorien empfindlicher Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen – wobei ggf. auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird –, Überwachung, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Art und Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und eine Reihe von Einrichtungen der Gemeinschaft einen solchen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit einigen Jahren tätig. Obwohl es noch keine Aufsichtsinstanz gab, sind also wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen worden. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind möglicherweise besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Methoden beizutragen. Da der behördliche Datenschutzbeauftragte förmlich verpflichtet ist, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten, ergibt sich ein sehr wichtiges und wertvolles Netz für die Arbeit, das weiterentwickelt werden kann (siehe Abschnitt 2.2).

Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in den Artikeln 41, 46 und 47 der Verordnung (siehe Anlage B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des EDSB verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf

Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in den Grundzügen erläutert. Diese allgemeine Zuständigkeit wird in den Artikeln 46 und 47 durch eine detaillierte Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Diese Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Beschwerden entgegennehmen und prüfen, sonstige Untersuchungen durchführen, die für die Verarbeitung Verantwortlichen und betroffene Personen unterrichten, Vorabkontrollen vornehmen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen, usw. Durch die Verordnung erhält der EDSB die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese *Aufsichtstätigkeiten* werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Gesetzgebungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung; sie ermöglicht es dem EDSB, auch im Bereich der dritten Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, stellt eine weitere wichtige Aufgabe dar. Diese *beratenden Tätigkeiten* des EDSB werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der dritten Säule weist ähnliche Merkmale auf. Als Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, die eingesetzt worden ist, um die Kommission zu beraten und harmonisierte Strategien zu entwickeln, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der dritten Säule erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der Säule oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese *Kooperation* wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

Anlage B

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

**Artikel 41 — Der Europäische
Datenschutzbeauftragte**

1. Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
2. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 — Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der

Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;

- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
- ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;

- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.
- d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
- f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
- g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
- h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
- i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.

Artikel 47 – Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann
 - a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
 - b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und ggf. Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
 - c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,
 - a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
 - b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anlage C

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|---|
| AdR | Ausschuss der Regionen |
| ADS | Approved Destination Status |
| ALDE | Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (im Europäischen Parlament) |
| CdT | Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union |
| CPVO | Gemeinschaftliches Sortenamt |
| Dritte Säule | Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen |
| EAS | Europäische Verwaltungsakademie |
| EBDD | Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht |
| EFSA | Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit |
| EG | Europäische Gemeinschaften |
| EIB | Europäische Investitionsbank |
| EMA | Europäische Arzneimittel-Agentur |
| EMPL | Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (im Europäischen Parlament) |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EP | Europäisches Parlament |
| EPSO | Europäisches Amt für Personalauswahl |
| ETF | Europäische Stiftung für Berufsbildung |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EUMC | Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit |
| EWSA | Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| FP7 | Siebtes Forschungsrahmenprogramm |
| FuE | Forschung und Entwicklung |
| HABM | Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt |
| IAS | Dienst Innenrevision |
| LIBE | Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (im Europäischen Parlament) |
| OLAF | Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung |
| PMO | Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Europäischen Kommission |
| PNR | Fluggastdatensätze |
| RFID | Funkfrequenzidentifizierung |
| SIS | Schengener Informationssystem |
| SWIFT | Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication |
| VIS | Visa-Informationssystem |

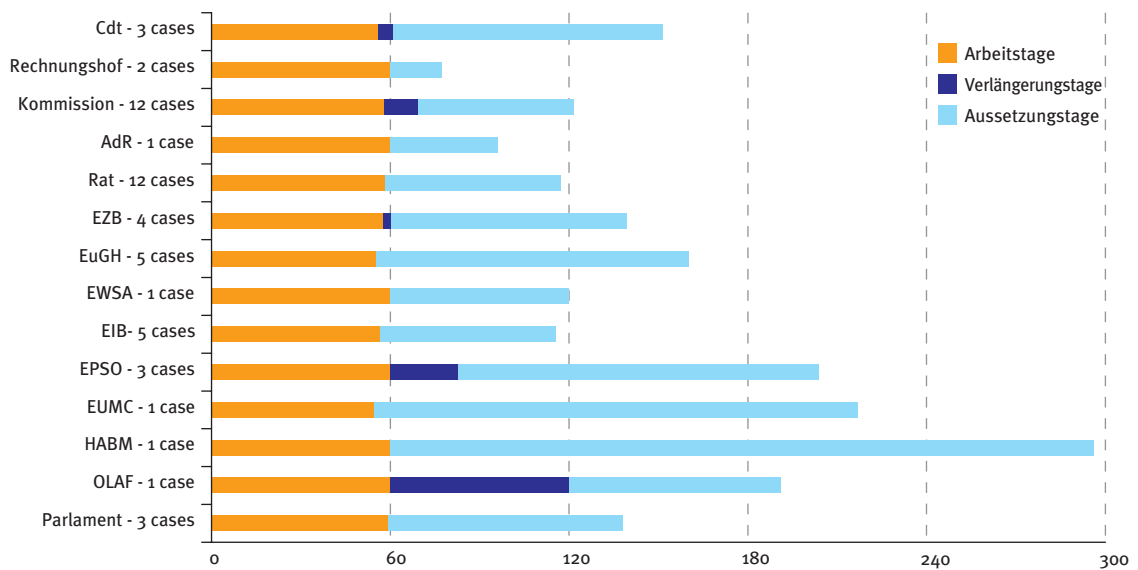
Anlage D

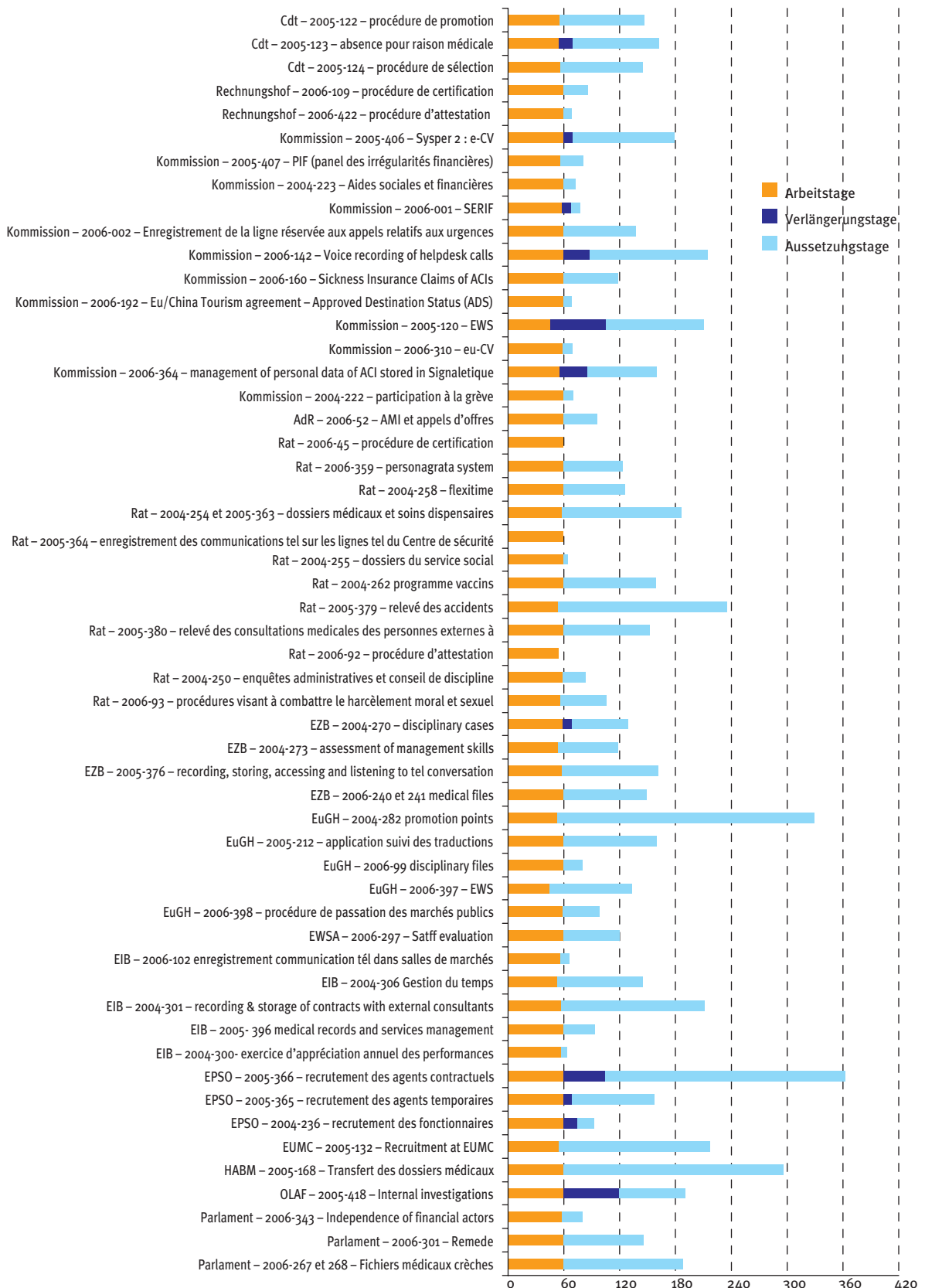
Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

| Organisation | Name | E-Mail-Adresse |
|---|---------------------------------|---|
| Europäisches Parlament | Jonathan STEELE | dg5data-protection@europarl.europa.eu |
| Rat der Europäischen Union | Pierre VERNHES | data.protection@consilium.europa.eu |
| Europäische Kommission | Philippe RENAUDIÈRE | data-protection-officer@ec.europa.eu |
| Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften | Marc SCHAUSS | dataprotectionofficer@curia.europa.eu |
| Europäischer Rechnungshof | Jan KILB | data-protection@eca.europa.eu |
| Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss | <i>muss noch benannt werden</i> | |
| Ausschuss der Regionen | Maria ARSENE | data.protection@cor.europa.eu |
| Europäische Investitionsbank | Jean-Philippe MINNAERT | dataprotectionofficer@eib.org |
| Europäischer Bürgerbeauftragter | Loïc JULIEN | dpo-euro-ombudsman@europarl.europa.eu |
| Europäischer Datenschutzbeauftragter | Giuseppina LAURITANO | giuseppina.lauritano@edps.europa.eu |
| Europäische Zentralbank | Martin BENISCH | dpo@ecb.int |
| Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung | Laraine LAUDATI | Laraine.Laudati@ec.europa.eu |
| Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union | Benoît VITALE | data-protection@cdt.europa.eu |
| Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt | Luc DEJAIFFE | dataprotectionofficer@oami.europa.eu |
| Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit | Jean-Marie ADJAHİ | Jean-Marie.Adjahi@eumc.europa.eu |
| Europäische Arzneimittel-Agentur | Vincenzo SALVATORE | data.protection@emea.europa.eu |
| Gemeinschaftliches Sortenamt | Martin EKVAD | ekvad@cpvo.europa.eu |
| Europäische Stiftung für Berufsbildung | Romuald DELLI PAOLI | dataprotectionofficer@etf.europa.eu |
| Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit | Andreas MITRAKAS | dataprotection@enisa.europa.eu |
| Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | Markus GRIMMEISEN | dataprotectionofficer@eurofound.europa.eu |
| Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht | Arne TVEDT | arne.tvedt@emcdda.europa.eu |
| Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit | Claus REUNIS | DataProtectionOfficer@efsa.europa.eu |
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs | Joachim MENZE | joachim.menze@emsa.europa.eu |
| Europäische Agentur für Wiederaufbau | Olli KALHA | olli.kalha@ear.europa.eu |
| Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) | Spyros ANTONIOU | spyros.antoniou@cedefop.europa.eu |
| Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur | Hubert MONET | hubert.monet@ec.europa.eu |

Anlage E

Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ





Anlage F

Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen

Frühwarnsystem – Gerichtshof

Stellungnahme vom 22. Dezember 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Frühwarnsystem (2006-397)

Personenbezogene Daten von als Hilfskräfte beschäftigten Konferenzdolmetschern – Kommission

Stellungnahme vom 22. Dezember 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Verwaltung der im Signalétique-Register (Anwendung der zentralen Datenbank Coralin) gespeicherten personenbezogenen Daten von als Hilfskräfte beschäftigten Konferenzdolmetschern“ (2006-364)

Kinderkrippen – Parlament

Stellungnahme vom 8. Dezember 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Dossiers „Medizinische Daten – Kinderkrippe des Parlaments“ und „Medizinische Daten – Private Kinderkrippen“ (2006-267 und 2006-268)

Frühwarnsystem – Kommission

Stellungnahme vom 6. Dezember 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Frühwarnsystem (2005-120)

Öffentliche Aufträge – Gerichtshof

Stellungnahme vom 16. November 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Öffentliche Aufträge“ (2006-398)

Remede – Parlament

Stellungnahme vom 14. November 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Remede“ (2006-301)

Auswahl von Vertragsbediensteten – EPSO

Stellungnahme vom 14. November 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Auswahl von Vertragsbediensteten im Hinblick auf ihre Einstellung durch die Organe der EU und ggf. durch die Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft“ (2005-366)

PersonaGrata – Rat

Stellungnahme vom 13. November 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „PersonaGrata“ (Personalverwaltungsprogramm) (2006-359)

Aufzeichnung von Helpdesk-Anrufen – Kommission

Stellungnahme vom 23. Oktober 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Aufzeichnung von Helpdesk-Anrufen“ (2006-142)

Medizinische Akten – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 23. Oktober 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die vom EZB-Vertrauensarzt geführten medizinischen Akten und die Erfassung medizinischer Daten in den Personalakten (2006-240/241)

Regelmäßige Personalbeurteilungen – Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 19. Oktober 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die regelmäßigen Beurteilungen von Beamten und Bediensteten auf Zeit (2006-297)

Bescheinigungsverfahren – Rechnungshof

Stellungnahme vom 10. Oktober 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2006-422)

Bewertung des Risikos einer Beeinträchtigung der Objektivität – Parlament

Stellungnahme vom 25. September 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Bewertung des Risikos einer Beeinträchtigung der Objektivität (2006-343)

Streikbeteiligung – Kommission

Stellungnahme vom 25. September 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die generische verwaltungsmäßige Verarbeitung von Streikbeteiligungen (2004-222)

EU CV online (Online-Lebenslauf) – Kommission

Stellungnahme vom 14. September 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf EU CV online (2006-310)

Abrechnung von Krankheitskosten – Kommission

Stellungnahme vom 28. Juli 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Verfahren und das System zur „Abrechnung von Krankheitskosten“ von als Hilfskräfte beschäftigten Konferenzdolmetschern (2006-160)

Unfallmeldungen – Rat

Stellungnahme vom 25. Juli 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Unfallmeldungen“ (2005-379)

Registrierung und Speicherung von Verträgen – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 14. Juli 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Registrierung und Speicherung der von der Bank mit externen Beratern geschlossenen Verträge“ (2004-301)

CIRCA-Website über das Tourismusabkommen zwischen der EU und China – Kommission

Stellungnahme vom 30. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf den Status „zugelassenes Reiseziel“ (Approved Destination Status, ADS) im Rahmen des Tourismusabkommens zwischen der EU und China (2006-192)

Zeitmanagement – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 26. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Zeitmanagement“ (2004-306)

Interne Untersuchungen – OLAF

Stellungnahme vom 23. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf interne Untersuchungen von OLAF (2005-418)

Sysper 2 eCV – Kommission

Stellungnahme vom 22. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Personal-Datenbank Sysper 2 eCV der Kommission“ (2005-406)

Mobbing und sexuelle Belästigung – Rat

Stellungnahme vom 9. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die interne Regelung zu Mobbing und sexueller Belästigung im Generalsekretariat des Rates (2006-93)

Disziplinarverfahren – Gerichtshof

Stellungnahme vom 8. Juni 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Datenverarbeitung im Rahmen der Disziplinarverfahren (2006-99)

Medizinische Akten / Ambulante Versorgung – Rat

Stellungnahme vom 29. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Dossiers „Medizinische Akten“ und „Ambulante Versorgung – Handakte“ (2004-254 und 2005-363)

Bescheinigungsverfahren – Rechnungshof

Stellungnahme vom 29. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2006-109)

Aufzeichnung von Anrufen über die Notrufleitung – Kommission

Stellungnahme vom 22. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Aufzeichnung von Anrufen über die Telefonleitung des Notruf- und Sicherheitsdienstes in Brüssel (Nr. 88888) (2006-2)

Verwaltungsuntersuchungen – Rat

Stellungnahme vom 16. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Beschluss über die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und das hierfür anzuwendende Verfahren und über den Disziplinarrat im Generalsekretariat des Rates“ (2004-250)

Aufzeichnung von Telefongesprächen – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 8. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Aufzeichnung von Telefongesprächen in den Handelsräumen“ (2006-102)

Impfprogramm – Rat

Stellungnahme vom 5. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Impfprogramm“ (2004-262)

Telefonüberwachung – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 5. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Aufzeichnung, die Speicherung und das Abhören von Telefongesprächen in den Generaldirektionen M und P (2005-376)

Arztbesuche – Rat

Stellungnahme vom 4. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Aufstellung der Arztbesuche von organfremden Personen“ (2005-380)

Verfahren für Aufrufe zu Interessenbekundungen und Ausschreibungsverfahren – Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 3. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verfahren für Aufrufe zu Interessenbekundungen und Ausschreibungsverfahren“ (2006-52)

Auswahl von Bediensteten auf Zeit – EPSO

Stellungnahme vom 2. Mai 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Auswahl von Bediensteten auf Zeit im Hinblick auf ihre Einstellung durch die Organe der EU und ggf. durch die Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft“ (2005-365)

Medizinische Akten – HABM

Stellungnahme vom 28. April 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf medizinische Akten (2005-168)

Medizinisch begründete Fehlzeiten – Übersetzungszentrum

Stellungnahme vom 21. April 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Bearbeitung medizinisch begründeter Fehlzeiten und Archivierung ärztlicher Bescheinigungen“ (2005-123)

Bescheinigungsverfahren – Rat

Stellungnahme vom 18. April 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2006-92)

Personaleinstellung – Übersetzungszentrum

Stellungnahme vom 10. April 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Auswahlverfahren für die Einstellung von Personal (Cdt-Da-5) (2005-124)

Beförderungsverfahren – Übersetzungszentrum

Stellungnahme vom 7. April 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Beförderungsverfahren“ (Cdt-Da-3) (2005-122)

Beförderungen – Gerichtshof

Stellungnahme vom 7. April 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Anrechnungspunkte für die Beförderung, Beurteilungen und Beförderungen“ (2004-282)

Bescheinigungsverfahren – Rat

Stellungnahme vom 23. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2006-45)

Beurteilungen freiberuflicher Dolmetscher – Kommission

Stellungnahme vom 21. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf SERIF („System zur Speicherung von Beurteilungen über freiberufliche Dolmetscher“) (2006-1)

Medizinische Akten – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 17. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf medizinische Akten (2005-396)

Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten – Kommission

Stellungnahme vom 15. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Feststellung finanzieller Unregelmäßigkeiten in der Europäischen Kommission durch das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und etwaige Folgen“ (2005-407)

Soziale und finanzielle Unterstützung – Kommission

Stellungnahme vom 13. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf soziale und finanzielle Unterstützung (2004-223)

Disziplinarverfahren – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 8. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Disziplinarverfahren (einschließlich der verwaltungsmäßigen Überprüfung von Beschwerden sowie der beim Bürgerbeauftragten und beim Gerichtshof anhängigen Fälle)“ (2004-270)

Beurteilung von Managementfähigkeiten – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 7. März 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Beurteilung von Managementfähigkeiten“ (2004-273)

Einstellung von ständigem Personal mittels Auswahlverfahren – EPSO

Stellungnahme vom 24. Februar 2006 zur Regelung über die „Einstellung von ständigem Personal mittels Auswahlverfahren für die Organe der EU bzw. für Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft“ (2004-236)

Jährliche Beurteilung – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 17. Februar 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das „jährliche Personalbeurteilungsverfahren“ (2004-300)

Akten der Sozialdienste – Rat

Stellungnahme vom 6. Februar 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Akten der Sozialdienste (2004-255)

Einstellungen – Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Stellungnahme vom 1. Februar 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Einstellungen (2005-132)

Gesprächsaufzeichnungen – Rat

Stellungnahme vom 23. Januar 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Aufzeichnung von Gesprächen über die Telefonleitungen des Sicherheitszentrums, die Wechselsprechanlagen in den Gebäuden und die Funksprechgeräte, die vom Sicherheitsdienst, vom Präventionsdienst und vom Medizinischen Dienst des Generalsekretariats des Rates genutzt werden (2005-364)

Gleitzeitregelung – Rat

Stellungnahme vom 19. Januar 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Gleitzeitregelung (2004-258)

Übersetzungsabwicklung SUIVI – Gerichtshof

Stellungnahme vom 13. Januar 2006 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Übersetzungsabwicklung SUIVI“ (2005-212)

Anlage G

Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen

Haushaltsordnung

Stellungnahme vom 12. Dezember 2006 zu Vorschlägen für die Änderung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Durchführungsbestimmungen [KOM(2006) 213 endg. und SEK(2006) 866 endg.]

Datenschutz im Rahmen der dritten Säule

Stellungnahme vom 29. November 2006 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Gegenseitige Amtshilfe

Stellungnahme vom 13. November 2006 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige widerrechtliche Handlungen

Gemeinsame Konsularische Instruktion

Stellungnahme vom 27. Oktober 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden, zur Aufnahme biometrischer Identifikatoren einschließlich Bestimmungen über die Organisation der Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen [KOM(2006) 269 endg.] (ABl. C 321 vom 29.12.2006, S. 38)

Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Stellungnahme vom 27. Oktober 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Aufenthaltstitel

Stellungnahme vom 16. Oktober 2006 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. C 320 vom 28.12.2006, S. 21)

Ausweise

Stellungnahme vom 13. Oktober 2006 zu dem Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe (ABl. C 313 vom 20.12.2006, S. 36)

Strafregister

Stellungnahme vom 29. Mai 2006 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus den Strafregistern zwischen den Mitgliedstaaten [KOM(2005) 690 endg.] (ABl. C 313 vom 20.12.2006, S. 26).

Unterhaltspflichten

Stellungnahme vom 15. Mai 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten [KOM(2005) 649 endg.] (ABl. C 242 vom 7.10.2006, S. 20)

Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit

Stellungnahme vom 28. Februar 2006 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit [KOM(2005) 490 endg.] (ABl. C 116 vom 17.5.2006, S. 8)

Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden zu VIS

Stellungnahme vom 20. Januar 2006 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Zugang der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zweck der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten [KOM(2005) 600 endg.] (ABl. C 97 vom 25.4.2006, S. 6)

Anlage H

Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Dem EDSB und seinem Stellvertreter direkt unterstellte Bereiche:

- **Aufsicht**

| | |
|--|--|
| Sophie LOUVEAUX <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> | Delphine HAROU (*) <i>Assistentin Aufsicht</i> |
| Rosa BARCELÓ <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> | Xanthi KAPSOSIDERI <i>Assistentin Aufsicht</i> |
| Zsuzsanna BELENYESSY <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> | Sylvie LONGRÉE <i>Assistentin Aufsicht</i> |
| Eva DIMOVNÉ KERESZTES <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> | Kim Thien LÊ <i>Assistentin Sekretariat</i> |
| Maria Veronica PEREZ ASINARI <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> | Jan DOBRUCKI <i>Praktikant (März bis Juni 2006)</i> |
| Endre SZABÓ <i>Nationaler Experte / Rechtsreferent</i> | Mate SZABÓ <i>Praktikant (März bis Juni 2006)</i> |
| Stephen McCARTNEY <i>Nationaler Experte / Rechtsreferent</i> | |

- **Politik und Information**

| | |
|---|---|
| Hielke HIJMANS <i>Verwaltungsrat / Rechtsreferent</i> | Per SJÖNELL (*) <i>Verwaltungsrat / Pressereferent</i> |
| Laurent BESLAY <i>Verwaltungsrat / Technischer Referent</i> | Martine BLONDEAU (*) <i>Assistentin Dokumentation</i> |
| Bénédicte HAVELANGE <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> | Andrea BEACH <i>Assistentin Sekretariat</i> |
| Alfonso SCIROCCO <i>Verwaltungsrat / Rechtsreferent</i> | Theodora TOUTZIARAKI <i>Praktikantin (Oktober 2006 bis Februar 2007)</i> |
| Michaël VANFLETEREN <i>Verwaltungsrat / Rechtsreferent</i> | |

(*) Informationsteam



Referat Personal/Haushalt/Verwaltung

Monique LEENS-FERRANDO
Referatsleiterin

Giuseppina LAURITANO
*Verwaltungsrätin / Statutsfragen
Audit und Datenschutzbeauftragte*

Vittorio MASTROJENI
Assistent Personalwesen

Anne LEVÊCQUE
Assistentin Personalwesen

Anne-Françoise Reinders
Assistentin Personalwesen

Raja ROY
Assistent Finanzen und Rechnungsführung

Valérie LEAU
Assistentin Rechnungsführung

Stéphane RENAUDIN
Praktikant (Oktober 2006 bis Februar 2007)

Anlage I

Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse

Verlängerung der Geltungsdauer der von den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und vom Europäischen Datenschutzbeauftragten geschlossenen **Verwaltungsvereinbarung**

Verzeichnis der Dienstleistungsvereinbarungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten mit anderen Organen und Einrichtungen

- Dienstleistungsvereinbarungen mit der Kommission (Praktikantenbüro der GD Bildung und Kultur, GD Personal und Verwaltung und GD Beschäftigung)
- Dienstleistungsvereinbarung mit dem Rat
- Dienstleistungsvereinbarung mit der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
- Vereinbarung über die Harmonisierung der Kosten der interinstitutionellen Sprachkurse

Verzeichnis der Beschlüsse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 12. Januar 2005 mit Durchführungsbestimmungen über Familienzulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 27. Mai 2005 mit Durchführungsbestimmungen zum Praktikumsprogramm

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen über die Kriterien für die Einstufung bei Ernennung oder Antritt der Beschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 über die Gleitzeitregelung mit der Möglichkeit des Ausgleichs von Überstunden

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub aus familiären Gründen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend den Urlaub aus persönlichen Gründen von Beamten und den unbezahlten Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 über externe Aktivitäten und Amtsdauer

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die durch besonderen Beschluss gewährten Haushaltszulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Bestimmung des Herkunftsorts

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 7. November 2005 zur Einführung von spezifischen internen Kontrollverfahren für den Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 10. November 2005 über Regeln für die Abstellung nationaler Experten zum Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Januar 2006 zur Annahme der Regelung zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Ergänzung der Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 8. Februar 2006 über die Einsetzung eines Personalausschusses beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 9. September 2006 zur Annahme der Regelung über die Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 des Statuts

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Jahresbericht 2006

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2007 — 97 S. — 21 x 29,7 cm

ISBN 92-95030-11-7

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern:
(352) 29 29-42758.

